

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### 1. Abschnitt

#### Verfassung und Verwaltungsverfahren

##### Artikel 1

##### Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

###### **Zeugen**

**§ 48.** Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. und 2. ...
3. mit **Aufgaben** der Bundes-, **Landes-** und **Gemeindeverwaltung** betraute Organe sowie **Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts**, **wenn der Gegenstand ihrer Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt** und sie **von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit** nicht entbunden worden sind.

**§ 53.** (1) bis (2) ...

###### **Inkrafttreten**

**§ 82.** (1) bis (25) ...

###### **Zeugen**

**§ 48.** Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. und 2. ...
3. mit **der Besorgung von Geschäften** der Bundes- **oder Landesverwaltung**, **der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit** betraute Organe, **soweit** sie **hinsichtlich dieser Geschäfte einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen und davon** nicht entbunden worden sind.

###### **Befangenheit und Ausgeschlossenheit sowie Geheimhaltungspflicht der Sachverständigen**

**§ 53.** (1) bis (2) ...

(3) Die Sachverständigen sind zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

###### **Inkrafttreten**

**§ 82.** (1) bis (25) ...

(26) § 48 Z 3, die Überschrift zu § 53 und § 53 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991</b>	
<b>Information der Medien</b>	<b>Information der Medien</b>
<b>§ 34a. (1) ...</b>	<b>§ 34a. (1) ...</b>
(2) Eine Information der Medien ist <b>nur</b> zulässig, <b>wenn</b> durch <b>ihren</b> Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung <b>sowie</b> der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt werden.	(2) Eine Information der Medien <b>gemäß Abs. 1</b> ist <b>nicht</b> zulässig, <b>soweit und solange eine Geheimhaltung aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen</b> durch <b>den</b> Zeitpunkt und <b>den Inhalt der Information</b> die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung <b>und</b> der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt <b>sowie der Zweck des Ermittlungsverfahrens nicht gefährdet</b> werden.
(3) Auskünfte sind nicht zu erteilen, soweit schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen oder wenn durch die Auskunft der Zweck des Ermittlungsverfahrens gefährdet wäre.	(3) Die Geheimhaltungsgründe gemäß Abs. 2 zweiter Satz sind auch bei der Erledigung von Informationsbegehren gemäß § 7 IFG zu berücksichtigen.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>§ 69. (1) bis (23) ...</b>	<b>§ 69. (1) bis (23) ...</b>
	(24) § 34a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.
<b>Artikel 3</b> <b>Änderung des Amtshaftungsgesetzes</b>	
<b>§ 8. (1)</b> Der Geschädigte soll den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Das im § 9 genannte Gericht kann dem Ersatzwerber für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt begeben.	<b>§ 8. (1)</b> Der Geschädigte soll den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Das im § 9 genannte Gericht kann dem Ersatzwerber für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der <b>Zivilprozeßordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895</b> , über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt begeben.
(2) ...	(2) ...

### Geltende Fassung

**§ 13.** (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz *sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.*

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch *das Amtsgeheimnis* gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch *das Amtsgeheimnis* gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

**§ 15.** (1) und (2) ...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 13.** (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz *besteht für Personen, die als Organ eines Rechtsträgers handeln oder gehandelt haben, keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung.*

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch *eine Pflicht zur Geheimhaltung* gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch *eine Pflicht zur Geheimhaltung* gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

**§ 15.** (1) und (2) ...

*(3) § 8 Abs. 1 und § 13 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

## Artikel 4

### Änderung des Organhaftpflichtgesetzes

**§ 11.** (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz *sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.*

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 *ZPO*), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch *das Amtsgeheimnis* gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch *das Amtsgeheimnis* gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

**§ 13.** (1) und (2) ...

**§ 11.** (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz *besteht für Personen, die als Organ eines Rechtsträgers handeln oder gehandelt haben, keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung.*

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 *der Zivilprozeßordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895*), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch *eine Pflicht zur Geheimhaltung* gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch *eine Pflicht zur Geheimhaltung* gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschuß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

**§ 13.** (1) und (2) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(3) § 11 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 5****Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948**

**§ 23a. Auf die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse (Art. 121 Abs. 5 B-VG) sind § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 und § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sinngemäß anzuwenden.**

§ 25. (1) bis (6) ...

§ 25. (1) bis (6) ...

(7) § 23a und § 25a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 23a ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.

**§ 25a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.**

**Artikel 6****Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985****Übertragung in elektronische Dokumente**

§ 18. (1) bis (3) ...

**Übertragung in elektronische Dokumente**

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) Werden Akten elektronisch geführt, so sind auf Papier erstellte Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Die Geschäftsstelle hat die Übereinstimmung mit der Urschrift und die Unterfertigung zu bestätigen. Danach kann die Urschrift vernichtet werden. Als rechtlicher Zeitpunkt der Erstellung der elektronischen Urschrift gilt die Unterschriftenleistung auf der auf Papier erstellten Urschrift.

### Geltende Fassung

#### § 24a. (1) ...

1. Die Gebühr beträgt 340 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle trentender Index gegenüber der für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

#### § 79. (1) bis (26) ...

(26) ...

(27) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 24a. (1) ...

1. Die Gebühr beträgt 340 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen werden ermächtigt, zur Abgeltung der Inflation diesen Gebührensatz zu erhöhen. Der neue Gebührensatz ist aus dem Gebührensatz des ersten Satzes im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2025 oder für Jänner des Jahres der letzten Erhöhung verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen. Maßgeblich ist der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle trentender Index. Der sich daraus ergebende Gebührensatz ist auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

#### § 79. (1) bis (26) ...

(27) ...

(28) ...

(29) § 18 Abs. 4 und § 24a Z 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. § 24a Z 1 erster Satz ist auf Eingaben anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach Ablauf dieses Tages entsteht.

## Artikel 7 Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

§ 2. (1) Der Verfassungsgerichtshof wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren ständige Referenten. Der Vizepräsident kann auch mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut werden. Solange keine Wahl vorgenommen werden kann, bestellt die fehlenden ständigen Referenten der Präsident.

(2) Der Präsident oder der Vizepräsident, wenigstens zwei der ständigen Referenten und wenigstens zwei Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

#### § 3. (1) ...

§ 2. Der Verfassungsgerichtshof wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren ständige Referenten. Der Vizepräsident kann auch mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut werden. Solange keine Wahl vorgenommen werden kann, bestellt die fehlenden ständigen Referenten der Präsident.

#### § 3. (1) ...

### Geltende Fassung

(2) Im Fall seiner Verhinderung hat ihn der Vizepräsident zu vertreten.

(3) Ist auch **dieser** verhindert, so übernimmt die Leitung das in Wien anwesende an Jahren älteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

(4) bis (5) ...

**§ 4.** (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten **ab dem ersten Tag des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats** eine Geldentschädigung, in einem Prozentsatz bezogen auf den Ausgangsbetrag des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in folgender Höhe:

1. der Präsident im Ausmaß von 180 vH,
2. der Vizepräsident und die ständigen Referenten im Ausmaß von 160 vH
3. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von 90 vH.

(2) bis (4) ...

(5) Dem Präsidenten gebührt ein Dienstwagen, der mit seinem Einverständnis auch dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen ist. § 9 Abs. 2 **des Bundesbezügegesetzes – BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, gilt.**

(6) ...

**§ 5a. (1)** Den nicht in Wien wohnenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird außer den im § 4 bestimmten Entschädigungen für jede Sitzung eine Vergütung der Reisekosten und überdies eine Vergütung der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt. Das Ausmaß der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten wird von der Bundesregierung besonders geregelt.

**(2) Die Geldentschädigungen nach § 4 und Abs. 1 sind exekutionsfrei.**

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Fall seiner Verhinderung hat ihn der Vizepräsident zu vertreten. **Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung.**

(3) Ist auch **der Vizepräsident** verhindert, so übernimmt die Leitung das in Wien anwesende an Jahren älteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

(4) bis (5) ...

**§ 4.** (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten eine Geldentschädigung, in einem Prozentsatz bezogen auf den Ausgangsbetrag des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in folgender Höhe:

1. der Präsident im Ausmaß von 180 vH,
2. der Vizepräsident und die ständigen Referenten im Ausmaß von 160 vH
3. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von 90 vH.

**Auf die Geldentschädigung ist § 4 des Bundesbezügegesetzes – BBezG, BGBl. I Nr. 64/1997, sinngemäß anzuwenden.**

(2) bis (4) ...

(5) Dem Präsidenten gebührt ein Dienstwagen, der mit seinem Einverständnis auch dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen ist. § 9 Abs. 2 **BBezG gilt.**

(6) ...

**§ 5a.** Den nicht in Wien wohnenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird außer den im § 4 bestimmten Entschädigungen für jede Sitzung eine Vergütung der Reisekosten und überdies eine Vergütung der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt. Das Ausmaß der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten wird von der Bundesregierung besonders geregelt.

**§ 8a. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verfassungsgerichtshofes sind zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in**

**Geltende Fassung****§ 10.**(1) ...

a) und b) ...

c) wenn sich das Mitglied (Ersatzmitglied) durch sein Verhalten im Amt oder außerhalb des Amtes der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder **die Verpflichtung** zur **Amtsverschwiegenheit** gröblich verletzt hat, oder

d) ...

(2) bis (4) ...

**§ 17a.** ...**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBL. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.**

(2) **Die Pflicht zur Geheimhaltung gemäß Abs. 1 besteht auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.**

(3) Hat das Mitglied (Ersatzmitglied) vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltung nach Abs. 1 unterliegen könnte, hat das Mitglied (Ersatzmitglied) dies dem Präsidenten zu melden. Ob das Mitglied (Ersatzmitglied) von der Verpflichtung zur Geheimhaltung zu entbinden ist, entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Mitglied (Ersatzmitglied) allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Der Verfassungsgerichtshof kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Geheimhaltung nach Abs. 1 unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) heraus, so hat das Mitglied (Ersatzmitglied) die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortlaufendem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Mitglieds (Ersatzmitglieds) von der Verpflichtung nach Abs. 1 beim Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zu beantragen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Entbindung nach den in Abs. 3 festgelegten Grundsätzen in nichtöffentlicher Sitzung.

**§ 10.**(1) ...

a) und b) ...

c) wenn sich das Mitglied (Ersatzmitglied) durch sein Verhalten im Amt oder außerhalb des Amtes der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder **seine Pflicht** zur **Geheimhaltung** (**§ 8a Abs. 1**) gröblich verletzt hat, oder

d) ...

(2) bis (4) ...

**§ 17a.** ...

### Vorgeschlagene Fassung

1. Die Gebühr beträgt 340 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen **sind** ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbare Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle trentender Index gegenüber der für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.

2. bis 7. ...

#### § 74. (1) und (2) ...

(3) Öffentlich Bedienstete sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von **der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit** entbunden.

(4) und (5) ...

#### § 94. (1) bis (40) ...

§ 74. (1) und (2) ...

(3) Öffentlich Bedienstete sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von **einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung** entbunden.

(4) und (5) ...

#### § 94. (1) bis (40) ...

(42) In der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten in Kraft:

1. § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 5 und § 5a mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes;
2. § 8a, § 10 Abs. 1 lit. c und § 74 Abs. 3 mit 1. September 2025;
3. § 17a Z 1 mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes. § 17a Z 1 erster Satz ist auf Eingaben anzuwenden, für die die Gebührenschuld nach Ablauf dieses Tages entsteht.

## Artikel 8 Änderung des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>1982 – VolksanwG</b>	<b>(Volksanwaltschaftsgesetz 1982 – VAG)</b>
§ 7. (1) und (2) ...	§ 7. (1) und (2) ...
(3) Die Volksanwaltschaft kooperiert mit Wissenschaft und Lehre und schulischen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.	(3) Die Volksanwaltschaft kooperiert mit Wissenschaft und Lehre und schulischen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. <i>§ 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 und § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, sind sinngemäß anzuwenden.</i>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
§ 23. (1) bis (6) ...	§ 23. (1) bis (6) ...  <i>(7) Der Titel und § 7 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 7 Abs. 3 ist nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe der genannten Bestimmung veröffentlicht werden.</i>
<b>2. Abschnitt</b>	
<b>Statistik</b>	
<b>Artikel 9</b>	
<b>Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000</b>	
<b>Statistikgeheimnis</b>	<b>Statistikgeheimnis</b>
§ 17. (1) bis (3) ...	§ 17. (1) bis (3) ...
(4) Das Statistikgeheimnis gilt als <i>Amtsgeheimnis</i> gemäß § 310 StGB.	(4) Das Statistikgeheimnis gilt als <i>Verpflichtung zur Geheimhaltung</i> gemäß § 310 StGB.
<b>Besondere Informations- und Beratungstätigkeit</b>	<b>Besondere Informations- und Beratungstätigkeit</b>
§ 29. (1) Die Bundesanstalt hat, sofern ein Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder ein Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, für folgende Informations- und Beratungstätigkeiten die Entrichtung einer angemessenen Vergütung vertraglich zu vereinbaren:	§ 29. (1) Die Bundesanstalt hat, sofern ein Rechtsakt gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder ein Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, für folgende Informations- und Beratungstätigkeiten die Entrichtung einer angemessenen Vergütung vertraglich zu vereinbaren:
1. für <i>Auskunftserteilungen</i> in Angelegenheiten der Bundesstatistik, die über	1. für <i>die Erteilung von Informationen</i> in Angelegenheiten der

**Geltende Fassung**  
die **Auskunfts pflicht** nach dem **Auskunfts pflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987**, hinausgehen und  
2. ...  
(2) und (3) ...

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 73. (1) bis (15) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
Bundesstatistik, die über die **Verpflichtungen** nach dem **Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024**, hinausgehen, und  
2. ...  
(2) und (3) ...

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 73. (1) bis (15) ...

(16) § 17 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## 3. Abschnitt

### Informationssicherheit

## Artikel 10

### Änderung des Informationssicherheitsgesetzes

#### Beschränkung des Zugangs zu klassifizierten Informationen

§ 2. (1) Der Zugang zu klassifizierten Informationen, die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat, ist in dem von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Maß und für die von diesen vorgesehene Dauer zu beschränken, wenn dies gemäß **Art. 20 Abs. 3 B-VG** geboten ist.

(2) Gemäß Abs. 1 erhaltene klassifizierte Informationen sind zur Wahrung des von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Schutzes einer der folgenden Klassifizierungsstufen zuzuordnen:

1. „EINGESCHRÄNKT“, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in **Art. 20 Abs. 3 B-VG** genannten Interessen zuwiderlaufen würde;
2. ...
3. „GEHEIM“, wenn die Informationen vertraulich sind und ihre Preisgabe zudem die Gefahr einer erheblichen Schädigung der in **Art. 20 Abs. 3 B-VG** genannten Interessen schaffen würde;

#### Beschränkung des Zugangs zu klassifizierten Informationen

§ 2. (1) Der Zugang zu klassifizierten Informationen, die Österreich im Einklang mit völkerrechtlichen Regelungen erhalten hat, ist in dem von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Maß und für die von diesen vorgesehene Dauer zu beschränken, wenn dies gemäß **§ 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024**, geboten ist.

(2) Gemäß Abs. 1 erhaltene klassifizierte Informationen sind zur Wahrung des von den übermittelnden Stellen vorgesehenen Schutzes einer der folgenden Klassifizierungsstufen zuzuordnen:

1. „EINGESCHRÄNKT“, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in **§ 6 Abs. 1 IFG** genannten Interessen zuwiderlaufen würde;
2. ...
3. „GEHEIM“, wenn die Informationen vertraulich sind und ihre Preisgabe zudem die Gefahr einer erheblichen Schädigung der in **§ 6 Abs. 1 IFG** genannten Interessen schaffen würde;

### Geltende Fassung

4. „STRENG GEHEIM“, wenn die Informationen geheim und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung der in *Art. 20 Abs. 3 B-VG* genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

(3) ...

### Inkrafttreten

**§ 18.** § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4b in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 außer Kraft.

### Vorgeschlagene Fassung

4. „STRENG GEHEIM“, wenn die Informationen geheim und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung der in *§ 6 Abs. 1 IFG* genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

(3) ...

### Inkrafttreten

**§ 18.** (1) § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4b in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 und 2 in der Fassung des *Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes*, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

### 4. Abschnitt

#### Familie und Jugend

##### Artikel 11

#### Änderung des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen)

##### Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (*Bundesstelle für Sektenfragen*)

###### Leitung der Bundesstelle für Sektenfragen

§ 6. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen wird von einem vom *Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* zu bestellenden Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer hat aus den Dienstnehmern der Bundesstelle für Sektenfragen einen Stellvertreter zu bestellen; diese Bestellung bedarf der Zustimmung des *Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie*.

(2) ...

(3) Der Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer wird vom *Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie* abgeschlossen. Die Entlohnung des Geschäftsführers hat sich an der Besoldung für Bundesbedienstete zu orientieren.

##### Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen

###### Leitung der Bundesstelle für Sektenfragen

§ 6. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen wird von einem vom *Bundeskanzler* zu bestellenden Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer hat aus den Dienstnehmern der Bundesstelle für Sektenfragen einen Stellvertreter zu bestellen; diese Bestellung bedarf der Zustimmung des *Bundeskanzlers*.

(2) ...

(3) Der Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer wird vom *Bundeskanzler* abgeschlossen. Die Entlohnung des Geschäftsführers hat sich an der Besoldung für Bundesbedienstete zu orientieren.

### Geltende Fassung

(4) Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. bis 4. ...
5. halbjährliche Berichterstattung über die von der Bundesstelle für Sektenfragen wahrgenommenen Dokumentations- und Informationsfälle an den **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** (§ 10 Abs. 1);
6. regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen an den **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** auf dessen Verlangen.

(5) ...

(6) Der **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** hat die Bestellung zum Geschäftsführer aus wichtigen Gründen, wie grober Pflichtverletzung sowie bei Verzicht oder bei längerfristiger Dienstverhinderung, zu widerrufen.

### Aufsichtsrecht

§ 7. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen unterliegt hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben (§ 4) der Aufsicht durch den **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie**. Diese Aufsicht umfaßt die Sorge für die Rechtmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben sowie die Kontrolle der Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen.

(2) Der **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** hat Entscheidungen des Geschäftsführers aufzuheben, wenn diese in Widerspruch zu der geltenden Rechtsordnung stehen, der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zuwiderlaufen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.

### Arbeitsprogramm, Finanz- und Personalplan

§ 8. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen hat jährlich spätestens bis 1. November für das jeweils folgende Kalenderjahr ein Arbeitsprogramm sowie einen Finanz- und Personalplan zu erstellen, die der Genehmigung des **Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie** bedürfen.

(2) bis (3) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. bis 4. ...
5. halbjährliche Berichterstattung über die von der Bundesstelle für Sektenfragen wahrgenommenen Dokumentations- und Informationsfälle an den **Bundeskanzler** (§ 10 Abs. 1);
6. regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen an den **Bundeskanzler** auf dessen Verlangen.

(5) ...

(6) Der **Bundeskanzler** hat die Bestellung zum Geschäftsführer aus wichtigen Gründen, wie grober Pflichtverletzung sowie bei Verzicht oder bei längerfristiger Dienstverhinderung, zu widerrufen.

### Aufsichtsrecht

§ 7. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen unterliegt hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben (§ 4) der Aufsicht durch den **Bundeskanzler**. Diese Aufsicht umfaßt die Sorge für die Rechtmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben sowie die Kontrolle der Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen.

(2) Der **Bundeskanzler** hat Entscheidungen des Geschäftsführers aufzuheben, wenn diese in Widerspruch zu der geltenden Rechtsordnung stehen, der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zuwiderlaufen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.

### Arbeitsprogramm, Finanz- und Personalplan

§ 8. (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen hat jährlich spätestens bis 1. November für das jeweils folgende Kalenderjahr ein Arbeitsprogramm sowie einen Finanz- und Personalplan zu erstellen, die der Genehmigung des **Bundeskanzlers** bedürfen.

(2) bis (3) ...

## Geltende Fassung

### Rechnungsabschluß, Geschäfts- und Tätigkeitsbericht

**§ 9.** Die Bundesstelle für Sektenfragen hat für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu erstellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen zu enthalten. Der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht sind bis spätestens 30. April des Folgejahres dem **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** vorzulegen und bedürfen dessen Genehmigung.

### Besondere Berichtslegungspflichten

#### § 10. (1) ...

(2) Der **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen zu erstatten.

### Verschwiegenheit

**§ 11.** Die **Organe** und die Bediensteten der Bundesstelle für Sektenfragen sind zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 **bekanntgewordenen** Tatsachen verpflichtet. Die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. **Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht, wenn die Offenlegung der Information im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.**

### Vollziehung

**§ 13. (1)** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der **Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie** betraut, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 5 Abs. 7 **der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**, hinsichtlich § 12 der Bundesminister für Finanzen betraut.

### Inkrafttreten

#### § 14. (1) und (2) ...

## Vorgeschlagene Fassung

### Rechnungsabschluß, Geschäfts- und Tätigkeitsbericht

**§ 9.** Die Bundesstelle für Sektenfragen hat für jedes Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu erstellen. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen zu enthalten. Der Rechnungsabschluß und der Geschäftsbericht sind bis spätestens 30. April des Folgejahres dem **Bundeskanzler** vorzulegen und bedürfen dessen Genehmigung.

### Besondere Berichtslegungspflichten

#### § 10. (1) ...

(2) Der **Bundeskanzler** hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Bundesstelle für Sektenfragen zu erstatten.

### Geheimhaltung

**§ 11.** Die **Organwalter** und die Bediensteten der Bundesstelle für Sektenfragen sind zur **Geheimhaltung** über alle ihnen **ausschließlich** aus ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 **bekannt gewordenen** Tatsachen verpflichtet, **soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.** Die Verpflichtung zur **Geheimhaltung** gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

### Vollziehung

**§ 13. (1)** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der **Bundeskanzler** betraut, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 5 Abs. 7 **die Bundesministerin für Justiz**, hinsichtlich § 12 der Bundesminister für Finanzen betraut.

### Inkrafttreten

#### § 14. (1) und (2) ...

(3) **Der Titel, § 6 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 Z 5 und 6 sowie Abs. 6, § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 samt Überschrift und § 13 Abs. 1 und 2 in der**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBL I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Artikel 12****Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“****§ 1. (1) bis (3) ...**

(4) Alleiniger Gründer und Eigentümer der Gesellschaft ist der Bund. Dieser wird für diese Zwecke, einschließlich der Ausübung der Gesellschafterrechte und der Verwaltung der Anteilsrechte von **dem/der Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend** vertreten.

(5) Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ist **von dem/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz** abzugeben und bei der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch vorzulegen. Erforderliche Änderungen der Erklärung haben in entsprechender Weise zu erfolgen.

**(6) und (7) ...****Unternehmensgegenstand, Aufgaben der Gesellschaft****§ 3. (1) ...**

(2) Die Gesellschaft hat dabei insbesondere die nachfolgend näher detaillierten Aufgaben im Bereich der Vereinbarkeit von Familie & Beruf:

1. bis 5. ...

6. Entwicklung und Förderung innovativer Modelle, sowie Organisation von Maßnahmen **des/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz** zur Vereinbarkeit von Familie & Beruf.

(3) Die Gesellschaft hat ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, das von dem/der zuständigen Bundesminister/in gemäß § 1 Abs. 4 zu genehmigen ist. Das Arbeitsprogramm hat insbesondere die Arbeitsschwerpunkte und die Arbeitsziele der Gesellschaft sowie Angaben über die dafür notwendigen operationellen und administrativen Mittel zu enthalten. Es ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mittel umzusetzen. Wesentliche

**§ 1. (1) bis (3) ...**

(4) Alleiniger Gründer und Eigentümer der Gesellschaft ist der Bund. Dieser wird für diese Zwecke, einschließlich der Ausübung der Gesellschafterrechte und der Verwaltung der Anteilsrechte **vom Bundeskanzler bzw. von der Bundeskanzlerin** vertreten.

(5) Die Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft ist **vom Bundeskanzler bzw. von der Bundeskanzlerin** abzugeben und bei der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch vorzulegen. Erforderliche Änderungen der Erklärung haben in entsprechender Weise zu erfolgen.

**(6) und (7) ...****Unternehmensgegenstand, Aufgaben der Gesellschaft****§ 3. (1) ...**

(2) Die Gesellschaft hat dabei insbesondere die nachfolgend näher detaillierten Aufgaben im Bereich der Vereinbarkeit von Familie & Beruf:

1. bis 5. ...

6. Entwicklung und Förderung innovativer Modelle, sowie Organisation von Maßnahmen **des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin** zur Vereinbarkeit von Familie & Beruf.

(3) Die Gesellschaft hat ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, das von dem/der zuständigen Bundesminister/in gemäß § 1 Abs. 4 zu genehmigen ist. Das Arbeitsprogramm hat insbesondere die Arbeitsschwerpunkte und die Arbeitsziele der Gesellschaft sowie Angaben über die dafür notwendigen operationellen und administrativen Mittel zu enthalten. Es ist von der Gesellschaft nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mittel umzusetzen. Wesentliche

### Geltende Fassung

Änderungen des Arbeitsprogrammes bedürfen der vorherigen Genehmigung **des/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, der/die** auch jederzeit die Vorlage eines neuen Arbeitsprogrammes verlangen kann.

### Aufsichtsrat

**§ 5.** (1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus 4 Mitgliedern besteht, deren Funktionsperiode bis zu vier Jahre beträgt. In den Aufsichtsrat entsenden der/die jeweils zuständige Bundesminister/in gemäß § 1 Abs. 4 ein Mitglied, welches zur/zum Vorsitzenden ernannt wird und **der/die Bundeskanzler/in, der/die Bundesminister/in** für Soziales und Konsumentenschutz sowie **der/die Bundesminister/in** für Wirtschaft und **Arbeit** je ein Mitglied.

(2) bis (4) ...

### Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft

**§ 10.** (1) Die **Arbeitnehmer/innen** der Gesellschaft sind **bei der Erfüllung ihrer Aufgaben** zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBI. **Nr. 333**, in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

### Überleitung von Beamten/Beamtinnen

**§ 11.** (1) und (2) ...

(3) Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den zugewiesenen Beamten/Beamtinnen hat durch die Geschäftsführung zu erfolgen, die in dieser Funktion an die Weisungen **des/der Bundesminister/in für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gebunden ist.**

(4) bis (6) ...

### In-Kraft-Treten

**§ 18.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

### Vorgeschlagene Fassung

Änderungen des Arbeitsprogrammes bedürfen der vorherigen Genehmigung **des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin, der bzw. die** auch jederzeit die Vorlage eines neuen Arbeitsprogrammes verlangen kann.

### Aufsichtsrat

**§ 5.** (1) Nach Kundmachung dieses Gesetzes ist ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus 4 Mitgliedern besteht, deren Funktionsperiode bis zu vier Jahre beträgt. In den Aufsichtsrat entsenden der/die jeweils zuständige Bundesminister/in gemäß § 1 Abs. 4 ein Mitglied, welches zur/zum Vorsitzenden ernannt wird und **der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus** je ein Mitglied.

(2) bis (4) ...

### Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft

**§ 10.** (1) Die **Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen** der Gesellschaft sind zur **Geheimhaltung** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBI. **Nr. 333/1979**, in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

### Überleitung von Beamten/Beamtinnen

**§ 11.** (1) und (2) ...

(3) Die Dienstaufsicht einschließlich der Ausübung des diesbezüglichen Weisungsrechtes gegenüber den zugewiesenen Beamten/Beamtinnen hat durch die Geschäftsführung zu erfolgen, die in dieser Funktion an die Weisungen **des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin gebunden ist.**

(4) bis (6) ...

### Inkrafttreten

**§ 18.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) **§ 1 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 2 Z 6 und Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11**

**Geltende Fassung****Vollziehung**

**§ 20.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind *der/die Bundesminister/in für Gesundheit, Familie und Jugend und der/die Bundesminister/in* für Finanzen betraut.

**Vorgeschlagene Fassung**

*Abs. 3 und § 20 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Vollziehung**

**§ 20.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind *der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin* und *der Bundesminister bzw. die Bundesministerin* für Finanzen betraut.

## **Artikel 13**

### **Änderung des Zivildienstgesetzes 1986**

**Abschnitt V****Pflichten und Rechte des Zivildienstpflchtigen****§ 23. (1) ...**

(2) *Der Zivildienstleistende hat die ihm auf Grund seiner Dienstleistung bekanntgewordenen Amts-, Dienst- und Betriebsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst zu bewahren.*

**Besondere Hilfeleistungen****§ 37c. (1) bis (2) ...**

(3) 1. Der Rechtsträger der Einrichtung (Einsatzstelle) hat der Vertrauensperson insbesondere

a) die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (Abs. 1 und 2) notwendigen Informationen zu erteilen, soweit Interessen der Einrichtung (Einsatzstelle) oder gesetzliche Verpflichtungen zur *Verschwiegenheit* nicht entgegenstehen,

b) bis d) ...

2. ...

(4) bis (6) ...

**Abschnitt V****Pflichten und Rechte des Zivildienstpflchtigen****§ 23. (1) ...**

(2) *Die Zivildienstleistenden sind zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Dienstleistung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Dienst- und Betriebsgeheimnisse sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Zivildienst zu bewahren.*

**Besondere Hilfeleistungen****§ 37c. (1) bis (2) ...**

(3) 1. Der Rechtsträger der Einrichtung (Einsatzstelle) hat der Vertrauensperson insbesondere

a) die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (Abs. 1 und 2) notwendigen Informationen zu erteilen, soweit Interessen der Einrichtung (Einsatzstelle) oder gesetzliche Verpflichtungen zur *Geheimhaltung* nicht entgegenstehen,

b) bis d) ...

2. ...

(4) bis (6) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Abschnitt VII</b>	<b>Abschnitt VII</b>
<b>Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten</b>	<b>Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten</b>
§ 52. (1) Die Beiratsmitglieder sind zur <b>Amtsverschwiegenheit</b> verpflichtet.	§ 52. (1) Die Beiratsmitglieder sind zur <b>Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 43 Abs. 2 bekannt gewordenen Tatsachen</b> verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IfG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.
(2) ...	(2) ...
<b>Abschnitt XI</b>	<b>Abschnitt XI</b>
<b>Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen</b> (BGBL. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)	<b>Übergangs-, Schluß- und besondere Verfahrensbestimmungen</b> (BGBL. Nr. 344/1981, Art. II Z 4)
§ 76c. (2) bis (39) ...	§ 76c. (2) bis (39) ...  (40) § 23 Abs. 2, § 37c Abs. 3 Z 1 lit. a und § 52 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBL I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.
<b>5. Abschnitt</b>	<b>5. Abschnitt</b>
<b>Dienst- und Personalvertretungsrecht</b>	<b>Dienst- und Personalvertretungsrecht</b>
<b>Artikel 14</b>	<b>Artikel 14</b>
<b>Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979</b>	<b>Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979</b>
§ 36a. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann einer Beamtin oder einem Beamten mit ihrer oder seiner Zustimmung als Telearbeit angeordnet werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in der Wohnung (Homeoffice) oder einer von ihr oder ihm selbst gewählten, nicht zu ihrer oder seiner Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten, wenn	§ 36a. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann einer Beamtin oder einem Beamten mit ihrer oder seiner Zustimmung als Telearbeit angeordnet werden, regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in der Wohnung (Homeoffice) oder einer von ihr oder ihm selbst gewählten, nicht zu ihrer oder seiner Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik zu verrichten, wenn

### Geltende Fassung

1. und 2. ...
3. die Beamte sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, **Verschwiegenheitspflichten** und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (2) bis (7) ...

### Amtsverschwiegenheit

**§ 46.** (1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit **bekanntgewordenen** Tatsachen, deren **Geheimhaltung** im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen **Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten** ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine **amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet** (**Amtsverschwiegenheit**).

(2) Die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

### Vorgeschlagene Fassung

1. und 2. ...
3. die Beamte sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (2) bis (7) ...

### Geheimhaltung

**§ 46.** (1) Die Beamte ist verpflichtet, die ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie oder er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).

(2) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat die Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, so hat sie oder er dies ihrer oder seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob die Beamte von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der

### Geltende Fassung

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur **Wahrung der Amtsverschwiegenheit** verpflichtet.

(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 53a zweiter Satz **gilt als amtliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Beamte, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

#### § 107. (1) bis (4) ...

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

#### § 163. (1) bis (5) ...

(6) Der emeritierte Universitätsprofessor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. ...
2. § 46 (**Amtsverschwiegenheit**),
3. bis 5. ...

#### § 200I. (1) ...

(2) Auf die Hochschullehrperson sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. und 2. ...
3. § 46 (**Amtsverschwiegenheit**) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist,

### Vorgeschlagene Fassung

den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage **der Beamte oder** des Beamten heraus, so hat **die Beamte oder** der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung **der Beamte oder** des Beamten von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder **die oder** der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder **die Disziplinaranwältin oder** der Disziplinaranwalt zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 53a zweiter Satz **unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Beamte, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

#### § 107. (1) bis (4) ...

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

#### § 163. (1) bis (5) ...

(6) Der emeritierte Universitätsprofessor gilt nicht als Beamter des Dienststandes. Auf ihn sind anzuwenden:

1. ...
2. § 46 (**Geheimhaltung**),
3. bis 5. ...

#### § 200I. (1) ...

(2) Auf die Hochschullehrperson sind die nachstehenden Bestimmungen des Allgemeinen Teiles mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. und 2. ...
3. § 46 (**Geheimhaltung**) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist,

**Geltende Fassung**

Stillschweigen zu bewahren ist. Eine Meldung gemäß § 5 Abs. 3 BAK-G oder eine Hinweisgebung gemäß § 6 HSchG an die gemäß § 12 HSchG zuständige interne Stelle oder an die gemäß § 15 Abs. 1 und 3 HSchG zuständige externe Stelle oder gemäß § 14 Abs. 2 HSchG stellt keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem ersten Satz dar;

4. bis 6. ...

(3) bis (8) ...

**§ 207f.** (1) bis (5) ...

(6) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig. Sie sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Begutachtungskommission bekannt gewordenen Tatsachen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen in der Begutachtungskommission nicht tätig sein.

(7) bis (16) ...

**Amtsverschwiegenheit**

**§ 214.** ...

**§ 284.** (1) bis (120) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Stillschweigen zu bewahren ist. Eine Meldung gemäß § 5 Abs. 3 BAK-G oder eine Hinweisgebung gemäß § 6 HSchG an die gemäß § 12 HSchG zuständige interne Stelle oder an die gemäß § 15 Abs. 1 und 3 HSchG zuständige externe Stelle oder gemäß § 14 Abs. 2 HSchG stellt keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem ersten Satz dar;

4. bis 6. ...

(3) bis (8) ...

**§ 207f.** (1) bis (5) ...

(6) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres Amtes selbstständig und unabhängig. Sie sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Begutachtungskommission bekannt gewordenen Tatsachen zur **Geheimhaltung** verpflichtet. Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen in der Begutachtungskommission nicht tätig sein.

(7) bis (16) ...

**Geheimhaltung**

**§ 214.** ...

**§ 284.** (1) bis (120) ...

**(121)** § 36a Abs. 1 Z 3, § 46 samt Überschrift, § 107 Abs. 5, § 163 Abs. 6 Z 2, § 200l Abs. 2 Z 3, § 207f Abs. 6 und die Überschrift zu § 214 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 15

### Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

**§ 5c.** (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit einer oder einem Vertragsbediensteten als Telearbeit vereinbart werden, dass sie oder er regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in der Wohnung (Homeoffice) oder einer von ihr oder ihm selbst gewählten, nicht zu ihrer oder seiner Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik verrichtet, wenn

1. und 2. ...

**§ 5c.** (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit einer oder einem Vertragsbediensteten als Telearbeit vereinbart werden, dass sie oder er regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in der Wohnung (Homeoffice) oder einer von ihr oder ihm selbst gewählten, nicht zu ihrer oder seiner Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik verrichtet, wenn

1. und 2. ...

**Geltende Fassung**

3. die oder der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, **Verschwiegenheitspflichten** und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) bis (7) ...

**Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung**

**§ 41a.** (1) bis (3) ...

**§ 48n.** (1) ...

(2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ...

2. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 bis 4 und 6 BDG 1979 (**Amtsverschwiegenheit**) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist, Stillschweigen zu bewahren ist; eine Meldung gemäß § 5 Abs. 3 BAK-G oder eine Hinweisgebung gemäß § 6 HSchG an die gemäß § 12 HSchG zuständige interne Stelle oder an die gemäß § 15 Abs. 1 und 3 HSchG zuständige externe Stelle oder gemäß § 14 Abs. 2 HSchG stellt keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem ersten Satz dar;

3. bis 5. ...

(3) bis (7) ...

**Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe**

**§ 79.** Für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche Regelung über die **Amtsverschwiegenheit** besteht, gilt § 46 Abs. 1 bis 4 und 6 BDG 1979.

**§ 100.** (1) bis (118) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

3. die oder der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) bis (7) ...

**Geheimhaltung, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung**

**§ 41a.** (1) bis (3) ...

**§ 48n.** (1) ...

(2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. ...

2. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 bis 4 und 6 BDG 1979 (**Geheimhaltung**) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist, Stillschweigen zu bewahren ist; eine Meldung gemäß § 5 Abs. 3 BAK-G oder eine Hinweisgebung gemäß § 6 HSchG an die gemäß § 12 HSchG zuständige interne Stelle oder an die gemäß § 15 Abs. 1 und 3 HSchG zuständige externe Stelle oder gemäß § 14 Abs. 2 HSchG stellt keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dem ersten Satz dar;

3. bis 5. ...

(3) bis (7) ...

**Geheimhaltung seitens sonstiger Organe**

**§ 79.** Für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche Regelung über die **Geheimhaltung** besteht, gilt § 46 Abs. 1 bis 4 und 6 BDG 1979.

**§ 100.** (1) bis (118) ...

(119) § 5c Abs. 1 Z 3, die Überschrift zu § 41a, § 48n Abs. 2 Z 2 und § 79 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

## Artikel 16

### Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes

**Amtsverschwiegenheit**

**§ 58.** (1) Die Richterin oder der Richter sowie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ist **über alle** ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit **bekanntgewordenen** Tatsachen, **deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist**, gegenüber jedermann, dem sie oder er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, **zur Verschwiegenheit verpflichtet**.

(2) Hat die Richterin oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, so hat sie oder er dies ihrer oder seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob die Richterin oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Richterin oder dem Richter oder der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

**Geheimhaltung**

**§ 58.** (1) Die Richterin oder der Richter sowie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ist **verpflichtet, die** ihr oder ihm ausschließlich aus ihrer oder seiner amtlichen Tätigkeit **bekannt gewordenen** Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie oder er über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen hat, **geheim zu halten, soweit und solange dies**

- 1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder**
- 2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder**
- 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder**
- 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder**
- 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder**
- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder**
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).**

(2) Hat die Richterin oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, so hat sie oder er dies ihrer oder seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob die Richterin oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Richterin oder dem Richter oder der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

### Geltende Fassung

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts heraus, so hat sie oder er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** bei der Dienstbehörde zu beantragen. Die Dienstbehörde hat die Entscheidung nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.

(4) Die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** besteht im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(5) ...

(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz **gilt als amtliche Mitteilung im Sinne des Abs. 1** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Richterin oder der Richter sowie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

**§ 120.** (1) bis (3) ...

(4) Der Verteidiger ist zur **Verschwiegenheit** über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen verpflichtet.

**§ 212.** (1) bis (84) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts heraus, so hat sie oder er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts von der Pflicht zur **Geheimhaltung** bei der Dienstbehörde zu beantragen. Die Dienstbehörde hat die Entscheidung nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.

(4) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** besteht im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(5) ...

(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz **unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Richterin oder der Richter sowie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

**§ 120.** (1) bis (3) ...

(4) Der Verteidiger ist zur **Geheimhaltung** über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen verpflichtet.

**§ 212.** (1) bis (84) ...

**(85) § 58 samt Überschrift und § 120 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 17 Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetzes

**§ 26a.** (1) bis (4) ...

(5) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres

**§ 26a.** (1) bis (4) ...

(5) Die Mitglieder der Begutachtungskommission sind in Ausübung ihres

### Geltende Fassung

Amtes selbstständig und unabhängig. Sie sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Begutachtungskommission bekannt gewordenen Tatsachen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen in der Begutachtungskommission nicht tätig sein.

(6) bis (14) ...

### Amtsverschwiegenheit

**§ 33.** (1) **Der Landeslehrer** ist über alle ihm ausschließlich aus **seiner** amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren **Geheimhaltung** im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen **Ruhe**, **Ordnung** und **Sicherheit**, der umfassenden **Landesverteidigung**, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat **der Landeslehrer** vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, so hat **er dies seiner** Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob **der Landeslehrer** von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der **dem Landeslehrer** allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

### Vorgeschlagene Fassung

Amtes selbstständig und unabhängig. Sie sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Begutachtungskommission bekannt gewordenen Tatsachen zur **Geheimhaltung** verpflichtet. Bedienstete, die außer Dienst gestellt worden sind, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, dürfen in der Begutachtungskommission nicht tätig sein.

(6) bis (14) ...

### Geheimhaltung

**§ 33.** (1) **Die Landeslehrperson** ist verpflichtet, die ihr ausschließlich aus **ihrer** amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).

(2) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat **die Landeslehrperson** vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, so hat **sie oder er dies ihrer oder seiner** Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob **die Landeslehrperson** von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der **der Landeslehrperson** allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

### Geltende Fassung

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage **des Landeslehrers** heraus, so hat **der Landeslehrer** die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung **des Landeslehrers** von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis **fünfter** Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur **Wahrung der Amtsverschwiegenheit** verpflichtet.

(6) ...

(7) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 37a zweiter Satz **gilt als amtliche Mitteilung gegenüber einer landesgesetzlich vorgesehenen zuständigen Stelle im Sinne des Abs. I** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Landeslehrperson, die nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

**§ 76.** (1) bis (4) ...

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

**§ 123.** (1) bis (102) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage **der Landeslehrperson** heraus, so hat **die Landeslehrperson** die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung **der Landeslehrperson** von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis **vierter** Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder **die oder** der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder **die Disziplinaranwältin oder** der Disziplinaranwalt zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

(6) ...

(7) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 37a zweiter Satz **unterliegt nicht der Geheimhaltung** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Landeslehrperson, die nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

**§ 76.** (1) bis (4) ...

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

**§ 123.** (1) bis (102) ...

**(103) § 26a Abs. 5, § 33 samt Überschrift und § 76 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 18

### Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes

#### Amtsverschwiegenheit

**§ 33.** (1) **Der Lehrer** ist über alle ihm ausschließlich aus **seiner** amtlichen Tätigkeit **bekanntgewordenen** Tatsachen, deren **Geheimhaltung** im Interesse der

#### Geheimhaltung

**§ 33.** (1) **Die Lehrperson** ist verpflichtet, die ihr ausschließlich aus **ihrer** amtlichen Tätigkeit **bekannt gewordenen** Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie

**Geltende Fassung**

Aufrechterhaltung der öffentlichen **Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten** ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (**Amtsverschwiegenheit**).

**Vorgeschlagene Fassung**

**über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, geheim zu halten, soweit und solange dies**

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit **oder**
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (**Geheimhaltung**).

(2) Die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat **der Lehrer** vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, so hat **er dies seiner** Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob **der Lehrer** von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der **dem Lehrer** allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage **des Lehrers** heraus, so hat **der Lehrer** die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung **des Lehrers** von der Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis **fünfter** Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur **Wahrung der**

(2) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat **die Lehrperson** vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, so hat **sie oder er dies ihrer oder seiner** Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob **die Lehrperson** von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der **der Lehrperson** allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der **Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage **der Lehrperson** heraus, so hat **die Lehrperson** die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung **der Lehrperson** von der Pflicht zur **Geheimhaltung** zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis **vierter** Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder **die oder** der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder **die Disziplinaranwältin oder** der

**Geltende Fassung**

**Amtsverschwiegenheit** verpflichtet.

(6) ...

(7) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 37a zweiter Satz **gilt als amtliche Mitteilung gegenüber einer landesgesetzlich vorgesehenen zuständigen Stelle im Sinne des Abs. 1** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Lehrperson, die nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

**§ 84.** (1) bis (4) ...

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

**§ 127.** (1) bis (79) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Disziplinaranwalt zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

(6) ...

(7) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 37a zweiter Satz **unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung** und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Lehrperson, die nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

**§ 84.** (1) bis (4) ...

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

**§ 127.** (1) bis (79) ...

**(80) § 33 samt Überschrift und § 84 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 19****Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966**

**Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung**

**§ 10.** ...

**§ 32.** (1) bis (44) ...

**Geheimhaltung, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung**

**§ 10.** ...

**§ 32.** (1) bis (44) ...

**(45) Die Überschrift zu § 10 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 20****Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes**

**Amtsverschwiegenheit, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung**

§ 10. ...

§ 31. (1) bis (33) ...

**Geheimhaltung, Meldepflichten, Nebenbeschäftigung**

§ 10. ...

§ 31. (1) bis (33) ...

(34) Die Überschrift zu § 10 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 21****Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

§ 26. (1) Die Personalvertreterinnen oder Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten **haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.**

§ 26. (1) Die Personalvertreterinnen oder Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die nach § 22 Abs. 6 beigezogenen Bediensteten **sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen keine Mitteilung zu machen haben, geheim zu halten, soweit und solange dies**

- 1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder**
- 2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder**
- 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder**
- 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder**
- 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder**
- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder**
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).**

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der oder des

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur **Geheimhaltung** über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der oder des Bediensteten vertraulich zu

**Geltende Fassung**

Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreterin oder Personalvertreter, Mitglied eines Wahlausschusses oder nach der Beziehung im Sinne des § 22 Abs. 6 fort.

(4) Der Personalvertreterin oder dem Personalvertreter, der die ihr oder ihm obliegende **Verschwiegenheitspflicht** verletzt, kann der zuständige Zentralwahlausschuss sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der **Verschwiegenheitspflicht** nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuss, so kann der Zentralwahlausschuss, der für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter zuletzt zuständig war, verfügen, dass die oder der Bedienstete für eine bestimmte Zeit oder für immer als Personalvertreterin oder Personalvertreter nicht wählbar ist. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuss ist das AVG anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass dem Mitgliede des Zentralwahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende **Verschwiegenheitspflicht** verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

**§ 41.** (1) und (2) ...

(3) Die betroffenen Personalvertretungsorgane haben der Aufsichtsbehörde die verlangten Auskünfte umgehend zu erteilen. Bei diesen Auskünften gilt die **Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 26 nicht.

(4) bis (8) ...

**§ 45.** (1) bis (50) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur **Geheimhaltung** nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreterin oder Personalvertreter, Mitglied eines Wahlausschusses oder nach der Beziehung im Sinne des § 22 Abs. 6 fort.

(4) Der Personalvertreterin oder dem Personalvertreter, der die ihr oder ihm obliegende **Geheimhaltungspflicht** verletzt, kann der zuständige Zentralwahlausschuss sein Mandat aberkennen. Erfolgt die Verletzung der **Geheimhaltungspflicht** nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschuss, so kann der Zentralwahlausschuss, der für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter zuletzt zuständig war, verfügen, dass die oder der Bedienstete für eine bestimmte Zeit oder für immer als Personalvertreterin oder Personalvertreter nicht wählbar ist. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuss ist das AVG anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass dem Mitgliede des Zentralwahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende **Geheimhaltungspflicht** verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

**§ 41.** (1) und (2) ...

(3) Die betroffenen Personalvertretungsorgane haben der Aufsichtsbehörde die verlangten Auskünfte umgehend zu erteilen. Bei diesen Auskünften gilt die **Geheimhaltungspflicht** gemäß § 26 nicht.

(4) bis (8) ...

**§ 45.** (1) bis (50) ...

**(51)** § 26 Abs. 1 bis 5 und § 41 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 22

### Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

**§ 25.** (1) bis (3) ...

**§ 25.** (1) bis (3) ...

### Geltende Fassung

(4) Soweit keine Verpflichtung zur **Amtsverschwiegenheit** entgegensteht, sind den Senaten der Kommission die Kopien der für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenbestandteile binnen drei Wochen zu übermitteln, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist.

(5) und (6) ...

### Verschwiegenheitspflicht

**§ 38.** (1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten, Kontaktfrauen (Frauenbeauftragten) und Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 21 des Hochschulgesetzes 2005 **haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.**

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragter oder Kontaktfrau (Frauenbeauftragte) fort.

**§ 47.** (1) bis (32) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(4) Soweit keine Verpflichtung zur **Geheimhaltung** entgegensteht, sind den Senaten der Kommission die Kopien der für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenbestandteile binnen drei Wochen zu übermitteln, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist.

(5) und (6) ...

### Geheimhaltungspflicht

**§ 38.** (1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten, Kontaktfrauen (Frauenbeauftragten) und Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 21 des Hochschulgesetzes 2005 **sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen keine Mitteilung zu machen haben, geheim zu halten, soweit und solange dies**

- 1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder**
- 2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder**
- 3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder**
- 4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder**
- 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder**
- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder**
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung)**

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur **Geheimhaltung** über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur **Geheimhaltung** nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragter oder Kontaktfrau (Frauenbeauftragte) fort.

**§ 47.** (1) bis (32) ...

**(33) Das Inhaltsverzeichnis, § 25 Abs. 4 und § 38 samt Überschrift in der**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

## 6. Abschnitt

### Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

**Artikel 23****Änderung des KommAustria-Gesetzes****§ 6. (1) ...**

(2) Die Mitglieder sind *entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.*

**§ 44. (1) bis (37) ...****§ 6. (1) ...**

(2) Die Mitglieder sind *verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.*

**§ 44. (1) bis (37) ...**

*(38) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

## Artikel 24

### Änderung des ORF-Gesetzes

**§ 6a. (1) ...**

(2) Der Vorschlag für das neue Angebot ist vom Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer zu übermitteln sowie auf dessen Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer der Stellungnahmefrist ständig zugänglich zu machen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass alle vom geplanten Angebot Betroffenen binnen einer angemessenen, mindestens sechswöchigen Frist Stellung nehmen können. Die eingelangten Stellungnahmen sind, soweit sie nicht vertrauliche Daten enthalten, vom Österreichischen Rundfunk auf seiner Website zu veröffentlichen. Vertrauliche Daten im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation können von den Betroffenen direkt der Bundeswettbewerbsbehörde übermittelt werden. Die Bundeswettbewerbsbehörde

**§ 6a. (1) ...**

(2) Der Vorschlag für das neue Angebot ist vom Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer zu übermitteln sowie auf dessen Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer der Stellungnahmefrist ständig zugänglich zu machen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass alle vom geplanten Angebot Betroffenen binnen einer angemessenen, mindestens sechswöchigen Frist Stellung nehmen können. Die eingelangten Stellungnahmen sind, soweit sie nicht vertrauliche Daten enthalten, vom Österreichischen Rundfunk auf seiner Website zu veröffentlichen. Vertrauliche Daten im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation können von den Betroffenen direkt der Bundeswettbewerbsbehörde übermittelt werden. Die Bundeswettbewerbsbehörde

**Geltende Fassung**

hat diese Daten **unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit** für Zwecke der Abs. 4 und 5 zu verwenden.

(3) bis (5) ...

**§ 49.** (1) bis (23)

**Vorgeschlagene Fassung**

hat diese Daten für Zwecke der Abs. 4 und 5 zu verwenden, **wobei sie verpflichtet ist, die ihr so bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.**

(3) bis (5) ...

**§ 49.** (1) bis (23)

**(24) § 6a Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

## **Artikel 25**

### **Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017**

**§ 5.** (1) bis (2) ...

(3) **Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** hat aus den Mitteln gemäß Abs. 1 Z 2 der Bundes-Sport GmbH jährlich für die Förderung folgender Vorhaben bzw. folgender Organisationen zuzuweisen:

1. bis 6. ...

(4) **Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** ist weiters ermächtigt, zusätzliche Mittel gemäß Abs. 1 Z 2 der Bundes-Sport GmbH zur Förderung von Vorhaben nach diesem Bundesgesetz zuzuweisen. Dabei ist festzulegen, für welche Zwecke konkret diese Mittel bestimmt sind. Darüber hinaus kann **die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** nähere Regelungen für die Verwendung dieser Mittel festlegen.

**§ 7.** (1) bis (2) ...

(3) Die Förderung wird jeweils für eine vierjährige Förderperiode gewährt, deren jeweiliger Beginn durch **die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** gemäß Abs. 4 sachgerecht für die Sommer- und Wintersportarten unterschiedlich festzulegen ist.

(4) **Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** hat für die jeweilige Förderperiode die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 nach Anhörung des gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, mit 16 Mitgliedern

**§ 5.** (1) bis (2) ...

(3) **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** hat aus den Mitteln gemäß Abs. 1 Z 2 der Bundes-Sport GmbH jährlich für die Förderung folgender Vorhaben bzw. folgender Organisationen zuzuweisen:

1. bis 6. ...

(4) **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** ist weiters ermächtigt, zusätzliche Mittel gemäß Abs. 1 Z 2 der Bundes-Sport GmbH zur Förderung von Vorhaben nach diesem Bundesgesetz zuzuweisen. Dabei ist festzulegen, für welche Zwecke konkret diese Mittel bestimmt sind. Darüber hinaus kann **die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** nähere Regelungen für die Verwendung dieser Mittel festlegen.

**§ 7.** (1) bis (2) ...

(3) Die Förderung wird jeweils für eine vierjährige Förderperiode gewährt, deren jeweiliger Beginn durch **die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in** gemäß Abs. 4 sachgerecht für die Sommer- und Wintersportarten unterschiedlich festzulegen ist.

(4) **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** hat für die jeweilige Förderperiode die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 nach Anhörung des gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, mit 16 Mitgliedern einzurichtenden Beirats

**Geltende Fassung**

einzurichtenden Beirats festzulegen. Die Mitglieder des Beirates werden wie folgt bestellt

1. vier Mitglieder durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;
2. bis 3. ...

**§ 10. (1) bis (2) ...**

(3) Die Förderung wird jeweils für eine vierjährige Förderperiode gewährt, deren jeweiliger Beginn durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport gemäß Abs. 4 festgelegt wird.

(4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat für die jeweilige Förderperiode die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 nach Anhörung des Beirates gemäß § 7 Abs. 4 festzulegen. Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat auf Basis der strategischen Schwerpunkte ein Förderprogramm für die Förderperiode zu erstellen, das der Zustimmung der Kommission für den Breitensport bedarf.

## (5) bis (8) ...

**§ 14.** (1) Die Bundes-Sport GmbH ist ermächtigt, nach Maßgabe der ihr hierfür von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 folgende Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung unter Berücksichtigung des Förderbedarfs zu fördern:

1. bis 17. ...

## (2) ...

(3) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport kann nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 zur Verfügung gestellten Mittel Vorhaben gemäß Abs. 1 fördern, wenn dies zweckmäßiger ist, wobei die §§ 18 bis 24 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ist weiters ermächtigt, bei Vorhaben gemäß Abs. 1, die von Bundesländern und/oder Gemeinden mitfinanziert werden, einer dieser Gebietskörperschaften den Finanzierungsanteil des Bundes zu übertragen, wenn diese die Förderung nach den Grundsätzen gemäß §§ 18 bis 24 abwickelt. Bei der Übertragung ist § 19 anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung**

festzulegen. Die Mitglieder des Beirates werden wie folgt bestellt

1. vier Mitglieder durch die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in;
2. bis 3. ...

**§ 10. (1) bis (2) ...**

(3) Die Förderung wird jeweils für eine vierjährige Förderperiode gewährt, deren jeweiliger Beginn durch die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in gemäß Abs. 4 festgelegt wird.

(4) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in hat für die jeweilige Förderperiode die strategischen Schwerpunkte der Förderbereiche gemäß Abs. 2 nach Anhörung des Beirates gemäß § 7 Abs. 4 festzulegen. Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat auf Basis der strategischen Schwerpunkte ein Förderprogramm für die Förderperiode zu erstellen, das der Zustimmung der Kommission für den Breitensport bedarf.

## (5) bis (8) ...

**§ 14.** (1) Die Bundes-Sport GmbH ist ermächtigt, nach Maßgabe der ihr hierfür von der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in zur Verfügung gestellten Mittel gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 folgende Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung unter Berücksichtigung des Förderbedarfs zu fördern:

1. bis 17. ...

## (2) ...

(3) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in kann nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 zur Verfügung gestellten Mittel Vorhaben gemäß Abs. 1 fördern, wenn dies zweckmäßiger ist, wobei die §§ 18 bis 24 sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in ist weiters ermächtigt, bei Vorhaben gemäß Abs. 1, die von Bundesländern und/oder Gemeinden mitfinanziert werden, einer dieser Gebietskörperschaften den Finanzierungsanteil des Bundes zu übertragen, wenn diese die Förderung nach den Grundsätzen gemäß §§ 18 bis 24 abwickelt. Bei der Übertragung ist § 19 anzuwenden.

### Geltende Fassung

**§ 17.** (1) *Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport* ist ermächtigt, gesamtösterreichische Leistungsabzeichen zu schaffen, sofern es zur Hebung der sportlichen Betätigung zweckmäßig ist, und durch Auslobung festzulegen, für welche Leistungen ein bestimmtes Sportleistungsabzeichen zu verleihen ist.

(2) bis (4) ...

**§ 18.** (1) bis (6) ...

(7) Unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBI. I Nr. 139/2009, sind *die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport* sowie die Bundes-Sport GmbH ermächtigt, mehrjährige Fördervereinbarungen zu schließen.

**§ 19.** Übersteigt die beabsichtigte Förderung *der Bundesministerin/des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport* aus Mitteln gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 in Fällen gemäß § 14 Abs. 3 im Einzelfall den Betrag von 3,2 Millionen Euro, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen hat hierbei darauf zu achten, dass die Erfüllung der in Aussicht genommenen Förderzusage nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gewährleistet ist.

**§ 24.** (1) Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 sind auf Grundlage eines Vorschlages der Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH, der in Bezug auf Förderungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie §§ 6 bis 13 der Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport und der Kommission für den Breitensport bedarf, durch *die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport* zu erlassen. Die Richtlinien haben darüber hinaus insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

1. bis 8. ...

(2) Die zu erlassenden Richtlinien haben die jeweils gültigen Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu berücksichtigen und anzuwenden. *Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport* kann Abweichungen bestimmen, soweit sie für die spezifischen Anforderungen der Sportförderung notwendig sind. Insbesondere können dabei Regelungen zur Vorlage des Verwendungsnachweises, eine

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 17.** (1) *Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in* ist ermächtigt, gesamtösterreichische Leistungsabzeichen zu schaffen, sofern es zur Hebung der sportlichen Betätigung zweckmäßig ist, und durch Auslobung festzulegen, für welche Leistungen ein bestimmtes Sportleistungsabzeichen zu verleihen ist.

(2) bis (4) ...

**§ 18.** (1) bis (6) ...

(7) Unter Beachtung der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBI. I Nr. 139/2009, sind *die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in* sowie die Bundes-Sport GmbH ermächtigt, mehrjährige Fördervereinbarungen zu schließen.

**§ 19.** Übersteigt die beabsichtigte Förderung *der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers* aus Mitteln gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 in Fällen gemäß § 14 Abs. 3 im Einzelfall den Betrag von 3,2 Millionen Euro, so darf sie erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen gewährt werden. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen hat hierbei darauf zu achten, dass die Erfüllung der in Aussicht genommenen Förderzusage nach Maßgabe ihrer Fälligkeit gewährleistet ist.

**§ 24.** (1) Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 sind auf Grundlage eines Vorschlages der Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH, der in Bezug auf Förderungen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie §§ 6 bis 13 der Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport und der Kommission für den Breitensport bedarf, durch *die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in* zu erlassen. Die Richtlinien haben darüber hinaus insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

1. bis 8. ...

(2) Die zu erlassenden Richtlinien haben die jeweils gültigen Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu berücksichtigen und anzuwenden. *Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in* kann Abweichungen bestimmen, soweit sie für die spezifischen Anforderungen der Sportförderung notwendig sind. Insbesondere können dabei Regelungen zur Vorlage des Verwendungsnachweises, eine

**Geltende Fassung**

verkürzte Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren, besondere Verzinsungsbestimmungen und eine Ermächtigung zur Bildung von Rücklagen vorgesehen werden.

(3) bis (4) ...

**§ 26.** (1) **Die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport** ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. **Die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport** darf sich zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO bedienen, die insbesondere jeweils die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen haben.

(2) bis (3) ...

(4) Verantwortliche gemäß Abs. 1 bis 3 haben insbesondere jeweils gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO für die Sicherheit der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu sorgen. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 und 2 ergibt sich aus der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle der Förderungen, der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel **sowie** der Verleihung der Sportleistungsabzeichen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere genetische Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten, dürfen, abgesehen von der Art der Behinderung bei der Förderung von **behinderten** Sportlerinnen/Sportlern, nur verarbeitet werden, sofern dies unbedingt erforderlich ist.

(5) bis (11) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

verkürzte Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren, besondere Verzinsungsbestimmungen und eine Ermächtigung zur Bildung von Rücklagen vorgesehen werden.

(3) bis (4) ...

**§ 26.** (1) **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** ist als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Diese Ermächtigung bezieht sich, soweit zumindest einer der in Art. 9 Abs. 2 DSGVO angeführten Fälle vorliegt, auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** darf sich zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 DSGVO bedienen, die insbesondere jeweils die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen haben.

(2) bis (3) ...

(4) Verantwortliche gemäß Abs. 1 bis 3 haben insbesondere jeweils gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO für die Sicherheit der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu sorgen. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung gemäß Abs. 1 und 2 ergibt sich aus der Gewährung von Förderungen, der Evaluierung und Kontrolle der Förderungen, der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel **und** der Verleihung der Sportleistungsabzeichen **sowie aus der Erfüllung der Informationspflichten**. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere genetische Daten, biometrische Daten und Gesundheitsdaten, dürfen, abgesehen von der Art der Behinderung bei der Förderung von Sportlerinnen/Sportlern **mit Behinderung**, nur verarbeitet werden, sofern dies unbedingt erforderlich ist.

(5) bis (11) ...

### Geltende Fassung

#### Verschwiegenheitsbestimmungen

§ 27. (1) Die Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundes-Sport GmbH **sind zur Verschwiegenheit über** alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach **dem Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder Funktion verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen** ist.

(2) Von der **Verschwiegenheitsverpflichtung** ist auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Für die Entbindung sind zuständig:

1. ...
2. **Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Bundes-Sport GmbH.

#### § 28. (1) ...

(2) Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt **der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**. Sitz der Gesellschaft ist Wien. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.

(3) Die Errichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG der Gesellschaft ist von **der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** zu erstellen. In der Errichtungserklärung sind als Gegenstand des Unternehmens jedenfalls die im Abs. 5 und 6 angeführten Aufgaben anzuführen. Änderungen der Errichtungserklärung sind von **der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

(4) **Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gesellschaft beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 anzumelden. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 ist nach

### Vorgeschlagene Fassung

#### Geheimhaltungsbestimmungen

§ 27. (1) Die Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundes-Sport GmbH **haben** alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen **und Informationen** auch nach Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder **ihrer Funktion geheim zu halten, soweit und solange die Geheimhaltung gemäß diesem Bundesgesetz vorgeschrieben ist oder dies aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig** ist.

(2) Von der **Geheimhaltungsverpflichtung** ist auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Für die Entbindung sind zuständig:

1. ...
2. **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Bundes-Sport GmbH.

#### § 28. (1) ...

(2) Die Anteile der Gesellschaft stehen zu 100 vH im Eigentum des Bundes. Die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Bund obliegt **der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in**. Sitz der Gesellschaft ist Wien. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma (einschließlich Logo) das Bundeswappen beizusetzen.

(3) Die Errichtungserklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG der Gesellschaft ist von **der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in** zu erstellen. In der Errichtungserklärung sind als Gegenstand des Unternehmens jedenfalls die im Abs. 5 und 6 angeführten Aufgaben anzuführen. Änderungen der Errichtungserklärung sind von **der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in** im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

(4) **Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in** hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gesellschaft beim Handelsgericht Wien zur Eintragung in das Firmenbuch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 anzumelden. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2018 ist nach

### Geltende Fassung

deren Vorliegen nachzureichen.

- (5) ...
  - 1. ...
  - 2. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die von ***der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*** beauftragt werden;
  - 3. bis 5. ...
  - (6) ...
- § 29.** (1) bis (2) ...

(3) ***Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*** hat die jährlichen Beiträge gemäß Abs. 1 Z 1 und 7 in vier gleichen Teilbeträgen quartalsmäßig im Voraus und die übrigen Mittel gemäß Abs. 1 nach Bedarf der Bundes-Sport GmbH anzulegen.

**§ 32.** (1) ...

(2) Die Funktionen gemäß Abs. 1 sind nach dem Stellenbesetzungsge setz öffentlich auszuschreiben. ***Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*** hat die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für Förderungen der Sportorganisationen auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat hierfür von den Bewerbern um diese Funktion die drei geeigneten ***der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*** zur Bestellung vorzuschlagen. ***Die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*** hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zur Sprecherin/zum Sprecher der Geschäftsführung zu bestimmen.

(3) Die Bestellung zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von ***der Bundesministerin/dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport*** aus wichtigen Gründen auf Vorschlag des Aufsichtsrates jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft. Dabei hat sie die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Die Gesellschaft wird nach außen von beiden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Das

### Vorgeschlagene Fassung

deren Vorliegen nachzureichen.

- (5) ...
  - 1. ...
  - 2. die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die von ***der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in*** beauftragt werden;
  - 3. bis 5. ...
  - (6) ...
- § 29.** (1) bis (2) ...

(3) ***Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in*** hat die jährlichen Beiträge gemäß Abs. 1 Z 1 und 7 in vier gleichen Teilbeträgen quartalsmäßig im Voraus und die übrigen Mittel gemäß Abs. 1 nach Bedarf der Bundes-Sport GmbH anzulegen.

**§ 32.** (1) ...

(2) Die Funktionen gemäß Abs. 1 sind nach dem Stellenbesetzungsge setz öffentlich auszuschreiben. ***Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in*** hat die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer für Förderungen der Sportorganisationen auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat hat hierfür von den Bewerbern um diese Funktion die drei geeigneten ***der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in*** zur Bestellung vorzuschlagen. ***Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in*** hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zur Sprecherin/zum Sprecher der Geschäftsführung zu bestimmen.

(3) Die Bestellung zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen von ***der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in*** aus wichtigen Gründen auf Vorschlag des Aufsichtsrates jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Gesellschaft. Dabei hat sie die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Die Gesellschaft wird nach außen von beiden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Das

**Geltende Fassung**

Zusammenwirken der beiden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer ist in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festzulegen, die der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport bedarf.

(5) bis (7) ...

**§ 33. (1) ...**

1. ein Mitglied von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport,

2. bis 3. ...

(2) bis (3) ...

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das gemäß Abs. 1 Z 1 bestellte Mitglied, ihr/sein Stellvertreter ist eines von den gemäß Abs. 1 Z 3 bestellten Mitgliedern, das für diese Funktion von der BSO bestimmt wird. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport bedarf.

**§ 34. (1) ...**

(2) Der Aufsichtsrat hat die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu informieren, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(3) bis (4) ...

(5) ...

1. ...

2. die Genehmigung des Jahresbudgets der Gesellschaft auf Vorschlag der Geschäftsführung und Berichterstattung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;

3. die Genehmigung des Prüfberichts über die durchgeföhrten Kontrollen (§ 23) und die Übermittlung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;

4. bis 5. ...

6. die Beschlussfassung über die Antragstellung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport

**Vorgeschlagene Fassung**

Zusammenwirken der beiden Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer ist in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festzulegen, die der Genehmigung durch die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in bedarf.

(5) bis (7) ...

**§ 33. (1) ...**

1. ein Mitglied von der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in,

2. bis 3. ...

(2) bis (3) ...

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das gemäß Abs. 1 Z 1 bestellte Mitglied, ihr/sein Stellvertreter ist eines von den gemäß Abs. 1 Z 3 bestellten Mitgliedern, das für diese Funktion von der BSO bestimmt wird. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers bedarf.

**§ 34. (1) ...**

(2) Der Aufsichtsrat hat die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in zu informieren, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(3) bis (4) ...

(5) ...

1. ...

2. die Genehmigung des Jahresbudgets der Gesellschaft auf Vorschlag der Geschäftsführung und Berichterstattung an die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in;

3. die Genehmigung des Prüfberichts über die durchgeföhrten Kontrollen (§ 23) und die Übermittlung an die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in;

4. bis 5. ...

6. die Beschlussfassung über die Antragstellung an die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in auf

**Geltende Fassung**

auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und zur Bestellung der Abschlussprüfer;

7. die Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung darüber an **die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**;
8. die Erstattung eines Vorschlags an **die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** zur Feststellung des Bilanzgewinns oder -verlustes und zur Entlastung der Geschäftsführung;
9. bis 12. ...
13. die Erstattung des Vorschages zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer aus wichtigen Gründen an **die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**;
14. ...

**§ 36. (1) ...**

1. zwei Mitglieder von **der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**;
2. ...
- (2) bis (3) ...
- (4) ...
1. bis 3. ...
4. Einholung der Zustimmung zum Vorschlag an **die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** zur Erlassung der Richtlinien gemäß § 24.

**(5) bis (7) ...****§ 37. (1) ...**

1. zwei Mitglieder von **der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport**;
2. ...
- (2) ...
- (3) ...
1. bis 9. ...
10. Einholung der Zustimmung zum Vorschlag an **die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport** zur Erlassung der

**Vorgeschlagene Fassung**

Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und zur Bestellung der Abschlussprüfer;

7. die Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung darüber an **die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in**;
  8. die Erstattung eines Vorschlags an **die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in** zur Feststellung des Bilanzgewinns oder -verlustes und zur Entlastung der Geschäftsführung;
  9. bis 12. ...
  13. die Erstattung des Vorschages zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer aus wichtigen Gründen an **die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in**;
  14. ...
- 
- § 36. (1) ...**
  1. zwei Mitglieder von **der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in**;
  2. ...
  - (2) bis (3) ...
  - (4) ...
  1. bis 3. ...
  4. Einholung der Zustimmung zum Vorschlag an **die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in** zur Erlassung der Richtlinien gemäß § 24.
- 
- (5) bis (7) ...
  - § 37. (1) ...**
  1. zwei Mitglieder von **der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in**;
  2. ...
  - (2) ...
  - (3) ...
  1. bis 9. ...
  10. Einholung der Zustimmung zum Vorschlag an **die/den für Angelegenheiten des Sports zuständige/n Bundesminister/in** zur Erlassung

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
Richtlinien gemäß § 24.	der Richtlinien gemäß § 24.
(4) ...	(4) ...
<b>Veröffentlichung von Förderdaten</b>	<b>Veröffentlichung</b>
<p><b>§ 39.</b> (1) Zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und Information der Bevölkerung hat die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport oder die Bundes-Sport GmbH jeweils als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO im Rahmen der Zuständigkeit zur Gewährung von Bundes-Sportförderungen folgende Daten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten, der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung der Fördernehmerin/des Fördernehmers;</li> <li>2. Höhe der Förderung;</li> <li>3. die Förderbereiche;</li> <li>4. Kalenderjahr der Förderung;</li> <li>5. die Aufwendungen der Fördernehmerin/des Fördernehmers für das Service und die Dienstleistungen für die Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 2 Z 15, § 10 Abs. 2 Z 3, § 12 Abs. 2);</li> <li>6. die Aufwendungen der Fördernehmerin/des Fördernehmers für die Bundes-Vereinzuschüsse (§ 9 Abs. 2 Z 16, § 10 Abs. 2 Z 4, § 12 Abs. 2);</li> </ul> <p>(2) Die Daten gemäß Abs. 1 müssen sieben Jahre der Öffentlichkeit zugänglich sein.</p>	<p><b>§ 39.</b> (1) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind seitens der/des für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin/Bundesministers insbesondere folgende Informationen ihres/seines Wirkungsbereiches zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sportbericht gemäß § 40;</li> <li>b) Sonderrichtlinien;</li> <li>c) Förderprogramme;</li> <li>d) strategische Schwerpunkte.</li> </ul> <p>(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes sind seitens der Bundes-Sport GmbH insbesondere folgende Informationen ihres Wirkungsbereiches zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Förderprogramme;</li> <li>b) Kriterienkataloge;</li> <li>c) Programm für die Bundes-Vereinzuschüsse;</li> <li>d) Richtlinien für die Vergabe des Bundes-Vereinzuschusses.</li> </ul> <p>(3) Die/Der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in kann ein öffentliches und elektronisches Bundessportförderungsregister zum Zwecke der Transparenz bereitstellen und betreiben. Die/Der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in und die Bundes-Sport GmbH können jeweils als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO in dem Bundessportförderungsregister Förderdaten und Informationen unter</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><b>Bericht über die Fördermaßnahmen</b></p> <p><b>§ 40.</b> Die Bundes-Sport GmbH hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres über die nach diesem Bundesgesetz im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Förderungen zu berichten. In diesem Bericht ist gegliedert nach Bundes-Sportfachverbänden, Bundes-Sportdachverbänden und Gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport darzustellen, für welche Förderbereiche in welcher Höhe Förderungen gewährt wurden. Weiters ist darzustellen, für welche Vorhaben gemäß § 14 Förderungen gewährt wurden. Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten sind nur in den Bericht aufzunehmen, sofern dies unbedingt erforderlich ist. Die Bundesministerin/der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.</p>	<p><b>Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG der Öffentlichkeit gebührenfrei zur Verfügung stellen. In dem Bundessportförderungsregister können insbesondere die Informationen gemäß Abs. 1 und 2 zugänglich gemacht werden.</b></p> <p><b>Sportbericht</b></p> <p><b>§ 40.</b> (1) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in hat einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Sportförderung (Sportbericht) zu erstellen und darin insbesondere nachfolgende Informationen über sämtliche nach diesem Bundesgesetz im vorangegangenen Kalenderjahr gewährte Förderungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung der Fördernehmerin/des Fördernehmers;</li> <li>2. Höhe der Förderung;</li> <li>3. Förderbereiche;</li> <li>4. Kalenderjahr der Förderung oder Förderperiode;</li> <li>5. Aufwendungen der Fördernehmerin/des Fördernehmers für das Service und die Dienstleistungen für die Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 2 Z 15, § 10 Abs. 2 Z 3, § 12 Abs. 2);</li> <li>6. Aufwendungen der Fördernehmerin/des Fördernehmers für die Bundesvereinszuschüsse (§ 9 Abs. 2 Z 16, § 10 Abs. 2 Z 4, § 12 Abs. 2);</li> <li>7. Kurzbericht über Darstellung des Projektverlaufs von Förderungen, bei denen dies zweckmäßig erscheint;</li> <li>8. etwaige Berichte der Partnerorganisationen;</li> <li>9. etwaige Berichte von Sportabteilungen anderer Bundesministerien.</li> </ul> <p>(2) Die Bundes-Sport GmbH hat der/dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister/in bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres die hierfür erforderlichen Informationen für die von ihr nach diesem Bundesgesetz im vorangegangenen Kalenderjahr gewährten Förderungen zu übermitteln. In diesem Bericht sind gegliedert nach Bundes-Sportfachverbänden, Bundes-Sportdachverbänden, gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und Vorhaben gemäß § 5 Abs. 4 die Informationen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 darzustellen.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten sind nur in den Bericht aufzunehmen, sofern dies aufgrund einer Bestimmung nach diesem Bundesgesetz geboten oder dies verhältnismäßig ist.</p>

**Geltende Fassung**

**§ 44.** (1) bis (6) ...

**§ 46.** ...

1. hinsichtlich des § 19 und § 24 Abs. 3 die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen;
2. bis 3. ...
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesministerin/der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in hat den Sportbericht bis zum Ende des dritten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf der Webseite des für Sport zuständigen Ressorts zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen.

**§ 44.** (1) bis (6) ...

(7) § 5 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 3, 4 und Abs. 4 Z 1, § 10 Abs. 3 und 4, § 14 Abs. 1, 3 und 4, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 7, § 19, § 24 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 1 und 4, § 27 Abs. 2 Z 2, § 28 Abs. 2, 3, 4 und Abs. 5 Z 2, § 29 Abs. 3, § 32 Abs. 2, 3 und 4, § 33 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, § 34 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2, 3, 6 bis 8 und 13, § 36 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 4, § 37 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 Z 10 und § 46 Z 1 und 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. Das Inhaltsverzeichnis, § 26 Abs. 4, die Überschrift zu § 27, § 27 Abs. 1 und 2, § 39 samt Überschrift und § 40 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**§ 46.** ...

1. hinsichtlich des § 19 und § 24 Abs. 3 die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Finanzen;
2. bis 3. ...
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die/der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesminister/in.

## Artikel 26

### Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021

**§ 3.** (1) ...

(2) Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat einen Dopingpräventionsplan mit geeigneten Maßnahmen zu entwickeln, um die Zielsetzung gemäß Abs. 1 zu erfüllen. Im Rahmen dieses Plans sind zu erreichende Zielgruppen zu definieren und Maßnahmenpakete entsprechend der sportartbezogenen Risikoabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 für jede Sportorganisation festzulegen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur,

**§ 3.** (1) ...

(2) Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat einen Dopingpräventionsplan mit geeigneten Maßnahmen zu entwickeln, um die Zielsetzung gemäß Abs. 1 zu erfüllen. Im Rahmen dieses Plans sind zu erreichende Zielgruppen zu definieren und Maßnahmenpakete entsprechend der sportartbezogenen Risikoabschätzung gemäß § 9 Abs. 2 für jede Sportorganisation festzulegen. Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige

**Geltende Fassung**

**öffentlichen Dienst und Sport** hat auf Grundlage der Expertise der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung Richtlinien zur Erstellung dieser Maßnahmenpakete zu erlassen. Die im jeweiligen Dopingpräventionsplan definierten Maßnahmenpakete sind gemäß § 24 von den Sportorganisationen in Abstimmung mit der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung umzusetzen. Eine Evaluierung der Maßnahmenpakete hat jährlich zu erfolgen und ist im Rahmen des Tätigkeitsberichts gemäß § 11 darzulegen. Werden die Maßnahmenpakete durch die Sportorganisation nicht oder nur teilweise umgesetzt, sind gemäß § 4 Abs. 2 Förderungen rückzuerstatten und künftige Förderungen einzustellen. Sobald die Maßnahmen wieder umgesetzt werden, können die Sanktionen aufgehoben werden.

(3) bis (9) ...

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Die **Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport** hat zu den Regelungen gemäß Abs. 2 bis 4 Richtlinien zu erlassen.

(6) bis (10) ...

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Die Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung, Mitglieder des Kontrollteams (§ 15 Abs. 2) und der Kommissionen gemäß Abs. 2 *sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist*. Sie haben sich der Ausübung ihrer Tätigkeit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der Befangenheitsgründe gemäß § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51, vorliegt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie den jeweils zuständigen Anti-Doping-Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind. Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung, die ÖADR (§ 7) und die USK (§ 8) können unter der Voraussetzung des öffentlichen Interesses an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung als Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen der betroffenen Sportlerin bzw. des betroffenen Sportlers oder der betroffenen sonstigen Person oder der

**Vorgeschlagene Fassung**

**Bundesministerin bzw. Bundesminister** hat auf Grundlage der Expertise der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung Richtlinien zur Erstellung dieser Maßnahmenpakete zu erlassen. Die im jeweiligen Dopingpräventionsplan definierten Maßnahmenpakete sind gemäß § 24 von den Sportorganisationen in Abstimmung mit der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung umzusetzen. Eine Evaluierung der Maßnahmenpakete hat jährlich zu erfolgen und ist im Rahmen des Tätigkeitsberichts gemäß § 11 darzulegen. Werden die Maßnahmenpakete durch die Sportorganisation nicht oder nur teilweise umgesetzt, sind gemäß § 4 Abs. 2 Förderungen rückzuerstatten und künftige Förderungen einzustellen. Sobald die Maßnahmen wieder umgesetzt werden, können die Sanktionen aufgehoben werden.

(3) bis (9) ...

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Die **bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister** hat zu den Regelungen gemäß Abs. 2 bis 4 Richtlinien zu erlassen.

(6) bis (10) ...

§ 5. (1) bis (2) ...

(3) Die Organe sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung, Mitglieder des Kontrollteams (§ 15 Abs. 2) und der Kommissionen gemäß Abs. 2 *haben alle ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses oder ihrer Funktion geheim zu halten, soweit und solange die Geheimhaltung gemäß diesem Bundesgesetz vorgeschrieben ist oder dies aus den in Art 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist*. Sie haben sich der Ausübung ihrer Tätigkeit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der Befangenheitsgründe gemäß § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51, vorliegt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie den jeweils zuständigen Anti-Doping-Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind. Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung, die ÖADR (§ 7) und die USK (§ 8) können unter der Voraussetzung des

**Geltende Fassung**

betroffenen Sportorganisation über die Bestimmungen des Abs. 6 Z 5 hinausgehend gegenüber der Öffentlichkeit zu einem Verfahren Stellung nehmen. Eine Stellungnahme und eine allfällige Veröffentlichung dieser ist nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, insbesondere im Zusammenhang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, oder der höchstpersönliche Lebensbereich gemäß § 7 des Mediengesetzes (MedienG), BGBI. Nr. 314/1981, der Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäß § 7b MedienG sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt sind.

(4) ...

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung besteht eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“ mit der Kurzbezeichnung „NADA Austria“. An ihrem Stammkapital ist der Bund mit mehr als der Hälfte beteiligt. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden. Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Gesellschaft obliegt **der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**. Zur Deckung der Administrativkosten und Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft leistet der Bund, vertreten durch **die Bundesministerin oder den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**, jährlich einen Zuschuss in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro. Als Verantwortliche gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO verarbeitet die NADA Austria personenbezogene Daten.

(6) bis (7) ...

**§ 6. (1) ...**

(2) Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat insbesondere gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO für die Sicherheit der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu sorgen. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt sich aus der wirksamen Umsetzung der Anti-Doping-Regelungen des WADC und der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern

**Vorgeschlagene Fassung**

öffentlichen Interesses an sachlicher Information über Verfahren von öffentlicher Bedeutung als Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen der betroffenen Sportlerin bzw. des betroffenen Sportlers oder der betroffenen sonstigen Person oder der betroffenen Sportorganisation über die Bestimmungen des Abs. 6 Z 5 hinausgehend gegenüber der Öffentlichkeit zu einem Verfahren Stellung nehmen. Eine Stellungnahme und eine allfällige Veröffentlichung dieser ist nur zulässig, wenn durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, insbesondere im Zusammenhang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten, oder der höchstpersönliche Lebensbereich gemäß § 7 des Mediengesetzes (MedienG), BGBI. Nr. 314/1981, der Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäß § 7b MedienG sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren nicht verletzt sind.

(4) ...

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung besteht eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma „Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“ mit der Kurzbezeichnung „NADA Austria“. An ihrem Stammkapital ist der Bund mit mehr als der Hälfte beteiligt. Sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf diese Gesellschaft die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden. Die Verwaltung der Anteile des Bundes an der Gesellschaft obliegt **der bzw. dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister**. Zur Deckung der Administrativkosten und Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft leistet der Bund, vertreten durch **die für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. den für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesminister**, jährlich einen Zuschuss in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro. Als Verantwortliche gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO verarbeitet die NADA Austria personenbezogene Daten.

(6) bis (7) ...

**§ 6. (1) ...**

(2) Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat insbesondere gemäß Art. 32 bis 34 DSGVO für die Sicherheit der personenbezogenen Daten und der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu sorgen. Die Erforderlichkeit zur Datenverarbeitung ergibt sich aus der wirksamen Umsetzung der Anti-Doping-Regelungen des WADC und der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern

**Geltende Fassung**

sich die betroffenen Personen vertraglich zur Einhaltung des WADC verpflichtet haben. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nur verarbeitet werden, sofern dies auf Grund der Anti-Doping-Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des WADC unbedingt erforderlich ist.

(3) bis (14) ...

**§ 8. (1) bis (2) ...**

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sind von **der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport** auf vier Jahre zu bestellen. Aus dem Kreis der Mitglieder ist ein Mitglied als Stellvertretung der oder des Vorsitzenden zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sowie ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung aus wichtigen Gründen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder können jederzeit die Funktion zurücklegen. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied vorzeitig aus, ist auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode eine neue Person zu bestellen. Die USK entscheidet mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die USK kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, wenn aufgrund der klaren Sachlage eine Erörterung in einer Sitzung nicht erforderlich ist und weder die bzw. der Vorsitzende noch ein Mitglied einer Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind auf die USK anzuwenden.

(4) ...

(5) Den Sachaufwand der USK hat die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zu tragen. **Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport** hat für die vier der USK angehörenden Mitglieder eine angemessene Funktionsgebühr für die Vorbereitung des Verfahrens, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Vorsitzführung und Verfassung der Entscheidung festzulegen, für die Vorbereitung und Verfassung der Entscheidung pauschal und für die mündliche Verhandlung nach Zeitaufwand. Weiters gebühren allenfalls anfallende Reisekosten. Das in einem Verfahren anfallende Entgelt der Mitglieder der USK ist Teil der Kosten des Verfahrens.

(6) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

sich die betroffenen Personen vertraglich zur Einhaltung des WADC verpflichtet haben **sowie aus der Erfüllung der Informationspflichten**. Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nur verarbeitet werden, sofern dies auf Grund der Anti-Doping-Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des WADC unbedingt erforderlich ist.

(3) bis (14) ...

**§ 8. (1) bis (2) ...**

(3) Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 sind von **der bzw. dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister** auf vier Jahre zu bestellen. Aus dem Kreis der Mitglieder ist ein Mitglied als Stellvertretung der oder des Vorsitzenden zu bestellen. Neuerliche Bestellungen sowie ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung aus wichtigen Gründen sind zulässig. Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder können jederzeit die Funktion zurücklegen. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder ein Mitglied vorzeitig aus, ist auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode eine neue Person zu bestellen. Die USK entscheidet mit Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die USK kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, wenn aufgrund der klaren Sachlage eine Erörterung in einer Sitzung nicht erforderlich ist und weder die bzw. der Vorsitzende noch ein Mitglied einer Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind auf die USK anzuwenden.

(4) ...

(5) Den Sachaufwand der USK hat die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung zu tragen. **Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister** hat für die vier der USK angehörenden Mitglieder eine angemessene Funktionsgebühr für die Vorbereitung des Verfahrens, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Vorsitzführung und Verfassung der Entscheidung festzulegen, für die Vorbereitung und Verfassung der Entscheidung pauschal und für die mündliche Verhandlung nach Zeitaufwand. Weiters gebühren allenfalls anfallende Reisekosten. Das in einem Verfahren anfallende Entgelt der Mitglieder der USK ist Teil der Kosten des Verfahrens.

(6) ...

### Geltende Fassung

**§ 11.** Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat *der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport* innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen zu berichten und außerdem jährlich bis Ende März einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln. Im Tätigkeitsbericht sind gegliedert nach Sportorganisation, Sportarten und Sportsparten, jedenfalls anzuführen:

1. die im betreffenden Kalenderjahr bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen, bei Kadertrainings und -lehrgängen und aus sonstigen Gründen durchgeföhrten Dopingkontrollen;
2. die Ergebnisse der Dopingkontrollen und die dabei festgestellten verbotenen Wirkstoffe und Methoden;
3. die Art der festgestellten Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen sowie die dabei verhängten Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen;
4. die Entscheidungen über medizinische Ausnahmegenehmigungen;
5. die Evaluierung der Maßnahmenpakete zur Dopingprävention gemäß § 3 Abs. 2;
6. die Evaluierung der Pflichten der Sportorganisationen gemäß § 24 Abs. 2.

Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. *Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport* hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

### § 28. (1) bis (6) ...

(7) *Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport* hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz mit Verordnung für die einzelnen in der Verbotsliste genannten anabole Substanzen, Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika, Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, die Untergrenze jener Menge festzusetzen, die geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuföhren (Grenzmenge).

### § 34. ...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 11.** Die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung hat *der bzw. dem für Angelegenheiten des Sports zuständigen Bundesministerin bzw. Bundesminister* innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals über die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen zu berichten und außerdem jährlich bis Ende März einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln *und diesen Tätigkeitsbericht in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise auf ihrer Website zu veröffentlichen*. Im Tätigkeitsbericht sind gegliedert nach Sportorganisation, Sportarten und Sportsparten, jedenfalls anzuführen:

1. die im betreffenden Kalenderjahr bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen, bei Kadertrainings und -lehrgängen und aus sonstigen Gründen durchgeföhrten Dopingkontrollen;
2. die Ergebnisse der Dopingkontrollen und die dabei festgestellten verbotenen Wirkstoffe und Methoden;
3. die Art der festgestellten Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen sowie die dabei verhängten Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen;
4. die Entscheidungen über medizinische Ausnahmegenehmigungen;
5. die Evaluierung der Maßnahmenpakete zur Dopingprävention gemäß § 3 Abs. 2;
6. die Evaluierung der Pflichten der Sportorganisationen gemäß § 24 Abs. 2.

Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. *Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister* hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

### § 28. (1) bis (6) ...

(7) *Die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister* hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Justiz mit Verordnung für die einzelnen in der Verbotsliste genannten anabole Substanzen, Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika, Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren, bezogen auf die Reinsubstanz des Wirkstoffes, die Untergrenze jener Menge festzusetzen, die geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuföhren (Grenzmenge).

### § 34. ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
1. ...	1. ...
2. hinsichtlich § 5 Abs. 5 <b>die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport</b> im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen;	2. hinsichtlich § 5 Abs. 5 <b>die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister</b> im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen;
3. ...	3. ...
4. hinsichtlich des § 28 Abs. 7 <b>die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport</b> im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz;	4. hinsichtlich des § 28 Abs. 7 <b>die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister</b> im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für <b>Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz</b> und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz;
5. bis 6. ...	5. bis 6. ...
7. im Übrigen <b>die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.</b>	7. im Übrigen <b>die bzw. der für Angelegenheiten des Sports zuständige Bundesministerin bzw. Bundesminister.</b>
§ 35. (1) bis (2) ...	<p>§ 35. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und 5, § 11 in der Fassung des Art. 22d Z 8, § 28 Abs. 7 und § 34 Z 2, 4 und 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft. § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 11 in der Fassung des Art. 22d Z 9 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.</p>

## 7. Abschnitt

### Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

#### Artikel 27

#### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG)

## Geltende Fassung

### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen

**§ 424.** Die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Dachverbandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur **Amtsverschwiegenheit** und zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger (dem Dachverband) aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger (der Dachverband) können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger (der Dachverband) trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung anstelle und auf Kosten des Versicherungsträgers (des Dachverbandes) geltend machen.

## Bedienstete

### § 460. (1) bis (4a) ...

(5) Der Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann (dem/der Verbandsvorsitzenden) durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, **das Dienstgeheimnis treu zu bewahren** und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann einem anderen Versicherungsvertreter übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten

**§ 460a.** (1) Die Bediensteten **haben** über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung **bekanntgewordenen** Angelegenheiten, **die** im Interesse des Versicherungsträgers **oder** der Versicherten, ihrer Angehörigen oder **Dienstgeber** **Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem** sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, **Verschwiegenheit zu**

## Vorgeschlagene Fassung

### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen

**§ 424.** Die Mitglieder der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und des Dachverbandes haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist**, und zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger (dem Dachverband) aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger (der Dachverband) können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger (der Dachverband) trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung anstelle und auf Kosten des Versicherungsträgers (des Dachverbandes) geltend machen.

## Bedienstete

### § 460. (1) bis (4a) ...

(5) Der Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann (dem/der Verbandsvorsitzenden) durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, **die Geheimhaltungspflicht der Bediensteten nach § 460a zu wahren** und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann einem anderen Versicherungsvertreter übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Geheimhaltungspflicht der Bediensteten

**§ 460a.** (1) Die Bediensteten **sind** über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung **bekannt gewordenen** Angelegenheiten im Interesse des Versicherungsträgers, der Versicherten, ihrer Angehörigen oder **Dienstgeber/innen gegenüber jeder Person, der** sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, **aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und**

**Geltende Fassung**  
beobachten.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein **Bediensteter** für einen bestimmten Fall **von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses** entbunden wurde.

(3) Über die im Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung hinaus haben die fachkundigen Organe der Träger der Unfallversicherung (§ 187) über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren sowie sonstige Eigentümlichkeiten der Betriebe Verschwiegenheit zu beobachten.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für die gemäß § 42 Abs. 1 mit der Einsicht beauftragten Bediensteten.

(5) Die im Abs. 1, 3 und 4 bezeichneten Bediensteten sind an die Verschwiegenheitspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

**Vorgeschlagene Fassung**  
verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein **Bediensteter/eine Bedienstete** für einen bestimmten Fall **davon** entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die Geheimhaltungspflicht auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses gebunden.

**Schlussbestimmung zu Art. 23 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025**

**§ 811. Der Titel und die §§ 424, 460 Abs. 5 und 460a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 28

### Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – **B-KUVG**)

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – **B-KUVG**)

#### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen

§ 136. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben bei der Ausübung ihres

#### Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen

§ 136. Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben bei der Ausübung ihres

**Geltende Fassung**

Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der der Versicherungsanstalt aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht die Versicherungsanstalt trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten der Versicherungsanstalt geltend machen.

**Vorgeschlagene Fassung**

Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist**, sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der der Versicherungsanstalt aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsanstalt kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht die Versicherungsanstalt trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten der Versicherungsanstalt geltend machen.

**Schlussbestimmung zu Art. 24 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025**

**§ 294. Der Titel und § 136 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## **Artikel 29**

### **Änderung des Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes**

**Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen**

**§ 21.** Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

**Bedienstete**

**§ 45.** (1) bis (6) ...

**Pflichten und Haftung der Versicherungsvertreter/innen**

**§ 21.** Die Mitglieder der Verwaltungskörper des Versicherungsträgers haben bei der Ausübung ihres Amtes die Rechtsvorschriften zu beachten. Sie sind zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist**, sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungs- und des Organhaftpflichtgesetzes für jeden Schaden, der dem Versicherungsträger aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht der Versicherungsträger trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

**Bedienstete**

**§ 45.** (1) bis (6) ...

### Geltende Fassung

(7) Der/Die Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann/der Obfrau durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine/ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner/ihrer Vorgesetzten zu befolgen, ***das Dienstgeheimnis treu zu bewahren*** und bei seinem/ihrem Verhalten in und außer Dienst sich seiner/ihrer Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann/von der Obfrau einem anderen Versicherungsvertreter/einer anderen Versicherungsvertreterin übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten

**§ 46.** (1) Die Bediensteten ***haben*** über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, ***die im Interesse des Versicherungsträgers oder der Versicherten und ihrer Angehörigen Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu wahren.***

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall ***von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses*** entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die ***Verschwiegenheitspflicht*** auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach ***Auflösung*** des Dienstverhältnisses gebunden.

### Vorgeschlagene Fassung

(7) Der/Die Bedienstete hat beim Dienstantritt dem Obmann/der Obfrau durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienst zu widmen, seine/ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen seiner/ihrer Vorgesetzten zu befolgen, ***die Geheimhaltungspflicht der Bediensteten nach § 46 zu wahren*** und bei seinem/ihrem Verhalten in und außer Dienst sich seiner/ihrer Stellung angemessen zu betragen. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmann/von der Obfrau einem anderen Versicherungsvertreter/einer anderen Versicherungsvertreterin übertragen werden. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Bedienstete zu unterzeichnen hat.

### Geheimhaltungspflicht der Bediensteten

**§ 46.** (1) Die Bediensteten ***sind*** über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse des Versicherungsträgers, der Versicherten ***oder*** ihrer Angehörigen ***gegenüber jeder Person, der*** sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, ***aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.***

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall ***davon*** entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die ***Geheimhaltungspflicht*** auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach ***Beendigung*** des Dienstverhältnisses gebunden.

### Schlussbestimmung zu Art. 25 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025

**§ 59.** Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 21, 45 Abs. 7 und 46 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 30**  
**Änderung des Notarversorgungsgesetzes**

**Angelobung der Mitglieder**

§ 82. Der Präsident/Die Präsidentin und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin sowie die Rechnungsprüfer/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen vom Präsidenten/von der Präsidentin anzugeben und darauf hinzuweisen, dass sie bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung der Versorgungsanstalt und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten haben und zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind.

**Verschwiegenheitspflicht der Bediensteten**

§ 105. (1) Die Bediensteten **haben** über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung **bekanntgewordenen** Angelegenheiten, **die** im Interesse der Versorgungsanstalt oder der (ehemalig) in die Vorsorge einbezogenen Personen, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber/innen **Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem** sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, **Verschwiegenheit zu üben.**

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall **von der Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses** entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die **Verschwiegenheitspflicht** auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach **Auflösung** des Dienstverhältnisses gebunden.

**Angelobung der Mitglieder**

§ 82. Der Präsident/Die Präsidentin und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin sowie die Rechnungsprüfer/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von der Aufsichtsbehörde, die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen vom Präsidenten/von der Präsidentin anzugeben und darauf hinzuweisen, dass sie bei der Ausübung ihres Amtes die Gesetze der Republik Österreich, die Satzung der Versorgungsanstalt und die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften zu beachten haben und zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind.

**Geheimhaltungspflicht der Bediensteten**

§ 105. (1) Die Bediensteten **sind** über alle ihnen in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung **bekannt gewordenen** Angelegenheiten im Interesse der Versorgungsanstalt oder der (ehemalig) in die Vorsorge einbezogenen Personen, ihrer Angehörigen oder Dienstgeber/innen **gegenüber jeder Person, der** sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, **aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.**

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als ein Bediensteter/eine Bedienstete für einen bestimmten Fall **davon** entbunden wurde.

(3) Die Bediensteten sind an die **Geheimhaltungspflicht** auch im Verhältnis außer Dienst, im Ruhestand sowie nach **Beendigung** des Dienstverhältnisses gebunden.

**Schlussbestimmung zu Art. 26 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025**

**§ 114. Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 82 und 105 samt Überschrift in der**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

## **Artikel 31**

### **Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes**

***Verschwiegenheitspflicht***

§ 12. (1) Der **Geschäftsführer**, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die **Mitarbeiter** des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen **Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen gelegen ist oder die ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind**, gegenüber **jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine Mitteilung zu machen haben**, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der **Verschwiegenheitsverpflichtung** tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung **von dieser Verpflichtung** erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den **Geschäftsführer**; die Entbindung des **Geschäftsführers** und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Kunst, Kultur, **öffentlichen Dienst** und Sport.

(3) Die **Verschwiegenheitspflicht** besteht für den **Geschäftsführer** auch nach Ende **seines** Anstellungsvertrages, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 30. (1) bis (10) ...

***Geheimhaltungspflicht***

§ 12. (1) Der **Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin**, die Mitglieder des Kuratoriums und der Kurien sowie die **Bediensteten** des Fonds sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen **Angelegenheiten** im Interesse des Fonds oder der **Antragsteller/innen** oder der **Bezieher/innen** von Zuschüssen gegenüber **jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist**, zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

(2) Eine Ausnahme von der **im Abs. 1 bezeichneten Geheimhaltungspflicht** tritt nur insoweit ein, als eine Entbindung **davon** erfolgt ist. Die Entbindung der Mitglieder der Kurien und der Bediensteten des Fonds erfolgt durch den **Geschäftsführer/die Geschäftsführerin**; die Entbindung des **Geschäftsführers/der Geschäftsführerin** und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für **Wohnen, Kunst, Kultur, Medien** und Sport.

(3) Die **Geheimhaltungspflicht** besteht für den **Geschäftsführer/die Geschäftsführerin** auch nach Ende **seines/ihres** Anstellungsvertrages, für Bedienstete des Fonds nach Ende des Dienstverhältnisses und für Mitglieder eines Organs nach Ausscheiden aus der Organfunktion.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 30. (1) bis (10) ...

*(11) § 12 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 32****Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes****2. Hauptstück****Amtliche Kontrolle****2. Abschnitt****Durchführung der amtlichen Kontrolle****Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane****§ 35. (1) bis (8) ...**

(9) Sachverständige der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Gesundheit, nationale Experten aus anderen Mitgliedstaaten, die gemeinsam mit Sachverständigen der Europäischen Kommission tätig werden, sowie Personen in Ausbildung gemäß § 29 dürfen die Aufsichtsorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten. Aufsichtsorgane eines Bundeslandes, die im Rahmen der Überprüfung des gemäß § 35 Abs. 1 eingerichteten Qualitätsmanagementsystems tätig werden, dürfen für diesen Zweck Aufsichtsorgane in anderen Bundesländern bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten ebenfalls begleiten. Sachverständigen der Europäischen Kommission stehen überdies die Rechte nach Abs. 2 Z 2 und 3 zu. Amtsorgane einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates dürfen die Aufsichtsorgane auf Grund von der in Art. 104 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 normierten Amtshilfe und Zusammenarbeit begleiten. Diese Personen **unterliegen** der **Amtsverschwiegenheit**. Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

**Informationspflichten****§ 42. (1) und (2) ...**

(3) Alle Bundesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen **Verschwiegenheitspflicht**, berechtigt, verdächtige Umstände, die auf die

**2. Hauptstück****Amtliche Kontrolle****2. Abschnitt****Durchführung der amtlichen Kontrolle****Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane****§ 35. (1) bis (8) ...**

(9) Sachverständige der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Gesundheit, nationale Experten aus anderen Mitgliedstaaten, die gemeinsam mit Sachverständigen der Europäischen Kommission tätig werden, sowie Personen in Ausbildung gemäß § 29 dürfen die Aufsichtsorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten. Aufsichtsorgane eines Bundeslandes, die im Rahmen der Überprüfung des gemäß § 35 Abs. 1 eingerichteten Qualitätsmanagementsystems tätig werden, dürfen für diesen Zweck Aufsichtsorgane in anderen Bundesländern bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten ebenfalls begleiten. Sachverständigen der Europäischen Kommission stehen überdies die Rechte nach Abs. 2 Z 2 und 3 zu. Amtsorgane einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates dürfen die Aufsichtsorgane auf Grund von der in Art. 104 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 normierten Amtshilfe und Zusammenarbeit begleiten. Diese Personen **haben Geheimhaltung über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu wahren**. Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

**Informationspflichten****§ 42. (1) und (2) ...**

(3) Alle Bundesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen **Geheimhaltungspflicht**, berechtigt, verdächtige Umstände, die auf die Verwendung

**Geltende Fassung**  
 Verwendung gesundheitsschädlicher Mittel oder das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren hindeuten, den Aufsichtsorganen mitzuteilen.

(4) bis (6) ...

**5. Hauptstück**  
**Schlussbestimmungen**

**1. Abschnitt**  
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

**§ 95.** (1) bis (38) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
 gesundheitsschädlicher Mittel oder das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Waren hindeuten, den Aufsichtsorganen mitzuteilen.

(4) bis (6) ...

**5. Hauptstück**  
**Schlussbestimmungen**

**1. Abschnitt**  
**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

**§ 95.** (1) bis (38) ...

**(39) § 35 Abs. 9 und § 42 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 33**  
**Änderung des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes**

**2. Abschnitt**  
**Behördliches Zusammenwirken**

**Expertin bzw. Experte**

**§ 4.** (1) ...

(2) Die beratenden Expertinnen bzw. Experten gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, **Verschwiegenheit** zu wahren.

**2. Abschnitt**  
**Behördliches Zusammenwirken**

**Expertin bzw. Experte**

**§ 4.** (1) ...

(2) Die beratenden Expertinnen bzw. Experten gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, **Geheimhaltung** zu wahren.

**Geltende Fassung****6. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen****Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 27. (1) bis (3) ...

**Vorgeschlagene Fassung****6. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen****Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) § 4 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 34****Änderung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes****Informationsaustausch, Außenverkehr**

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Alle Bundes- und Landesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen **Verschwiegenheitspflicht**, verpflichtet, den Landeshauptmann über die im Zuge ihrer Kontrollen wahrgenommenen Verstöße, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenkatalog gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c, zu informieren. § 42 LMSVG gilt sinngemäß für den Fall der Betroffenheit anderer Bundesländer.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 19. (1) bis (6) ...

**Informationsaustausch, Außenverkehr**

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Alle Bundes- und Landesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen **Geheimhaltungspflicht**, verpflichtet, den Landeshauptmann über die im Zuge ihrer Kontrollen wahrgenommenen Verstöße, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenkatalog gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 lit. c, zu informieren. § 42 LMSVG gilt sinngemäß für den Fall der Betroffenheit anderer Bundesländer.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 19. (1) bis (6) ...

(7) § 10 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 35****Änderung des Tiergesundheitsgesetzes 2024****Übertragung bestimmter Aufgaben**

§ 7. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann Mitglieder der Beiräte gemäß § 9 oder andere Konsumentenschutz

**Übertragung bestimmter Aufgaben**

§ 7. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann Mitglieder der Beiräte gemäß § 9 oder andere

### Geltende Fassung

Sachverständige als Experten für die Abklärung von Seuchenausbrüchen bestellen. Diese sind berechtigt, unter Wahrung **der Amtsverschwiegenheit und** aller Erfordernisse des Datenschutzes, Einsicht in alle Unterlagen, einschließlich der einschlägigen Datenbanken der zuständigen Behörden, der befassten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Unternehmern und Heimtierhaltern zu nehmen, sowie mit den genannten Personen und Betrieben direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Vorbereitung der Abklärung des Ausbruchs erforderlich ist. Die Veterinärbehörden der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen alle zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Experten sind an die Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden. Ihr Handeln wird dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugerechnet.

### Informationspflichten

#### § 74. (1) ...

(2) Alle Bundesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen **Verschwiegenheitspflicht**, berechtigt, verdächtige Umstände, die auf eine Gefährdung der Tiergesundheit hindeuten, den Kontrollorganen der Länder mitzuteilen.

#### (3) ...

### Inkrafttretensbestimmungen

#### § 78. (1) und (2) ...

## Bundeskommission zur Überwachung von Zoonosen

#### § 3. (1) bis (6) ...

(7) **Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen** kann Mitglieder der Bundeskommission für Zoonosen oder andere Sachverständige als Experten für die Abklärung von Zoonoseausbrüchen bestellen. Diese sind berechtigt, bei

### Vorgeschlagene Fassung

Sachverständige als Experten für die Abklärung von Seuchenausbrüchen bestellen. Diese sind berechtigt, unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes, Einsicht in alle Unterlagen, einschließlich der einschlägigen Datenbanken der zuständigen Behörden, der befassten Tierärztinnen und Tierärzte sowie Unternehmern und Heimtierhaltern zu nehmen, sowie mit den genannten Personen und Betrieben direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Vorbereitung der Abklärung des Ausbruchs erforderlich ist. Die Veterinärbehörden der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen alle zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Experten sind an die Weisungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gebunden. Ihr Handeln wird dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugerechnet. **Sie haben Geheimhaltung über alle im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren.**

### Informationspflichten

#### § 74. (1) ...

(2) Alle Bundesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen **Geheimhaltungspflicht**, berechtigt, verdächtige Umstände, die auf eine Gefährdung der Tiergesundheit hindeuten, den Kontrollorganen der Länder mitzuteilen.

#### (3) ...

### Inkrafttretensbestimmungen

#### § 78. (1) und (2) ...

**(3) § 7 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 36 Änderung des Zoonosengesetzes

## Bundeskommission zur Überwachung von Zoonosen

#### § 3. (1) bis (6) ...

(7) **Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** kann Mitglieder der Bundeskommission für Zoonosen oder andere Sachverständige als Experten für die Abklärung von Zoonoseausbrüchen

**Geltende Fassung**

bundesländerübergreifenden Zoonoseausbrüchen unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den Patienten und den Lebensmittelunternehmen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Vorbereitung der Abklärung des Ausbruchs erforderlich ist. Die Zoonosekoordinatoren der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen alle zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) und (9) ...

**In-Kraft-Treten**

**§ 12.** Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung**

bestellen. Diese sind berechtigt, bei bundesländerübergreifenden Zoonoseausbrüchen unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den Patienten und den Lebensmittelunternehmen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Vorbereitung der Abklärung des Ausbruchs erforderlich ist. Die Zoonosekoordinatoren der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen alle zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Geheimhaltung über alle im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren.

(8) und (9) ...

**Inkrafttreten**

**§ 12. (I)** Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 37 Änderung des Tierärztegesetzes

**Verschwiegenheitspflichten**

**§ 29.** (1) Tierärztinnen und Tierärzte dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei der Ausübung des Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist, nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Wahrung eines anderen als des im Abs. 1 genannten ihnen bei der Ausübung des Berufes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses verpflichtet, soweit **der Auftraggeber dies verlangt**.

(3) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 oder 2 besteht nicht, wenn die Offenbarung oder Verwertung des Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(4) Soweit dies das Recht auf Einhaltung der **Verschwiegenheit** im Sinn der oben angeführten Kriterien erfordert, kann sich die betroffene Person nicht auf die

**Geheimhaltungspflicht**

**§ 29.** (1) Tierärztinnen und Tierärzte dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei der Ausübung des Berufes anvertraut oder zugänglich geworden ist, nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Wahrung eines anderen als des im Abs. 1 genannten ihnen bei der Ausübung des Berufes anvertrauten oder zugänglich gewordenen Geheimnisses verpflichtet, soweit **dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist**.

(3) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1 oder 2 besteht nicht, wenn die Offenbarung oder Verwertung des Geheimnisses nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(4) Soweit dies das Recht auf Einhaltung der **Geheimhaltung** im Sinn der oben angeführten Kriterien erfordert, kann sich die betroffene Person nicht auf die

**Geltende Fassung**  
Rechte der Art. 12 bis 22 und Art. 34 DSGVO sowie des § 1 DSG berufen.

**Inkrafttreten**

§ 42. (1) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
Rechte der Art. 12 bis 22 und Art. 34 DSGVO sowie des § 1 DSG berufen.

**Inkrafttreten**

§ 42. (1) bis (4) ...

(5) Das Inhaltsverzeichnis und § 29 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 38

### Änderung des Tierärztekammergesetzes

#### **Verschwiegenheitspflicht**

§ 7. (1) Die Organe, die Funktionärinnen und Funktionäre sowie das Personal der Tierärztekammer sind, soweit sie nicht anderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, zur Verschwiegenheit über alle in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Tierärztekammer, einer Gebietskörperschaft oder der Kammermitglieder geboten ist, verpflichtet.

(2) Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder der Volksanwaltschaft zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf Verlangen der bzw. des zur Verschwiegenheit Verpflichteten kann diese bzw. dieser durch die Aufsichtsbehörde von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn

1. die Aussage vor Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder der Volksanwaltschaft Tatsachen betreffen könnte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und
2. die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

#### **Geheimhaltungspflicht**

§ 7. (1) Die Organe, die Funktionärinnen und Funktionäre sowie das Personal der Tierärztekammer sind zur Geheimhaltung über alle in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder der Tierärztekammer oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich und verhältnismäßig sind und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, verpflichtet.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

### Geltende Fassung

#### Auskunftspflicht und Mitgliederinformation

**§ 8.** (1) Die Tierärztekammer ist verpflichtet, den Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit die **Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 7 oder eine andere gesetzliche **Verschwiegenheitspflicht** dem nicht entgegensteht.

- (2) Auskünfte gemäß Abs. 1 sind nur insoweit zu erteilen, als
1. dadurch die ordnungsgemäße Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird und
  2. diese nicht offensichtlich mutwillig verlangt werden.

**Das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 357/1990, ist anzuwenden.**

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche **Verschwiegenheitspflicht** verletzt.

#### Mitteilungen an die Öffentlichkeit

**§ 81.** (1) ...

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche **Verschwiegenheitspflicht** verletzt.

#### Strafbestimmungen

**§ 82.** (1) Wer der **Verschwiegenheitspflicht** gemäß §§ 7 und 81 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,-- Euro zu bestrafen.

(2) ...

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 86.** (1) bis (8) ...

(8) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### Auskunftspflicht und Mitgliederinformation

**§ 8.** (1) Die Tierärztekammer ist verpflichtet, den Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit die **Geheimhaltungspflicht** gemäß § 7 oder eine andere gesetzliche **Geheimhaltungspflicht** dem nicht entgegensteht.

- (2) Auskünfte gemäß Abs. 1 sind nur insoweit zu erteilen, als
1. dadurch die ordnungsgemäße Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird und
  2. diese nicht offensichtlich mutwillig verlangt werden.

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche **Geheimhaltungspflicht** verletzt.

#### Mitteilungen an die Öffentlichkeit

**§ 81.** (1) ...

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche **Geheimhaltungspflicht** verletzt.

#### Strafbestimmungen

**§ 82.** (1) Wer der **Geheimhaltungspflicht** gemäß §§ 7 und 81 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,-- Euro zu bestrafen.

(2) ...

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 86.** (1) bis (8) ...

(9) ...

(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 39</b>	
<b>Änderung des Tierarzneimittelgesetzes</b>	
<b>Verschwiegenheitspflicht und Transparenz</b>	<b>Geheimhaltungspflicht und Transparenz</b>
<p>§ 84. Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des <b>II. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes</b> betrauten Personen sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur <b>Verschwiegenheit</b> über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, <b>deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist</b>. Im Hinblick auf Unabhängigkeit und Transparenz gilt § 82a AMG sinngemäß.</p>	<p>§ 84. Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des <b>II. Hauptstücks</b> betrauten Personen sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur <b>Geheimhaltung</b> über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Im Hinblick auf Unabhängigkeit und Transparenz gilt § 82a AMG sinngemäß.</p>
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>
§ 93. (1) bis (8) ...	§ 93. (1) bis (8) ...
(9) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z 4, § 10, § 22 Abs. 1, § 38 Abs. 4, die Überschrift zu § 54, § 61 Abs. 6 und die Überschrift zu § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 194/2023 treten an dem der Kundmachung des Tierarzneimittelgesetzes, BGBI. I Nr. 186/2023, folgenden Tag, frühestens aber am 2. Jänner 2024, in Kraft. <b>§ 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 194/2023 tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.</b>	(9) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z 4, § 10, § 22 Abs. 1, § 38 Abs. 4, die Überschrift zu § 54, § 61 Abs. 6 und die Überschrift zu § 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 194/2023 treten an dem der Kundmachung des Tierarzneimittelgesetzes, BGBI. I Nr. 186/2023, folgenden Tag, frühestens aber am 2. Jänner 2024, in Kraft.
(9) § 59 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 23 Abs. 1, § 62, § 64 und § 79 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2024 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.	(10) § 59 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2024 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 23 Abs. 1, § 62, § 64 und § 79 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 53/2024 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.
(11) Das Inhaltsverzeichnis und § 84 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.	

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 40****Änderung des Bundesbehindertengesetzes****ABSCHNITT II  
BUNDESBEHINDERTENBEIRAT**

**§ 8.** (1) Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **Soziales** ist ein Bundesbehindertenbeirat zu errichten.

(2) bis (5) ...

**§ 8a.** (1) und (2) ...

(3) Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung der Kommission ist durch den Österreichischen Behindertenrat ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Kommission zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern sowie dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist eine Protokollaufbereitung zu übermitteln. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich, **über ihren Verlauf und die Ergebnisse ist Verschwiegenheit zu wahren**. Die Kommission kann dem Bundesbehindertenbeirat die Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 vorschlagen.

(4) bis (7) ...

**§ 10.** (1) und (2) ...

(3) Die **gesamten** Besetzungsansprüche für den Bundesbehindertenbeirat nach Abs. 1 sind leicht auffindbar und barrierefrei auf der Website des Österreichischen Behindertenrats zu veröffentlichen.

(4) und (5) ...

**ABSCHNITT II  
BUNDESBEHINDERTENBEIRAT**

**§ 8.** (1) Beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist ein Bundesbehindertenbeirat zu errichten.

(2) bis (5) ...

**§ 8a.** (1) und (2) ...

(3) Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung der Kommission ist durch den Österreichischen Behindertenrat ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Kommission zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern sowie dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist eine Protokollaufbereitung zu übermitteln. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission kann dem Bundesbehindertenbeirat die Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 vorschlagen.

(4) bis (7) ...

**§ 10.** (1) und (2) ...

(3) Die Besetzungsansprüche für den Bundesbehindertenbeirat nach Abs. 1 **Z 6** sind leicht auffindbar und barrierefrei auf der Website des Österreichischen Behindertenrats zu veröffentlichen.

(4) und (5) ...

Geltende Fassung

## **ABSCHNITT IIb**

---

## Aufgaben des Behindertenanwalts oder der Behindertenanwältin

### **§ 13b. (1) bis (3) ...**

(4) Vermutet der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung, kann er oder sie

2. die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage sowie über die Beitragsgrundlage nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBI. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Diskriminierung unbedingt erforderlich sind. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Behindertenanwalt oder der Behindertenanwältin die für die Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen. **Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist verpflichtet, über diese ihm oder ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Als Ausnahme davon darf der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin diese ihm oder ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten in anonymisierter Form an die von der vermuteten Diskriminierung betroffene Person weitergeben, wenn damit der von der Diskriminierung betroffene Mensch mit Behinderung die Diskriminierung verfolgen kann.**

## Vorgeschlagene Fassung

## **ABSCHNITT IIb**

---

## Aufgaben des Behindertenanwalts oder der Behindertenanwältin

### **§ 13b.** (1) bis (3) ..

(4) Vermutet der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung, kann er oder sie

1. ...
  2. die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage sowie über die Beitragsgrundlage nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Diskriminierung unbedingt erforderlich sind. Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Behindertenanwalt oder der Behindertenanwältin die für die Durchführung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(5) bis (10) ...	(5) bis (10) ...
<b>ABSCHNITT IIc</b>	<b>ABSCHNITT IIc</b>
<b>UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION – DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG</b>	<b>UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION – DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG</b>
<b>Monitoringausschuss</b>	<b>Monitoringausschuss</b>
<b>§ 13g.</b> (1) bis (4) ...	<b>§ 13g.</b> (1) bis (4) ...
(5) Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen <b>der Amtsverschwiegenheit</b> im selben Ausmaß wie das Organ, an das der Monitoringausschuss in Erfüllung seiner Aufgaben herangetreten ist.	(5) Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen <b>Geheimhaltungspflichten</b> im selben Ausmaß wie das Organ, an das der Monitoringausschuss in Erfüllung seiner Aufgaben herangetreten ist.
<b>ABSCHNITT IX</b>	<b>ABSCHNITT IX</b>
<b>ORGANISATORISCHE UND ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN</b>	<b>ORGANISATORISCHE UND ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<b>§ 54.</b> (1) bis (26) ...	<b>§ 54.</b> (1) bis (26) ...
	(27) § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten rückwirkend mit 19. Juli 2024 in Kraft. § 8a Abs. 3, § 13b Abs. 4 Z 2 und § 13g Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.
<b>Artikel 41</b>	
<b>Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes</b>	
<b>Verschwiegenheitspflicht</b>	
§ 20. Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten oder sonst an der Durchführung dieses Bundesgesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Barrierefreiheitsbeauftragte</b>	<b>Barrierefreiheitsbeauftragte</b>
<p><b>§ 22c.</b> (1) Alle Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen, der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Rechnungshofes, des Nationalrates und des Bundesrates, die Volksanwaltschaft sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Barrierefreiheitsbeauftragte sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertretungen einzurichten.</p>	<p><b>§ 22c.</b> Alle Bundesministerien einschließlich ihrer nachgeordneten Dienststellen, der Präsident oder die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Rechnungshofes, des Nationalrates und des Bundesrates, die Volksanwaltschaft sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben in ihrem Zuständigkeitsbereich Barrierefreiheitsbeauftragte sowie die erforderliche Anzahl von Stellvertretungen einzurichten.</p>
<b>Aufgaben</b>	<b>Aufgaben</b>
<p><b>§ 22d.</b> (1) ...</p> <p>(2) Die in <b>Abs. 1</b> genannten Stellen haben die Barrierefreiheitsbeauftragten und deren Stellvertretungen in die Planungsprozesse aller Maßnahmen einzubeziehen, die im Zusammenhang mit der umfassenden Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen relevant sind.</p>	<p><b>§ 22d.</b> (1) ...</p> <p>(2) Die in <b>§ 22c</b> genannten Stellen haben die Barrierefreiheitsbeauftragten und deren Stellvertretungen in die Planungsprozesse aller Maßnahmen einzubeziehen, die im Zusammenhang mit der umfassenden Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen relevant sind.</p>
<b>Verschwiegenheitspflicht</b>	<b>Dienst- und Betriebsgeheimnisse</b>
<p><b>§ 22g.</b> Die Barrierefreiheitsbeauftragten (Stellvertretungen) <b>haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.</b></p>	<p><b>§ 22g.</b> Die <b>den</b> Barrierefreiheitsbeauftragten (Stellvertretungen) ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse <b>unterliegen der Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.</b></p>
<b>Artikel III</b>	<b>Artikel III</b>
<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
<p><b>§ 25.</b> (1) bis (29) ...</p>	<p><b>§ 25.</b> (1) bis (29) ...</p> <p>(30) <b>§ 22c und § 22d Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.</b></p> <p>(31) <b>§ 22g samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt § 20 samt Überschrift außer Kraft.</b></p>

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 42**  
**Änderung des Bundes-Seniorenengesetzes**

**Öffentlichkeit**

§ 15. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer an den Sitzungen sind zur **Amtsverschwiegenheit** verpflichtet.

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 27. (1) bis (8) ...

**Öffentlichkeit**

§ 15. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer an den Sitzungen sind zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist**, verpflichtet.

**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 27. (1) bis (8) ...

(9) § 15 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 43**  
**Änderung des Musiktherapiegesetzes**

**Sitzungen des Musiktherapiebeirats**

§ 34c. (1) ...

(2) Die Sitzungen des Musiktherapiebeirats sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder gegeben. Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sowie beigezogene Auskunftspersonen sind zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(3) bis (5) ...

**Inkrafttreten**

§ 39. (1) bis (6) ...

**Sitzungen des Musiktherapiebeirats**

§ 34c. (1) ...

(2) Die Sitzungen des Musiktherapiebeirats sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder gegeben. Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sowie beigezogene Auskunftspersonen sind zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist**, sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(3) bis (5) ...

**Inkrafttreten**

§ 39. (1) bis (6) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(7) § 34c Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 44 Änderung des Psychologengesetzes 2013

**Sitzungen des Psychologenbeirats****§ 43. (1) ...**

(2) Die Sitzungen des Psychologenbeirats sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie beigezogene Auskunftspersonen sind zur **Amtsverschwiegenheit** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

**(3) bis (5) ...**

### **III. Hauptstück** **Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen**

**§ 50. (1) bis (9) ...****Sitzungen des Psychologenbeirats****§ 43. (1) ...**

(2) Die Sitzungen des Psychologenbeirats sind nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sowie beigezogene Auskunftspersonen sind zur **Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist**, sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

**(3) bis (5) ...**

### **III. Hauptstück** **Vollzugs- und Inkrafttretensbestimmungen**

**§ 50. (1) bis (9) ...**

(10) § 43 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 45 Änderung des Psychotherapiegesetzes 2024

**Gemeinsame Bestimmungen****§ 58. (1) bis (3) ...**

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Psychotherapiebeirates sowie des

**Gemeinsame Bestimmungen****§ 58. (1) bis (3) ...**

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Psychotherapiebeirates sowie des

**Geltende Fassung**

Gremiums für Berufsangelegenheiten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Reisekosten sind nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zu ersetzen. Diese sowie gemäß Abs. 3 beigezogene externe Auskunftspersonen sind zur **Verschwiegenheit** sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(5) bis (10) ...

**Inkrafttreten****§ 67.** (1) und (2) ...**Vorgeschlagene Fassung**

Gremiums für Berufsangelegenheiten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die diesen im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Reisekosten sind nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, zu ersetzen. Diese sowie gemäß Abs. 3 beigezogene externe Auskunftspersonen sind zur **Geheimhaltung**, *soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist*, sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(5) bis (10) ...

**Inkrafttreten****§ 67.** (1) und (2) ...

*(3) § 58 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

## Artikel 46

### Änderung des Ärztegesetzes 1998

**Verschwiegenheitspflicht**

**§ 89.** Die **Organe** und **Referenten sowie das gesamte** Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen **Vorschriften** zur **Verschwiegenheit** verpflichtet sind, zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen **Tatsachen** verpflichtet, **deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist; dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die für vertraulich erklärt wurden.** Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde **den zur Verschwiegenheit Verpflichteten zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Eine Entbindung kann auch auf Verlangen des zur Verschwiegenheit Verpflichteten erfolgen, wenn sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Verschwiegenheitspflicht unterliegen könnte und die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.**

**§ 130.** (1) bis (3a) ...**Verschwiegenheitspflicht**

**§ 89. (1)** Die **Funktionärinnen/Funktionäre, Referentinnen/Referenten** und **das** Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen **Bestimmungen** zur **Geheimhaltung** verpflichtet sind, zur **Geheimhaltung** über alle ihnen **ausschließlich** aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen **Informationen** verpflichtet, *soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.*

**(2)** Von dieser Verpflichtung hat **sie** die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde **oder sofern** sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der **Geheimhaltungspflicht** unterliegen könnte, **auf Verlangen der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.**

**§ 130.** (1) bis (3a) ...

**Geltende Fassung**

(4) § 89 über die Verschwiegenheitspflicht ist auf die Organe, Referenten und das Personal der Österreichischen Ärztekammer mit der Maßgabe anzuwenden, daß im gegebenen Fall der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales von einer solchen Verpflichtung zu entbinden hat.

#### Strafbestimmungen

##### § 199. (1) und (2) ...

(3) Wer den im § 5a Abs. 1b Z 1 und 2 § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 1 zweiter Satz, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 49a Abs. 1, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

#### Vorgeschlagene Fassung

(4) § 89 gilt.

#### Strafbestimmungen

##### § 199. (1) und (2) ...

(3) Wer den im § 5a Abs. 1b Z 1 und 2 § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 1 zweiter Satz, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 49a Abs. 1, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 **Abs. 1, § 130 Abs. 4** oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(4) ...

**Inkrafttretensbestimmung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025**

**§ 254a. § 89 samt Überschrift, § 130 Abs. 4 und § 199 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 47

### Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001

#### Verschwiegenheitspflicht

§ 21. Alle Funktionäre und das Personal der Apothekerkammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet sind, zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen **Tatsachen** verpflichtet, deren **Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten** ist. Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf

#### Geheimhaltungspflicht

§ 21. (1) Die Funktionäre und das Personal der Apothekerkammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur **Geheimhaltung** verpflichtet sind, zur **Geheimhaltung** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen **Informationen** verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des **Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen**

**Geltende Fassung**

Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der **Verschwiegenheitspflicht** unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

**Kammeramt****§ 72. (1) und (2) ...**

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kammeramts ist die **Verschwiegenheit** gemäß § 21 zu wahren. Die Organe der Apothekerkammer und ihre Mitglieder haben in die vom Kammeramt wahrzunehmenden Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs gemäß § 2a nur insoweit Einsicht, als dies durch eine gesetzliche Grundlage gerechtfertigt ist.

**Vorgeschlagene Fassung**

**erforderlich und verhältnismäßig** ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der **Geheimhaltungspflicht** unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

**Kammeramt****§ 72. (1) und (2) ...**

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Kammeramts ist die **Geheimhaltung** gemäß § 21 zu wahren. Die Organe der Apothekerkammer und ihre Mitglieder haben in die vom Kammeramt wahrzunehmenden Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs gemäß § 2a nur insoweit Einsicht, als dies durch eine gesetzliche Grundlage gerechtfertigt ist.

**8. Abschnitt****Strafbestimmungen**

**§ 81. (1) Wer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.**

**(2) Auch der Versuch ist strafbar.**

**8. Abschnitt****Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 81.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) bis (23) ...

**9. Abschnitt****Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**§ 82.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) bis (23) ...

**(24) § 21 samt Überschrift, § 72 Abs. 3, der 8. Abschnitt, die Abschnittsbezeichnung des 9. Abschnitts sowie die §§ 82 und 83 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Geltende Fassung****Vollziehung**

**§ 82.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 80 der Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
  - a) hinsichtlich der §§ 3 und 4 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister,
  - b) hinsichtlich des § 46 und des § 47 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz

betraut.

**Vorgeschlagene Fassung****Vollziehung**

**§ 83.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des § 80 der Bundesminister für Finanzen,
2. im Übrigen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen,
  - a) hinsichtlich der §§ 3 und 4 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister,
  - b) hinsichtlich des § 46 und des § 47 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz

betraut.

**Artikel 48****Änderung des Arzneimittelgesetzes****XII. ABSCHNITT****Verschwiegenheitspflicht und Transparenz**

**§ 82.** Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

§ 95. (1) bis (24) ...

**XII. ABSCHNITT****Geheimhaltungspflicht und Transparenz**

**§ 82. (1)** Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 95. (1) bis (24) ...

(25) § 82 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 49****Änderung des Epidemiegesetzes 1950****Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit****§ 5. (1) bis (4) ...**

(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann Mitarbeiter der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit als Sachverständige für die Abklärung von Ausbruchsclustern bestellen, wenn diese mehrere Bundesländer betreffen. Diese sind berechtigt, unter Wahrung **der Amtsverschwiegenheit und** aller Erfordernisse des Datenschutzes Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den betroffenen Personen einschließlich Kontaktpersonen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Abklärung des Ausbruchsclusters unbedingt erforderlich ist. Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen die zur Besorgung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Wirksamkeit des Gesetzes.****§ 50. (1) bis (40) ...****Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit****§ 5. (1) bis (4) ...**

(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann Mitarbeiter der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit als Sachverständige für die Abklärung von Ausbruchsclustern bestellen, wenn diese mehrere Bundesländer betreffen. Diese sind berechtigt, unter Wahrung aller Erfordernisse des Datenschutzes Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, davon Kopien anzufertigen sowie mit den betroffenen Personen einschließlich Kontaktpersonen direkt Kontakt aufzunehmen, soweit dies zur Abklärung des Ausbruchsclusters unbedingt erforderlich ist. Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, diesen Experten auf Verlangen die zur Besorgung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**Wirksamkeit des Gesetzes.****§ 50. (1) bis (40) ...**

**(41) § 5 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 50****Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002****Verschwiegenheitspflicht**

**§ 68.** (1) Die Mitglieder der Organe der Gehaltskasse sind **hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Funktion oder mit Beziehung auf diese bekannt gewordenen geheimen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind jedoch in Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, die Standesöffentlichkeit unter Wahrung wirtschaftlicher und persönlicher Interessen der Mitglieder der Gehaltskasse über ihre Tätigkeit zu unterrichten.**

**Geheimhaltungspflicht**

**§ 68.** (1) Die Mitglieder der Organe **und das Personal** der Gehaltskasse sind, **soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen**

**Geltende Fassung**

(2) Die Angestellten der Gehaltskasse haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf diese bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse des Apothekerstandes oder im Interesse eines Mitgliedes der Gehaltskasse Geheimhaltung erfordern oder ihnen als vertraulich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen von der Verschwiegenheitspflicht auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde entbinden, wenn dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

**Vorgeschlagene Fassung**

erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

**6. Hauptstück****Strafbestimmungen**

§ 73a. (1) Wer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) Auch der Versuch ist strafbar.

## **6. Hauptstück**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 75a. (1) bis (7) ...

## **7. Hauptstück**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 75a. (1) bis (7) ...

(8) § 68 samt Überschrift, das 6. Hauptstück und die Bezeichnungen des 7. und 8. Hauptstückes in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
7. Hauptstück	8. Hauptstück
Schluss- und Übergangsbestimmungen	Schluss- und Übergangsbestimmungen

## Artikel 51 Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten

### ***Verschwiegenheitspflicht.***

§ 9. (1) Für die bei Trägern von Krankenanstalten und in Krankenanstalten beschäftigten Personen sowie für die Mitglieder von Ausbildungskommissionen (§ 8 Abs. 4) und für die Mitglieder von Kommissionen gemäß § 8c besteht ***Verschwiegenheitspflicht***, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche ***Verschwiegenheitspflicht*** auferlegt ist. Die Verpflichtung zur ***Verschwiegenheit*** erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Pfleglinge, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, bei Eingriffen gemäß § 5 des Organtransplantationsgesetzes, BGBl. I Nr. 108/2012 auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.

(2) Durchbrechungen der ***Verschwiegenheitspflicht*** bestimmen sich nach den dienst- oder berufsrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen besteht die ***Verschwiegenheitspflicht*** nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

(3) Durch die Landesgesetzgebung sind Vorschriften über die Ahndung von Zu widerhandlungen gegen die ***Verschwiegenheitspflicht*** zu erlassen.

**§ 65b.** (1) bis (16) ...

### ***Geheimhaltungspflicht***

§ 9. (1) Für die bei Trägern von Krankenanstalten und in Krankenanstalten beschäftigten Personen sowie für die Mitglieder von Ausbildungskommissionen (§ 8 Abs. 4) und für die Mitglieder von Kommissionen gemäß § 8c besteht ***Geheimhaltungspflicht***, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche ***Geheimhaltungspflicht*** auferlegt ist. Die Verpflichtung zur ***Geheimhaltung*** erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Pfleglinge, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, bei Eingriffen gemäß § 5 des Organtransplantationsgesetzes, BGBl. I Nr. 108/2012 auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.

(2) Durchbrechungen der ***Geheimhaltungspflicht*** bestimmen sich nach den dienst- oder berufsrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen besteht die ***Geheimhaltungspflicht*** nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

(3) Durch die Landesgesetzgebung sind Vorschriften über die Ahndung von Zu widerhandlungen gegen die ***Geheimhaltungspflicht*** zu erlassen.

**§ 65b.** (1) bis (16) ...

(17) § 9 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 52****Änderung des Medizinproduktegesetzes 2021*****Verschwiegenheitspflicht* und automationsunterstützter Datenverkehr**

§ 77. Soweit nicht andere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen, sind Personen, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragen sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

***Geheimhaltungspflicht* und automationsunterstützter Datenverkehr**

§ 77. (1) Alle mit Aufgaben im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Personen sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat sie die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 91. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Medizinprodukte mit dem der Kundmachung folgenden Tag, hinsichtlich In-vitro-Diagnostika am 26. Mai 2022 in Kraft.

(2) bis (4) ...

§ 91. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich Medizinprodukte mit dem der Kundmachung folgenden Tag, hinsichtlich In-vitro-Diagnostika am 26. Mai 2022 in Kraft.

(2) bis (4) ...

(5) Das Inhaltsverzeichnis und § 77 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 53****Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes****Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung**

§ 9. (1) ...

(2) Die Dienstnehmer der Agentur sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur

**Besondere Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung**

§ 9. (1) ...

(2) Die Dienstnehmer der Agentur sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur

**Geltende Fassung**

**Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind sinngemäß anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung**

**Geheimhaltung** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, *soweit und solange dies*

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen oder
8. zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit

erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Eine Entbindung von der **Verschwiegenheitspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt im Amts- und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durch den Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

(3a) Eine Entbindung von der **Verschwiegenheitspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt im Amts- und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen durch den Vorsitzenden des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen.

(3b) Eine Entbindung von der **Verschwiegenheitspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt im Amts- und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit durch den Leiter des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit.

(3) Eine Entbindung von der **Geheimhaltungspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt im Amts- und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durch den Leiter des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

(3a) Eine Entbindung von der **Geheimhaltungspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt im Amts- und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen durch den Vorsitzenden des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen.

(3b) Eine Entbindung von der **Geheimhaltungspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten erfolgt im Amts- und Wirkungsbereich des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit durch den Leiter des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit.

**Geltende Fassung**

(3c) In den Bereichen, welche nicht in den Amts- und Wirkungsbereich eines der vorgenannten Bundesämter, sondern in den Aufgabenbereich der Agentur fallen, erfolgt eine Entbindung von der **Verschwiegenheitspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten, wenn nur ein Geschäftsführer der Agentur bestellt ist, durch diesen; sind mehrere bestellt durch die Geschäftsführer der Agentur gemeinsam. Die Agentur informiert im Falle der Entbindung gemäß diesem Absatz den jeweils zuständigen Bundesminister bzw. die jeweils zuständige Bundesministerin.

(4) bis (9) ...

**Inkrafttreten von Novellenvorschriften**

**§ 21.** (1) bis (13) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(3c) In den Bereichen, welche nicht in den Amts- und Wirkungsbereich eines der vorgenannten Bundesämter, sondern in den Aufgabenbereich der Agentur fallen, erfolgt eine Entbindung von der **Geheimhaltungspflicht** der Dienstnehmer der Agentur und der dieser zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten, wenn nur ein Geschäftsführer der Agentur bestellt ist, durch diesen; sind mehrere bestellt durch die Geschäftsführer der Agentur gemeinsam. Die Agentur informiert im Falle der Entbindung gemäß diesem Absatz den jeweils zuständigen Bundesminister bzw. die jeweils zuständige Bundesministerin.

(4) bis (9) ...

**Inkrafttreten von Novellenvorschriften**

**§ 21.** (1) bis (13) ...

(14) § 9 Abs. 2 und 3 bis 3c in der Fassung des **Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes**, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 54****Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992****Auskunftsrecht**

**§ 13.** Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des **Auskunftspflichtgesetzes**, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf **Auskunft** gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

**Recht auf Information**

**§ 13.** Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des **Informationsfreiheitsgesetzes – IFG**, BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf **Information** gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

**Abschnitt 13****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung****Inkrafttreten**

**§ 100.** (1) bis (20) ...

**Abschnitt 13****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung****Inkrafttreten**

**§ 100.** (1) bis (20) ...

(21) § 13 samt Überschrift in der Fassung des **Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes**, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 55**  
**Änderung des Zahnärztekammergesetzes**

**Verschwiegenheitspflicht**

§ 4. (1) Die **Organe**, Funktionäre/Funktionärrinnen, Referenten/Referentinnen und das Personal der **Österreichischen** Zahnärztekammer sowie der Landeszahnärztekammern sind, soweit sie nicht anderen gesetzlichen **Verschwiegenheitspflichten unterliegen**, zur **Verschwiegenheit** über alle **in Ausübung ihres Amtes** bekannt gewordenen **Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist**, verpflichtet.

(2) Von dieser Verpflichtung hat die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines **Gerichts**, einer Verwaltungsbehörde oder der **Volksanwaltschaft** zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf Verlangen des/der zur Verschwiegenheit Verpflichteten kann dieser/diese durch die Aufsichtsbehörde von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn

1. die Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Tatsachen betreffen könnte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und
2. die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 5. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern sind verpflichtet, den Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit die **Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 4 oder eine andere gesetzliche **Verschwiegenheitspflicht** dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte gemäß Abs. 1 sind nur insoweit zu erteilen, als

1. dadurch die ordnungsgemäße Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird und
2. diese nicht offensichtlich mutwillig verlangt werden.

**Geheimhaltungspflicht**

§ 4. (1) Die Funktionäre/Funktionärrinnen, Referenten/Referentinnen und das Personal der **Österreichische** Zahnärztekammer sowie der Landeszahnärztekammern sind, soweit sie nicht **schon nach** anderen gesetzlichen **Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind**, zur **Geheimhaltung** über alle **ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit** bekannt gewordenen **Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig** ist.

(2) Von dieser Verpflichtung hat **sie** die Aufsichtsbehörde auf Verlangen eines **Gerichtes oder** einer Verwaltungsbehörde oder **sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte, auf Verlangen der/des Betroffenen** zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

§ 5. (1) Die Österreichische Zahnärztekammer und die Landeszahnärztekammern sind verpflichtet, den Kammermitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit die **Geheimhaltungspflicht** gemäß § 4 oder eine andere gesetzliche **Geheimhaltungspflicht** dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte gemäß Abs. 1 sind nur insoweit zu erteilen, als

1. dadurch die ordnungsgemäße Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird und
2. diese nicht offensichtlich mutwillig verlangt werden.

### Geltende Fassung

*Das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 357/1990, ist anzuwenden.*

(3) und (4) ...

**§ 62. (1) ...**

(2) Der Disziplinarrat besteht

1. aus dem/der Vorsitzenden, der/die rechtskundig sein muss und *auf Vorschlag des Bundesausschusses* der Österreichischen Zahnärztekammer *vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* bestellt wird, sowie

2. ...

(3) Für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende sind gleichzeitig zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die rechtskundig sein müssen, *auf Vorschlag des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer vom/von der Bundesminister/Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* und für die zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen gleichzeitig vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu bestellen.

(4) und (5) ...

**§ 110.** (1) Wer der *Verschwiegenheitspflicht* gemäß §§ 4 und 103 zuwiderhandelt, begeht *sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet*, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) ...

**§ 126.** (1) bis (19) ...

**§ 127.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, hinsichtlich § 62 Abs. 3 letzter Satz, § 66 Abs. 2 und § 119 Abs. 8 Z 1 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Justiz, betraut.

### Vorgeschlagene Fassung

(3) und (4) ...

**§ 62. (1) ...**

(2) Der Disziplinarrat besteht

1. aus dem/der Vorsitzenden, der/die rechtskundig sein muss und *vom Bundesausschuss* der Österreichischen Zahnärztekammer bestellt wird, sowie

2. ...

(3) Für den/die Vorsitzenden/Vorsitzende sind gleichzeitig zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die rechtskundig sein müssen, und für die zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen gleichzeitig vier Stellvertreter/Stellvertreterinnen vom Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer zu bestellen.

(4) und (5) ...

**§ 110.** (1) Wer der *Geheimhaltungspflicht* gemäß § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.

(2) ...

**§ 126.** (1) bis (19) ...

**(20)** Das Inhaltsverzeichnis, § 4 samt Überschrift, § 5 Abs. 1 und 2 und § 110 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**§ 127.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, hinsichtlich § 119 Abs. 8 Z 1 im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Justiz, betraut.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 56****Änderung des Hebammengesetzes**

**§ 11.** (1) bis (3) ...

(4) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat  
1. bis 3. ...  
4. einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen zur Hebamme im Fachhochschulbereich im abgelaufenen Kalenderjahr einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf bis **1. März** eines jeden Jahres der Bundesministerin / dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erstatten.

...

**Verschwiegenheitspflicht**

**§ 51.** Alle Organe und das gesamte Personal des Österreichischen Hebammengremiums sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 62a.** (1) bis (12) ...

(13) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a, § 12 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 und Abs. 6 Z 2, § 16 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 4 und Abs. 8, § 42a Abs. 7 Z 1 und **§ 54** Abs. 1 Einleitungssatz, Z 3 und Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 65/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**§ 11.** (1) bis (3) ...

(4) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat  
1. bis 3. ...  
4. einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen zur Hebamme im Fachhochschulbereich im abgelaufenen Kalenderjahr einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf bis **zum Ablauf des 30. September** eines jeden Jahres der Bundesministerin / dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erstatten.

...

**Geheimhaltungspflicht**

**§ 51.** Das Personal des Österreichischen Hebammengremiums ist, soweit es nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist, zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBI. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Von dieser Verpflichtung kann die Aufsichtsbehörde entbinden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

**§ 62a.** (1) bis (12) ...

(13) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2a, § 12 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 und Abs. 6 Z 2, § 16 Abs. 2 Z 1, § 21 Abs. 4 und Abs. 8, § 42a Abs. 7 Z 1 und **§ 54a** Abs. 1 Einleitungssatz, Z 3 und Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 65/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**(14)** Das Inhaltsverzeichnis und § 51 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft. § 11 Abs. 4 Z 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBI. I Nr. xxx/2025, tritt mit Ablauf

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes in Kraft.*

## **Artikel 57** **Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes**

**§ 1. (1) ...**

(2) Das Gesundheitsberuferegister wird für

1. ...

2. Angehörige der gehobenen **medizinisch-technischen Dienste gemäß Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992,**

3. ...

eingerichtet.

**(3) ...****Verschwiegenheitspflicht**

**§ 8. (1)** *Die Organe und das Personal der Gesundheit Österreich GmbH, der Bundesarbeitskammer und der Arbeiterkammern sind, soweit sie nicht anderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, zur Geheimhaltung aller ihnen aus ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.*

(2) Von dieser Verpflichtung hat **der/die Bundesminister/in** für Gesundheit und **Frauen** auf Verlangen eines **Gerichts**, einer Verwaltungsbehörde oder **der Volksanwaltschaft** zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(3) Auf Verlangen des/der zur Verschwiegenheit Verpflichteten kann diese/r durch **den/die Bundesminister/in** für **Gesundheit und Frauen** von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, wenn

1. die Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde Tatsachen betreffen könnte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, und

2. die Entbindung im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen

**§ 1. (1) ...**

(2) Das Gesundheitsberuferegister wird für

1. ...

2. Angehörige der gehobenen **medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe gemäß Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024 – MTDG), BGBl. I Nr. 100/2024,**

3. ...

eingerichtet.

**(3) ...****Geheimhaltungspflicht**

**§ 8. (1)** *Das Personal der Gesundheit Österreich GmbH, der Bundesarbeitskammer und der Arbeiterkammern ist, soweit es nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist, zur Geheimhaltung über alle ihm aus seiner Tätigkeit aus diesem Bundesgesetz bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.*

(2) Von dieser Verpflichtung hat **es der Bundesminister** für **Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege** und **Konsumentenschutz** auf Verlangen eines **Gerichtes** oder einer Verwaltungsbehörde oder **sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Geheimhaltungspflicht unterliegen könnte**, auf Verlangen der/des Betroffenen zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p><b>öffentlichen Interesse liegt.</b></p> <p><b>§ 13.</b> (1) ...</p> <p>(2) Dem Registrierungsbeirat gehören folgende Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bis 9. ...</li> <li>10. drei vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nominierte Berufsangehörige verschiedener <b>Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste</b>,</li> <li>11. je ein/e vom Dachverband der gehobenen <b>medizinisch-technischen Dienste</b> nominierte/r Vertreter/in der sieben <b>Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste</b>.</li> </ul> <p>...</p> <p>(3) bis (8) ...</p> <p><b>§ 28.</b> (1) Wer der <b>Verschwiegenheitspflicht</b> gemäß § 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.</p> <p>(2) ...</p> <p><b>§ 29.</b> (1) bis (11) ...</p>	<p><b>§ 13.</b> (1) ...</p> <p>(2) Dem Registrierungsbeirat gehören folgende Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. bis 9. ...</li> <li>10. drei vom Österreichischen Gewerkschaftsbund nominierte Berufsangehörige verschiedener <b>gehobener medizinisch-therapeutisch-diagnostischer Gesundheitsberufe</b>,</li> <li>11. je ein/e vom Dachverband der gehobenen <b>medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe Österreichs</b> nominierte/r Vertreter/in der sieben <b>gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe</b>.</li> </ul> <p>...</p> <p>(3) bis (8) ...</p> <p><b>§ 28.</b> (1) Wer der <b>Geheimhaltungspflicht</b> gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.</p> <p>(2) ...</p> <p><b>§ 29.</b> (1) bis (11) ...</p> <p>(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift und § 28 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.</p>

## Artikel 58

### Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

#### **Verschwiegenheitspflicht**

**§ 27.** (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice sind, *soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit* über alle ihnen *aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitsmarktservice, zur Vorbereitung einer*

#### **Geheimhaltungspflicht**

**§ 27.** (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice sind über alle ihnen *in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf ihre Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.*

**Geltende Fassung**

*Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.*

(2) Die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** gemäß Abs. 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** gemäß Abs. 1 gilt auch für Personen, die einem **Ausschuß** des Verwaltungsrates, des Landesdirektoriums oder des Regionalbeirates angehören.

**Inkrafttreten**

**§ 78.** (1) bis (55) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Verpflichtung zur **Geheimhaltung** gemäß Abs. 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung zur **Geheimhaltung** gemäß Abs. 1 gilt auch für Personen, die einem **Ausschuss** des Verwaltungsrates, des Landesdirektoriums oder des Regionalbeirates angehören.

**Inkrafttreten**

**§ 78.** (1) bis (55) ...

*(56) Das Inhaltsverzeichnis und § 27 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**8. Abschnitt****Bildung****Artikel 59****Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020****Allgemeine Bestimmungen**

**§ 3.** (1) bis (7) ...

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 3.** (1) bis (7) ...

*(8) Informationen von allgemeinem Interesse, die auf Basis dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 verarbeitet werden, sind ausschließlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung jeweils nach Vorliegen der qualitätsgesicherten Daten zu veröffentlichen, wobei sich die Qualitätssicherung auch auf die Verknüpfung von Daten bezieht. Ausgenommen davon sind Informationen, die den Veröffentlichungspflichten gemäß § 18 Abs. 1 unterliegen oder zur wissenschaftlichen Verwendung, insbesondere gemäß den §§ 31 und 31a des Bundesstatistikgesetzes 2000, zugänglich zu machen sind. Datenaggregate einzelner Schulstandorte, die Lernergebnisse oder den Schulerfolg enthalten, sind*

**Geltende Fassung****Bildungsstammpartale und Bildungsportalverbund, Bildungsportal – bildung.gv.at sowie angebundene IT-Systeme und Dienste****§ 6e. (1) bis (6) ...**

(7) Die Betreiberinnen oder Betreiber eines Bildungsstammportals gemäß Abs. 5 haben dem Bildungsportalverbund beizutreten und eine unterzeichnete Bildungsportalverbundvereinbarung bei der Bundesministerin oder beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Depositär zu hinterlegen. Diese Vereinbarung hat der Festlegung gemeinsamer Rechte, Pflichten und Nutzungsbedingungen der Betreiberinnen oder Betreiber von Bildungsstammportalen zu dienen und einen einheitlichen Rahmen für den Zugriff auf verschiedene IT-Systeme und Dienste, wie sie insbesondere im Bildungsportal gemäß Abs. 1 beinhaltet sind, zu schaffen. Der Text der Bildungsportalverbundvereinbarung ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, **Wissenschaft und Forschung** zu veröffentlichen.

**Schlussbestimmungen****§ 21. (1) bis (3) ...****Vorgeschlagene Fassung**

jeweils ausschließlich nach erfolgter Qualitätssicherung und unter Berücksichtigung der speziellen schulischen Rahmenbedingungen, jeweils nach Vorliegen, im Falle der Kompetenzerhebungen jeweils nach Vorliegen der Zyklusberichte, zu veröffentlichen, wobei sich die Qualitätssicherung auch auf die Verknüpfung von Daten bezieht. Die Veröffentlichung von auf einen Schulstandort bezogenen Daten ist nur zulässig, wenn dadurch weder vereinfachte Darstellungen über die Schulqualität des jeweiligen Standorts möglich werden, noch die Aufgabenerfüllung der Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes oder die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß § 17 des Schulunterrichtsgesetzes behindert wird. Datenaggregate besonders schützenwerter Merkmale laut Art. 9 Abs. 1 DSGVO sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen betreffend Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 ist abweichend von § 3 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, ausschließlich die nach den Schulgesetzen zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektionen oder Bundesministerin bzw. Bundesminister für Bildung).

**Bildungsstammpartale und Bildungsportalverbund, Bildungsportal – bildung.gv.at sowie angebundene IT-Systeme und Dienste****§ 6e. (1) bis (6) ...**

(7) Die Betreiberinnen oder Betreiber eines Bildungsstammportals gemäß Abs. 5 haben dem Bildungsportalverbund beizutreten und eine unterzeichnete Bildungsportalverbundvereinbarung bei der Bundesministerin oder beim Bundesminister für Bildung als Depositär zu hinterlegen. Diese Vereinbarung hat der Festlegung gemeinsamer Rechte, Pflichten und Nutzungsbedingungen der Betreiberinnen oder Betreiber von Bildungsstammportalen zu dienen und einen einheitlichen Rahmen für den Zugriff auf verschiedene IT-Systeme und Dienste, wie sie insbesondere im Bildungsportal gemäß Abs. 1 beinhaltet sind, zu schaffen. Der Text der Bildungsportalverbundvereinbarung ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung zu veröffentlichen.

**Schlussbestimmungen****§ 21. (1) bis (3) ...**

**(4) Alle Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeiten, sind über diese von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten und über alle Tatsachen, die ihnen bei**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*der Erhebung, der Bearbeitung und der Verarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie sind hinsichtlich der Pflicht zur Geheimhaltung Beamte im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974.*

*(5) Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO verarbeiten, sind unbeschadet des § 3 Abs. 8 nicht berechtigt, schulstandortbezogene Daten, auch in aggregierter Form, abgesehen zu den in § 18 Abs. 1 genannten Zwecken, zu veröffentlichen oder Informationsbegehren zu beantworten.*

**Inkrafttreten****Inkrafttreten**

§ 22. (1) bis (6) ...

§ 22. (1) bis (6) ...

*(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 8, § 6e Abs. 7, § 21 Abs. 4 und 5 und § 25a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Übergangsbestimmung hinsichtlich der Datenübermittlungen gemäß § 7 Abs. 5**

*§ 25a. Abweichend von § 24 Abs. 3 hat die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor hinsichtlich der Datenübermittlungen an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 7 Abs. 5 ab dem 1. September 2026 ausschließlich die verschlüsselten bPK-BF und bPK-AS anstelle der Sozialversicherungsnummer zu verarbeiten.*

**Artikel 60**  
**Änderung des IQS-Gesetzes**

**Daten, Datenschutz****Daten, Datenschutz**

§ 5. (1) und (2) ...

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Das IQS ist nicht berechtigt, *Auskunftsbegehren gemäß dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, betreffend* schulstandortbezogene Daten zu beantworten.

(3) Das IQS ist nicht berechtigt, schulstandortbezogene Daten, *auch in aggregierter Form, zu veröffentlichen oder Informationsbegehren* zu beantworten.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****9. Abschnitt  
Finanzen****Artikel 61  
Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes****§ 8. (1) und (2) ...**

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit des Zollamtes Österreich zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag **Daten bekannt zu geben, wenn sie keine Rückschlüsse auf Betroffene zulassen, keine gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegensteht und die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird.**

**(4) In Fällen, in denen die Behörde keine Daten des Antragstellers verarbeitet hat oder das Wissen der betroffenen Person um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Betrugsbekämpfung unter den Gesichtspunkten des Artikel 23 Abs. 1 lit. d und e DSGVO gefährden oder erheblich erschweren würde, hat die Auskunft zu lauten: „Es wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verwendet.“ Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 22 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, (im Folgenden DSG) und dem Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 24 DSG.**

**(5) In jenen Fällen, in denen die Behörde über die Daten des Betroffenen vollständig oder nur in dem Umfang Auskunft erteilt, in dem kein Sachverhalt nach Absatz 2 vorliegt, hat die Auskunft mit dem Satz zu enden: „Im übrigen wurden keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten verwendet.“ Abs. 2 letzter Satz ist anwendbar.**

**Erledigung von Amtshilfeersuchen**

**§ 112.** (1) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur gewährt werden, soweit hierdurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere

**§ 8. (1) und (2) ...**

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist weiters befugt, aus den ihm über die Tätigkeit des Zollamtes Österreich zur Verfügung stehenden Unterlagen auf Antrag **im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, Daten bekanntzugeben.**

**Erledigung von Amtshilfeersuchen**

**§ 112.** (1) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur gewährt werden, soweit hierdurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs sowie schutzwürdige Interessen an der Geheimhaltung, insbesondere

**Geltende Fassung**

von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen, nicht verletzt werden. Der Umstand, dass Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) stehen der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(2) bist (5) ...

**§ 120.** (1) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

von Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnissen, nicht verletzt werden. Der Umstand, dass Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(2) bist (5) ...

**§ 120.** (1) bis (8) ...

(9) § 8 und § 112 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 62****Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes****Pflichten der Abgabenbehörde gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten**

**§ 10.** (1) ...

(2) Die Abgabenbehörde kann sich gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten weder auf die Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) noch auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) berufen.

**Inkrafttreten**

**§ 15.** (1) bis (8) ...

**Pflichten der Abgabenbehörde gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten**

**§ 10.** (1) ...

(2) Die Abgabenbehörde kann sich gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten nicht auf eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung berufen.

**Inkrafttreten**

**§ 15.** (1) bis (8) ...

(9) § 10 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 63****Änderung des Glücksspielgesetzes****Spielgeheimnis**

**§ 51.** (1) Die Veranstalter von dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspielen, ihre Organmitglieder, Beschäftigte, Vertragspartner sowie sonst für die Veranstalter tätige Personen, haben über die Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis als

**Spielgeheimnis**

**§ 51.** (1) Die Veranstalter von dem Glücksspielmonopol unterliegenden Glücksspielen, ihre Organmitglieder, Beschäftigte, Vertragspartner sowie sonst für die Veranstalter tätige Personen, haben über die Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis bei

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Amtsgeheimnis zu wahren.</b>	<b>Vorliegen der in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Voraussetzungen zu wahren.</b>
(2) ...	(2) ...
<b>§ 60.</b> (1) bis (49) ...	<b>§ 60.</b> (1) bis (49) ...
	(50) § 51 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 64

### Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

**2. Abschnitt**  
**Inhalt des Transparenzportals**

**Leistungen**

**§ 4.** (1) Eine Leistung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn

1. sie zu einer der folgenden Leistungsarten gehört:
  - a) Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
  - b) **Ertragsteuerliche** Ersparnisse;
  - c) Förderungen;
  - e) Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen oder
  - f) Sachleistungen,
 wobei die Zuordnung einer Leistung zu einer Leistungsart in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen hat, und
2. für deren Finanzierung öffentliche Mittel gemäß § 3 verwendet werden.

(2) ...

**Ertragsteuerliche** Ersparnisse

§ 7. (1) **Ertragsteuerliche** Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind § 7. (1) **Steuerliche** Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

**2. Abschnitt**  
**Inhalt des Transparenzportals**

**Leistungen**

**§ 4.** (1) Eine Leistung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn

1. sie zu einer der folgenden Leistungsarten gehört:
  - a) Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
  - b) **Steuerliche** Ersparnisse;
  - c) Förderungen;
  - e) Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen oder
  - f) Sachleistungen,
 wobei die Zuordnung einer Leistung zu einer Leistungsart in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen hat, und
2. für deren Finanzierung öffentliche Mittel gemäß § 3 verwendet werden  
*oder diesen nach steuerlichen Vorschriften vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung oder Vergütungen gemäß § 7 zu Grunde liegen.*

(2) ...

**Steuerliche** Ersparnisse

§ 7. (1) **Steuerliche** Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind § 7. (1) **Steuerliche** Ersparnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

### Geltende Fassung

nach **ertragsteuerlichen** Vorschriften, **insbesondere** des **Einkommens-** und Körperschaftsteuerrechts, vorgesehene **Reduktionen der Steuerbelastung**. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die einzelnen **ertragsteuerlichen** Ersparnisse durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

(2) Für die Bewertung der **ertragsteuerlichen** Ersparnisse gilt:

1. Reduziert die Ersparnis die Steuerbemessungsgrundlage, so ist der jeweilige Betrag mit dem Steuersatz zu multiplizieren. Ist der Steuersatz kein fixer Steuersatz, so ist der jeweilige Betrag mit dem höchsten auf der Grundlage des Abgabenbescheides oder des Lohnzettels (§ 84 EStG 1988) anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren (Grenzsteuersatz).
2. Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als **ertragsteuerliche** Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen. Sehen die steuerlichen Vorschriften die Reduktion auf den Hälftesteuersatz vor, so ist dieser heranziehen, sonst der Grenzsteuersatz.
3. Liegt die Ersparnis darin, dass die ermittelte Steuer um einen bestimmten Betrag reduziert wird (insbesondere Absetzbeträge), so ist als Ersparnis die Höhe dieser Reduktion anzusetzen. Führt die Anwendung einer steuerlichen Vorschrift dazu, dass sich eine Steuer unter Null ergibt und ist dieser Betrag zu erstatten oder gutzuschreiben, so ist als Ersparnis zusätzlich zu einer allfälligen Ersparnis nach dem ersten Satz die Höhe dieser Erstattung oder Gutschrift anzusetzen. Kann eine Steuerentlastung sowohl im Rahmen eines Abgabenverfahrens als auch außerhalb davon erfolgen, so gilt diese Maßnahme in beiden Fällen als **ertragsteuerliche** Ersparnis.

### Vorgeschlagene Fassung

1. indirekte Förderungen gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, und
2. soweit nicht bereits in Z 1 enthalten, nach **steuerlichen** Vorschriften, **beispielsweise** des **Einkommen-** und Körperschaftsteuerrechts, vorgesehene **Vergütungen**.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die einzelnen **steuerlichen** Ersparnisse, **die in der Transparenzdatenbank zu erfassen sind**, durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche **steuerlichen** Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.

(2) Für die Bewertung der **steuerlichen** Ersparnisse gilt:

1. Reduziert die Ersparnis die Steuerbemessungsgrundlage, so ist der jeweilige Betrag mit dem Steuersatz zu multiplizieren. Ist der Steuersatz kein fixer Steuersatz, so ist der jeweilige Betrag mit dem höchsten auf der Grundlage des Abgabenbescheides oder des Lohnzettels (§ 84 EStG 1988) anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren (Grenzsteuersatz).
2. Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen. Sehen die steuerlichen Vorschriften die Reduktion auf den Hälftesteuersatz vor, so ist dieser heranziehen, sonst der Grenzsteuersatz.
3. Liegt die Ersparnis darin, dass die ermittelte Steuer um einen bestimmten Betrag reduziert wird (insbesondere Absetzbeträge), so ist als Ersparnis die Höhe dieser Reduktion anzusetzen. Führt die Anwendung einer steuerlichen Vorschrift dazu, dass sich eine Steuer unter Null ergibt und ist dieser Betrag zu erstatten oder gutzuschreiben, so ist als Ersparnis zusätzlich zu einer allfälligen Ersparnis nach dem ersten Satz die Höhe dieser Erstattung oder Gutschrift anzusetzen. Kann eine Steuerentlastung sowohl im Rahmen eines Abgabenverfahrens als auch außerhalb davon erfolgen, so gilt diese Maßnahme in beiden Fällen als **steuerliche** Ersparnis.
4. Führt die Anwendung einer steuerlichen Vorschrift zu einer Vergütung, ist als Ersparnis die Höhe dieser Erstattung oder Gutschrift anzusehen.

**Geltende Fassung****Förderungen****§ 8. (1) bis (3) ...**

(4) Gesellschafterzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 2 sind Einlagen und Beiträge aus öffentlichen Mitteln jeder Art, die von einer Gebietskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an der *die Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar 100% des Grund- oder Stammkapitals* besitzt, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(5) bis (12) ...

**3. Abschnitt****Beteiligte****Leistende Stellen****§ 16. (1) ...**

(2) Als leistende Stelle für eine *ertragsteuerliche* Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b gilt der Bundesminister für Finanzen.

**Abfrageberechtigte Stellen**

**§ 17.** Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger (§ 13) oder einen Leistungsverpflichteten (§ 14) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. Abfrageberechtigt ist auch jede Einrichtung, die im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (§ 21) als abfrageberechtigte oder als leistende Stelle bezeichnet worden ist.

**Vorgeschlagene Fassung****Förderungen****§ 8. (1) bis (3) ...**

(4) Gesellschafterzuschüsse gemäß Abs. 1 Z 2 sind Einlagen und Beiträge aus öffentlichen Mitteln jeder Art, die von einer Gebietskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an der *die Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar Teile oder 100% des Grund- oder Stammkapitals* besitzt, ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

(5) bis (12) ...

**3. Abschnitt****Beteiligte****Leistende Stellen****§ 16. (1) ...**

(2) Als leistende Stelle für eine *steuerliche* Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b gilt der Bundesminister für Finanzen.

**Abfrageberechtigte Stellen**

**§ 17.** Abfrageberechtigte Stelle für eine Leistung ist jede Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger (§ 13) oder einen Leistungsverpflichteten (§ 14) beteiligt ist und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. Abfrageberechtigt ist auch jede Einrichtung, die im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (§ 21) als abfrageberechtigte oder als leistende Stelle bezeichnet worden ist *oder die im Rahmen der Abwicklung eines Förderprogrammes der Europäischen Union nach den jeweiligen unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsvorschriften als Aufsichtsbehörde benannt wurde.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>4. Abschnitt</b> <b>Leistungssystematisierung</b>	<b>4. Abschnitt</b> <b>Leistungssystematisierung</b>
<b>Leistungsangebotsermittlung</b>	<b>Leistungsangebotsermittlung</b>
<b>§ 21.</b> (1) Die leistungsdefinierenden Stellen haben für jedes Leistungsangebot für Leistungen im Sinne des § 4 innerhalb ihres Wirkungsbereiches	<b>§ 21.</b> (1) Die leistungsdefinierenden Stellen haben für jedes Leistungsangebot für Leistungen im Sinne des § 4 innerhalb ihres Wirkungsbereiches
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
5. die abfrageberechtigten Stellen im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 fallen sowie	5. die abfrageberechtigten Stellen im Sinne des § 17 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 fallen sowie
6. ...	6. ...
...	...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
<b>5. Abschnitt</b> <b>Datenermittlung</b>	<b>5. Abschnitt</b> <b>Datenermittlung</b>
<b>Datenquellen</b>	<b>Datenquellen</b>
<b>§ 23.</b> (1) bis (3) ...	<b>§ 23.</b> (1) bis (3) ...
(4) Leistende Stellen, die eine Förderung im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 vergeben, können dem Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank, von ihnen gewährte Förderungen im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 elektronisch mitteilen. Für die Übermittlung können sie sich eines Auftragsverarbeiters bedienen. Die Mitteilung hat dem § 25 zu entsprechen. § 31 gilt sinngemäß.	(4) Leistende Stellen, die eine Förderung im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 vergeben, können dem Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank, von ihnen gewährte Förderungen im Sinne des § 4a Abs. 4a Z 1 lit. b EStG 1988 elektronisch mitteilen. Für die Übermittlung können sie sich eines Auftragsverarbeiters bedienen. Die Mitteilung hat dem § 25 zu entsprechen. § 31 gilt sinngemäß.
(5) Das Finanzamt Österreich ist berechtigt, bei Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 4a EStG 1988 durch Abfrage aus dem Transparenzportal zu überprüfen, ob eine Förderung gemäß § 4a Abs. 4a EStG 1988 in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist. Das Ergebnis der Abfrage ist dabei auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Eintrags einer Förderung aus der einschlägigen einheitlichen Kategorie beschränkt.	(5) Das Finanzamt Österreich ist berechtigt, bei Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 4a EStG 1988 durch Abfrage aus dem Transparenzportal zu überprüfen, ob eine Förderung gemäß § 4a Abs. 4a EStG 1988 in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist. Das Ergebnis der Abfrage ist dabei auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Eintrags einer Förderung aus der einschlägigen einheitlichen Kategorie beschränkt.

### Geltende Fassung

#### Datenbanken

**§ 24.** (1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat durch die Einrichtung geeigneter Datenschnittstellen die Abfrage seiner Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 insoweit zu ermöglichen, als das für Zwecke der Darstellung von Daten im Rahmen einer Transparenzportalabfrage (§ 32) erforderlich ist. Zur Sicherstellung der Zuordnung der Daten zum Leistungsempfänger ist bei **natürlichen Personen** das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG (bPK) und bei **nicht natürlichen Personen** ein Kennzeichen gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 zu verwenden.

(2) ...

(3) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat zum Zweck der Erstellung einer Auswertung (§ 34) die dafür erforderlichen Daten aus seinen Datenbanken im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 2 innerhalb von zehn Werktagen ab Einlangen des Ersuchens indirekt personenbezogen zu übermitteln. Dazu sind diese Daten bei **natürlichen Personen** mit dem verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik (AS)“ und bei **nicht natürlichen Personen** mit einem Kennzeichen gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 auszustatten.

### Inhalt der Mitteilungen

**§ 25.** (1) Die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 16) hat zu enthalten:

1. wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
  - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank sowie
  - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
  - a) die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und

### Vorgeschlagene Fassung

#### Datenbanken

**§ 24.** (1) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat durch die Einrichtung geeigneter Datenschnittstellen die Abfrage seiner Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 insoweit zu ermöglichen, als das für Zwecke der Darstellung von Daten im Rahmen einer Transparenzportalabfrage (§ 32) erforderlich ist. Zur Sicherstellung der Zuordnung der Daten zum Leistungsempfänger ist bei **Leistungsempfängern** gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG (bPK) und bei **Leistungsempfängern** gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 ein Kennzeichen gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 zu verwenden.

(2) ...

(3) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger hat zum Zweck der Erstellung einer Auswertung (§ 34) die dafür erforderlichen Daten aus seinen Datenbanken im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 2 innerhalb von zehn Werktagen ab Einlangen des Ersuchens indirekt personenbezogen zu übermitteln. Dazu sind diese Daten bei **Leistungsempfängern** gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 mit dem verschlüsselten bPK „Amtliche Statistik (AS)“ und bei **Leistungsempfängern** gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 mit einem Kennzeichen gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 auszustatten.

### Inhalt der Mitteilungen

**§ 25.** (1) Die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) der leistenden Stelle (§ 16) hat zu enthalten:

1. wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist **und nicht unter Z 2 zweiter Fall fällt**
  - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank sowie
  - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. wenn der Leistungsempfänger oder der Leistungsverpflichtete keine natürliche Person **oder eine natürliche Person, soweit es sich dabei um einen Betroffenen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 oder 3 bis 6 iVm. Abs. 3a letzter Satz E-GovG handelt**, ist
  - a) die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers oder des Leistungsverpflichteten und

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
b) die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;	b) die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
3. bis 4. ...	3. bis 4. ...
4a. die Höhe der <b>ertragsteuerlichen</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b;	4a. die Höhe der <b>steuerlichen</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b;
5. bis 7. ...	5. bis 7. ...
7a. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, auf den sich die <b>ertragsteuerliche</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1. Z 1 lit. b bezieht;	7a. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, auf den sich die <b>steuerliche</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1. Z 1 lit. b bezieht;
7b. das Datum der Erstattung, Gutschrift, Rückzahlung oder sonstigen Verrechnung der <b>ertragsteuerlichen</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b;	7b. das Datum der Erstattung, Gutschrift, Rückzahlung oder sonstigen Verrechnung der <b>steuerlichen</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b;
8. bis 11. ...	8. bis 11. ...
(1a) <b>Die Bundesregierung</b> ist berechtigt, jene Wirkungsindikatoren, die gemäß Abs. 1 Z 11 von den leistenden Stellen zu übermitteln sind, mit Verordnung festzulegen („Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung“).	(1a) <b>Der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler</b> ist berechtigt, jene Wirkungsindikatoren, die gemäß Abs. 1 Z 11 von den leistenden Stellen zu übermitteln sind, mit Verordnung festzulegen („Transparenzdatenbank-Wirkungsindikatorenverordnung“).
(1b) und (1c) ...	(1b) und (1c) ...
(2) Abs. 1 gilt nicht für die Mitteilung von Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f sowie von Entschädigungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 6. Die Ziffern 3a, 3b und 3c des Abs. 1 gelten nicht bei <b>ertragsteuerlichen</b> Ersparnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b sowie bei Ermittlung durch Abfrage von bestehenden Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2. Z 11 gilt nur für direkte Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4.	(2) Abs. 1 gilt nicht für die Mitteilung von Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f sowie von Entschädigungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 6. Die Ziffern 3a, 3b und 3c des Abs. 1 gelten nicht bei <b>steuerlichen</b> Ersparnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b sowie bei Ermittlung durch Abfrage von bestehenden Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2. Z 11 gilt nur für direkte Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 4.
(2a) Der Bundesminister für Finanzen hat Daten über das Brutto- und Nettoeinkommen gemäß § 5, sowie die im Steuerbescheid bzw. im Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) ausgewiesenen Einkünfte von Steuerpflichtigen sowie alle übrigen Leistungen, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 bzw. im Steuerbescheid gesondert anzuführen sind, zu Zwecken des § 2 innerhalb von 14 Tagen ab Verfügbarkeit dieser Daten im Datawarehouse Steuer in die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Dies hat bei <b>natürlichen Personen</b> unter Angabe der in § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie <b>bei nicht natürlichen Personen</b> unter Angabe der in § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und b genannten Daten zu erfolgen.	(2a) Der Bundesminister für Finanzen hat Daten über das Brutto- und Nettoeinkommen gemäß § 5, sowie die im Steuerbescheid bzw. im Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) ausgewiesenen Einkünfte von Steuerpflichtigen sowie alle übrigen Leistungen, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 bzw. im Steuerbescheid gesondert anzuführen sind, zu Zwecken des § 2 innerhalb von 14 Tagen ab Verfügbarkeit dieser Daten im Datawarehouse Steuer in die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Dies hat bei <b>Leistungsempfängern gemäß § 25 Abs. 1 Z 1</b> unter Angabe der in § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie <b>bei Leistungsempfängern gemäß § 25 Abs. 1 Z 2</b> unter Angabe der in § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a und b genannten Daten zu erfolgen.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Zeitpunkt der Mitteilung</b>	<b>Zeitpunkt der Mitteilung</b>
<b>§ 26. (1) ...</b>	<b>§ 26. (1) ...</b>
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. ab der Erstattung, Gutschrift, Rückzahlung oder sonstigen Verrechnung der <b>ertragsteuerlichen</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.	4. ab der Erstattung, Gutschrift, Rückzahlung oder sonstigen Verrechnung der <b>steuerlichen</b> Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.
(2) <i>Wird eine Leistung für länger als ein Kalenderjahr gewährt, kann der mit dem Jahresbetrag angesetzte Wert der Leistung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden, für das die Leistung gewährt worden ist.</i>	
<b>6. Abschnitt</b>	<b>6. Abschnitt</b>
<b>Datenanzeige</b>	<b>Datenanzeige</b>
<b>Transparenzportalabfrage</b>	<b>Transparenzportalabfrage</b>
<b>§ 32. (1) bis (4) ...</b>	<b>§ 32. (1) bis (4) ...</b>
(5) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen des Bundes über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Abs. 1 Z 4) verwendet werden <b>und unterliegen der Geheimhaltung</b> . Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 3 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.	(5) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen des Bundes über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Abs. 1 Z 4) verwendet werden. Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 3 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.
(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Voraussetzung für die Leseberechtigung ist, dass die jeweilige leistende Stelle auf diese Leistung Mitteilungen nach § 25 in die	(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Voraussetzung für die Leseberechtigung ist, dass die jeweilige leistende Stelle auf diese Leistung Mitteilungen nach § 25 in die

### Geltende Fassung

Transparenzdatenbank übermitteln wird. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Abs. 1 Z 4) verwendet werden ***und unterliegen der Geheimhaltung***. Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 3 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.

(7) Zum Zweck der Kontrolle der Richtigkeit der mitgeteilten Daten erhält jede leistende Stelle die Leseberechtigung zur Abfrage der von ihr selbst mitgeteilten Daten.

(8) Jede Abfrage von Daten über das Transparenzportal ist dauerhaft aufzuzeichnen. Der betroffenen Person ist unverzüglich ***die abfragende Person***, die abfragende Stelle und die Zeit der Abfrage sowie der Inhalt der Abfrage über das Transparenzportal anzuseigen.

(9) und (10) ...

### Auswertungen

§ 34. (1) und (2) ...

### Abschnitt 7d

#### Regelungen zur personenbezogenen Veröffentlichung am Transparenzportal

### Vorgeschlagene Fassung

Transparenzdatenbank übermitteln wird. Alle über das Transparenzportal abgerufenen Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Überprüfungszweckes (§ 2 Abs. 1 Z 4) verwendet werden. Anzeigen von Leistungen aus einem als „sensibel“ gekennzeichneten Leistungsangebot im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 3 dürfen nur nach Maßgabe der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung erfolgen.

(7) Zum Zweck der Kontrolle der Richtigkeit der mitgeteilten Daten erhält jede leistende Stelle die Leseberechtigung zur Abfrage der von ihr selbst mitgeteilten Daten ***und jede leistungsdefinierende Stelle die Leseberechtigung zur Abfrage der von den von ihr betrauten leistenden Stellen mitgeteilten Daten***.

(8) Jede Abfrage von Daten über das Transparenzportal ist dauerhaft aufzuzeichnen. Der betroffenen Person ist unverzüglich die abfragende Stelle und die Zeit der Abfrage sowie der Inhalt der Abfrage über das Transparenzportal anzuseigen.

(9) und (10) ...

### Auswertungen

§ 34. (1) und (2) ...

***(3) Ergibt eine Datenverarbeitung zur Erfüllung der Zwecke nach § 2 konkrete Anhaltspunkte oder einen begründeten Verdacht, dass ein oder mehrere Leistungsempfänger oder Leistungsverpflichtete sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen ausschließende Leistungen von leistenden Stellen gewährt oder ausbezahlt erhalten haben, ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, diese Daten zum Zweck der Leistungskontrolle an die jeweils zuständigen leistenden und leistungsdefinierenden Stellen zu übermitteln.***

### Abschnitt 7d

#### Regelungen zur personenbezogenen Veröffentlichung am Transparenzportal

##### ***Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit***

***§ 40k. (1) Zur Erfüllung des Transparenzzweckes und der Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, sind personenbezogene Daten über Leistungsempfänger gemäß § 25 Abs. 1 Z 2, die Leistungen nach § 4 Abs. 1***

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Z 1 lit. a bis f erhalten haben, am Transparenzportal zu veröffentlichen.**

**(2) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 hat bei Daten, die aus der Datenquelle gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 stammen, zu unterbleiben. Ferner hat die Veröffentlichung zu unterbleiben, wenn**

- 1. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und c der an einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr ausbezahlte Betrag,**
- 2. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b die Höhe der steuerlichen Ersparnis für einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr**
- 3. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e der an einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr gewährte Betrag oder**
- 4. bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f der an einen Leistungsempfänger je Leistung und Kalenderjahr angesetzte geldwerte Vorteil**

**1 500 Euro unterschreitet.**

**(3) Die Veröffentlichung hat je Leistung, Kalenderjahr und Leistungsempfänger folgende Informationen zu umfassen:**

- 1. die leistungsdefinierende Stelle,**
- 2. den ausbezahlten Betrag bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und c, die Höhe der steuerlichen Ersparnis bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 lit. b, den gewährten Betrag bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 lit. e oder den angesetzten geldwerten Vorteil bei Leistungen nach § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f,**
- 3. die Firma oder sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers,**
- 4. die Postleitzahl und den Ortsnamen des Sitzes oder der sonstigen Geschäftsadresse samt Ländercode,**
- 5. die Rechtsform samt der Unternehmensregister-Kennziffer (KUR),**
- 6. die Wirtschaftszweigklassifikation gemäß ÖNACE sowie**
- 7. sofern zutreffend, den Hinweis, dass die Leistung oder Teile davon als Leistungsverpflichteter oder als Personenmehrzahl erhalten wurde.**

**(4) Die veröffentlichten Daten sind einmal pro Monat zu aktualisieren und längstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung am Transparenzportal anzuzeigen.**

**(5) Zur Erfüllung des Transparenzzweckes ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Einsicht in das Unternehmensregister gemäß § 25**

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>8. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8. Abschnitt</b> <b>Schlussbestimmungen</b>
<b>Personenbezogene Bezeichnungen</b>	<b>Personenbezogene Bezeichnungen</b>
<b>§ 41a.</b> Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für <b>beide</b> Geschlechter.	<b>§ 41a.</b> Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für <b>alle</b> Geschlechter.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
§ 43. (1) bis (16) ...	§ 43. (1) bis (16) ...  <i>(17) Die Regelungen des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten wie folgt in Kraft:</i> 1. das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Eintrages im Inhaltsverzeichnis zu § 7, § 4 Abs. 1, § 7, § 8 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 17, § 21 Abs. 1 Z 5, § 25, § 26 Abs. 1 Z 4, § 32 Abs. 7 und 8, § 34 Abs. 3 und § 41a mit Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes; zugleich treten § 23 Abs. 4 und 5 und § 26 Abs. 2 außer Kraft; 2. das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des Eintrages im Inhaltsverzeichnis zu § 40k, § 32 Abs. 5 und 6 und § 40k mit 1. September 2025.
<b>Artikel 65</b> <b>Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes</b>	
<b>Strafbestimmung</b>	<b>Geheimhaltungspflicht, Strafbestimmungen</b>
<b>§ 27.</b> (1) Die <b>Arbeitnehmer</b> der Buchhaltungsagentur sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, <b>deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten</b> ist, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht verpflichtet.	<b>§ 27.</b> (1) Die <b>Organe der Buchhaltungsagentur und ihre</b> Arbeitnehmer sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, <b>soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig</b> ist, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine behördliche Mitteilung zu machen haben, zur <b>Geheimhaltung</b> verpflichtet.

**Geltende Fassung**

eine behördliche Mitteilung zu machen haben, zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

(2) Wer entgegen dieser Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** eine ihm anvertraute oder zugänglich gewordene Information offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die **öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder die auswärtigen Beziehungen zu beeinträchtigen**, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) und (4) ...

**In-Kraft-Treten**

**§ 31.** (1) bis (6) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Wer entgegen dieser Verpflichtung zur **Geheimhaltung** eine ihm anvertraute oder zugänglich gewordene Information offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein **öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gemäß § 6 Abs. 1 IfG zu verletzen**, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) und (4) ...

**In-Kraft-Treten**

**§ 31.** (1) bis (6) ...

(7) Die Überschrift zu § 27 und § 27 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 66****Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG**

**§ 3a.** Ist durch eine Bekanntgabe der Information gemäß Art. 22a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. I/1930, und dem Informationsfreiheitsgesetz – IfG, BGBl. I Nr. 5/2024, die Wettbewerbsfähigkeit der Bundespensionskasse AG, insbesondere der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, konkret gefährdet oder ist ein vergleichbarer Zugang zu Informationen bereits in anderer Form gesetzlich sichergestellt, kommen die Informationspflichten selber nicht zur Anwendung.

**Inkrafttreten**

**§ 7.** (1) bis (4) ...

**Inkrafttreten**

**§ 7.** (1) bis (4) ...

(5) § 3a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 67</b>	
<b>Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes</b>	
<b>Finanzmarktstabilitätsgremium</b>	<b>Finanzmarktstabilitätsgremium</b>
<b>§ 13. (1) bis (7)</b>	<b>§ 13. (1) bis (7)</b>
(8) Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums, die beigezogenen Sachverständigen und das dem Finanzmarktstabilitätsgremium gemäß Abs. 11 beigestellte Personal	(8) Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums, die beigezogenen Sachverständigen und das dem Finanzmarktstabilitätsgremium gemäß Abs. 11 beigestellte Personal sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Finanzmarktstabilitätsgremium bekannt gewordenen Tatsachen, <i>die der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, unterliegen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht obliegt dem Bundesminister für Finanzen; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind anzuwenden.</i>
1. sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Finanzmarktstabilitätsgremium bekannt gewordenen Tatsachen, <i>deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien eines Verwaltungsverfahrens geboten ist, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet;</i>	
2. <i>unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimisses als Amtsgeheimnis gemäß § 38 Abs. 1 BWG. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht obliegt dem Bundesminister für Finanzen; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979 sind anzuwenden.</i>	
(9) bis (11) ...	(9) bis (11) ...
<b>Personal</b>	<b>Personal</b>
<b>§ 14. (1) bis (1b) ...</b>	<b>§ 14. (1) bis (1b) ...</b>
(2) Die <i>Arbeitnehmer der FMA</i> sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, <i>deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist</i> , gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine behördliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, <i>soweit und solange diese Tatsachen der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IFG unterliegen</i> . Die Entbindung von Arbeitnehmern der FMA von der Geheimhaltungspflicht obliegt dem Vorstand der FMA; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – <i>BDG 1979</i> , BGBl. Nr. 333/1979, sind anzuwenden.	

### Geltende Fassung

*Organe der FMA und ihre Arbeitnehmer unterliegen ferner der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses als Amtseheimnis gemäß § 38 Abs. 1 BWG.* Die Entbindung von Arbeitnehmern der FMA von der Verschwiegenheitspflicht obliegt dem Vorstand der FMA; § 46 Abs. 2, 3 und 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sind anzuwenden.

(3) und (4) ...

### Finanzplan

#### § 17. (1) bis (6) ...

(7) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den kostenpflichtigen Institutionen im Wege von deren gesetzlicher Interessensvertretung aussagekräftige Informationen über die wesentlichen Positionen des Finanzplans und des Investitions- und Stellenplans ehestmöglich, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrates, zu übermitteln. *Der Vorstand hat hierbei erforderlichenfalls jene Informationen zu bezeichnen, über die die Amtsverschwiegenheit zu wahren ist.* Die kostenpflichtigen Institutionen sind berechtigt, zu den übermittelten Informationen im Wege ihrer gesetzlichen Interessensvertretung sowie durch innerhalb dieser Interessensvertretung bestehende Fachorganisationen Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Stellungnahmen dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### Regulatory Sandbox

#### § 23a. (1) und (2) ...

(3) Die FMA hat dem Bundesminister für Finanzen Anträge gemäß Abs. 2 zur Kenntnis zu bringen, die bis auf die einzuholende Stellungnahme vollständig sind. Zur Begutachtung der Auswirkungen des Sandboxgeschäftsmodells ist ein Beirat (Regulatory Sandbox Beirat) beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten, dessen Geschäftsordnung vom Bundesminister für Finanzen festgelegt wird. Der Regulatory Sandbox Beirat hat zum Vorliegen des volkswirtschaftlichen Interesses gemäß Abs. 2 Z 2 lit. c aus gesamtwirtschaftlicher und standortpolitischer Sicht sowie zur Beurteilung der Test- (Abs. 2 Z 3) und Marktreife (Abs. 2 Z 4) eine Stellungnahme an die FMA abzugeben. Die FMA hat über vollständige Anträge zur Aufnahme in die Sandbox unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu entscheiden. Mitglieder des Beirats sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender,

### Vorgeschlagene Fassung

(3) und (4) ...

### Finanzplan

#### § 17. (1) bis (6) ...

(7) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den kostenpflichtigen Institutionen im Wege von deren gesetzlicher Interessensvertretung aussagekräftige Informationen über die wesentlichen Positionen des Finanzplans und des Investitions- und Stellenplans ehestmöglich, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrates, zu übermitteln. *Der Vorstand hat hierbei erforderlichenfalls jene Informationen zu bezeichnen, die der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IfG unterliegen.* Die kostenpflichtigen Institutionen sind berechtigt, zu den übermittelten Informationen im Wege ihrer gesetzlichen Interessensvertretung sowie durch innerhalb dieser Interessensvertretung bestehende Fachorganisationen Stellung zu nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Stellungnahmen dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### Regulatory Sandbox

#### § 23a. (1) und (2) ...

(3) Die FMA hat dem Bundesminister für Finanzen Anträge gemäß Abs. 2 zur Kenntnis zu bringen, die bis auf die einzuholende Stellungnahme vollständig sind. Zur Begutachtung der Auswirkungen des Sandboxgeschäftsmodells ist ein Beirat (Regulatory Sandbox Beirat) beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten, dessen Geschäftsordnung vom Bundesminister für Finanzen festgelegt wird. Der Regulatory Sandbox Beirat hat zum Vorliegen des volkswirtschaftlichen Interesses gemäß Abs. 2 Z 2 lit. c aus gesamtwirtschaftlicher und standortpolitischer Sicht sowie zur Beurteilung der Test- (Abs. 2 Z 3) und Marktreife (Abs. 2 Z 4) eine Stellungnahme an die FMA abzugeben. Die FMA hat über vollständige Anträge zur Aufnahme in die Sandbox unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu entscheiden. Mitglieder des Beirats sind:

1. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen als Vorsitzender,

**Geltende Fassung**

2. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
3. ein Vertreter der FMA,
4. ein Vertreter der OeNB sowie
5. bis zu sechs weitere vom Bundesminister für Finanzen zu ernennende Mitglieder, die aufgrund beruflicher Erfahrungen oder sonstiger einschlägiger Fachkenntnisse geeignet sind, zur sachverständigen Prüfung einen Beitrag zu leisten.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt. Alle Personen, die mit einer Stellungnahme befasst sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit **bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren**.

(4) bis (8) ...

**In-Kraft-Treten und Vollziehung**

**§ 28.** (1) bis (54) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

2. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes,
3. ein Vertreter der FMA,
4. ein Vertreter der OeNB sowie
5. bis zu sechs weitere vom Bundesminister für Finanzen zu ernennende Mitglieder, die aufgrund beruflicher Erfahrungen oder sonstiger einschlägiger Fachkenntnisse geeignet sind, zur sachverständigen Prüfung einen Beitrag zu leisten.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Geschäfte des Beirates werden vom Bundesministerium für Finanzen geführt. Alle Personen, die mit einer Stellungnahme befasst sind, sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit **bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit und solange diese Tatsachen der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IfG unterliegen**.

(4) bis (8) ...

**In-Kraft-Treten und Vollziehung**

**§ 28.** (1) bis (55) ...

**(56) § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 7 zweiter Satz und § 23a Abs. 3 Schlussteil in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 68****Änderung des Börsegesetzes 2018****Behördenkompetenzen**

**§ 140.** (1) und (2) ...

(3) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 119 bis 136, 138, 139 und 140 erforderlich ist. Die FMA hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. **Das Amtsgeheimnis steht einem Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht, die für Personen gilt, die für die zuständigen Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben. Die FMA**

**Behördenkompetenzen**

**§ 140.** (1) und (2) ...

(3) Die FMA hat mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den §§ 119 bis 136, 138, 139 und 140 erforderlich ist. Die FMA hat den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. **Die FMA ist ermächtigt, ESMA Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Die FMA hat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke der § 1, § 3 Abs. 2, § 119 bis 136, § 138, § 139, § 140 mit ESMA**

**Geltende Fassung**

*ist ermächtigt, ESMA Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat. Die FMA hat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die Zwecke der § 1, § 3 Abs. 2, § 119 bis 136, § 138, § 139, § 140 mit ESMA zusammenzuarbeiten. Die FMA hat ESMA gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 alle für die Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund der § 1, § 3 Abs. 2, § 119 bis 136, § 138, § 139, § 140 und der genannten Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Amtsgeheimnis hindert die FMA nicht daran, vertrauliche Informationen auszutauschen oder Informationen an ESMA oder den durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 eingerichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken weiterzuleiten.*

(4) ...

**Inkrafttreten****§ 194.** (1) bis (13) ...**Vorgeschlagene Fassung**

*zusammenzuarbeiten. Die FMA hat ESMA gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 alle für die Ausführung ihrer Aufgaben aufgrund der § 1, § 3 Abs. 2, § 119 bis 136, § 138, § 139, § 140 und der genannten Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die FMA ist berechtigt, vertrauliche Informationen auszutauschen oder Informationen an ESMA oder den durch die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 eingerichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken weiterzuleiten. Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht, die für Personen gilt, die für die zuständigen Behörden, die Informationen erhalten, arbeiten oder gearbeitet haben.*

(4) ...

**Inkrafttreten****§ 194.** (1) bis (13) ...

*(14) § 140 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

## **Artikel 69**

### **Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011**

**Kontaktstelle und Informationsaustausch****§ 157.** (1) bis (5) ...

(6) Die FMA kann folgenden Einrichtungen und Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermitteln:

1. den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden; sowie
2. gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung oder mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder der Finanzmärkte betraut sind; oder
3. Organen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von OGAW befasst

**Kontaktstelle und Informationsaustausch****§ 157.** (1) bis (5) ...

(6) Die FMA kann folgenden Einrichtungen und Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermitteln:

1. den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden; sowie
2. gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung oder mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder der Finanzmärkte betraut sind; oder
3. Organen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von OGAW befasst

**Geltende Fassung**

- werden; oder
4. ESMA,
  5. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission – ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010, S. 12),
  6. der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde – EIOPA (Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission – ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010, S. 48); oder
  7. dem ESRB.

*Das Amtsgeheimnis, die Abs. 2 bis 4 sowie § 145 Abs. 3 und 5 stehen dieser Weiterleitung von Informationen oder einer Weiterleitung durch die Behörden oder Stellen gemäß Z 1 bis 7 an die zuständigen Behörden oder an die mit der Verwaltung von Anlegerentschädigungssystemen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/65/EG benötigen, nicht entgegen, sofern diese Behörden oder Stellen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 102 der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.*

(7) ...

**Inkrafttreten**

§ 200. (1) bis (39) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

- werden; oder
4. ESMA,
  5. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA (Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission – ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010, S. 12),
  6. der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde – EIOPA (Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission – ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010, S. 48); oder
  7. dem ESRB.

*Die Abs. 2 bis 4 und § 145 Abs. 3 und 5 stehen dieser Weiterleitung von Informationen oder einer Weiterleitung durch die Behörden oder Stellen gemäß Z 1 bis 7 an die zuständigen Behörden oder an die mit der Verwaltung von Anlegerentschädigungssystemen betrauten Stellen, die diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Richtlinie 2009/65/EG benötigen, nicht entgegen, sofern diese Behörden oder Stellen dem Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 102 der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen.*

(7) ...

**Inkrafttreten**

§ 200. (1) bis (39) ...

*(40) § 157 Abs. 6 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 70****Änderung des Kapitalmarktgesetzes 2019****Amtsgeheimnis**

§ 25. Alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, einschließlich der Meldestelle, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

**Inkrafttreten**

§ 30. (1) bis (3) ...

**Verschwiegenheit**

§ 25. Auf alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, einschließlich der Meldestelle, ist § 14 Abs. 2 FMABG anzuwenden.

**Inkrafttreten**

§ 30. (1) bis (3) ...

(4) Das Inhaltsverzeichnis und § 25 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 71****Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018****Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort und bei Ermittlungen**

§ 106. (1) bis (4) ...

(5) Das Amtsgeheimnis, die Abs. 2 bis 4 sowie § 111 hindern nicht, dass die FMA der ESMA, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt; ebenso wenig stehen sie dem entgegen, dass diese Behörden oder Stellen den zuständigen Behörden die Informationen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieses Bundesgesetzes, des BörseG 2018 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 benötigen.

(5) ...

**Inkrafttreten**

§ 117. (1) bis (13) ...

**Zusammenarbeit bei der Überwachung, Überprüfung vor Ort und bei Ermittlungen**

§ 106. (1) bis (4) ...

(5) Die Abs. 2 bis 4 und § 111 hindern nicht, dass die FMA der ESMA, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt; ebenso wenig stehen sie dem entgegen, dass diese Behörden oder Stellen den zuständigen Behörden die Informationen übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieses Bundesgesetzes, des BörseG 2018 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 benötigen.

(5) ...

**Inkrafttreten**

§ 117. (1) bis (13) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(14) § 106 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 72

### Änderung des Nationalbankgesetzes 1984

**§ 45.** Die Österreichische Nationalbank, ihr Aktionär, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Dienstnehmer, sonst für die Österreichische Nationalbank tätige Personen sowie der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund von Auskunftspflichten im Rahmen des ESZB **oder auf Grund** des Vorliegens eines der in § 38 Abs. 2 BWG genannten **Tatbestandes** über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen, nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Österreichischen Nationalbank, der sonstigen Tätigkeit oder Funktion weiter.

**§ 45.** Die Österreichische Nationalbank, ihr Aktionär, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Dienstnehmer, sonst für die Österreichische Nationalbank tätige Personen sowie der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund

1. von Auskunftspflichten im Rahmen des ESZB,
2. des Vorliegens eines der in § 38 Abs. 2 BWG genannten **Tatbestände oder**
3. des **Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024,**

über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen, nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Österreichischen Nationalbank, der sonstigen Tätigkeit oder Funktion weiter.

**Inkrafttretensbestimmung**

§ 89. (1) bis (12) ...

**Inkrafttretensbestimmung**

§ 89. (1) bis (12) ...

(13) § 45 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 73

### Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes

**Verschwiegenheitspflicht und Schutz personenbezogener Daten**

**§ 17.** (1) Die Vorschriften über die **Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, gelten für

1. die Organe der APAB,

**Geheimhaltungspflicht und Schutz personenbezogener Daten**

**§ 17.** (1) Die Vorschriften über die **Geheimhaltungspflicht** gemäß § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, gelten **sinngemäß** für

1. die Organe der APAB,

**Geltende Fassung**

2. die Mitarbeiter der APAB,
3. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätsprüfungskommission,
4. die Qualitätssicherungsprüfer und ihre qualifizierten Assistenten und
5. die beigezogenen Sachverständigen.

**(2) Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht gegenüber anderen Personen, die im Rahmen derselben Qualitätssicherungsprüfung tätig werden.**

**(3) Die Organe und Mitarbeiter der APAB sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen und Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Jede Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ihnen untersagt.**

**(4) Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 1 obliegt dem Vorstand der APAB.**

**(5) Die APAB hat Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere die von ihr erlassene Bescheide, so lange aufzubewahren, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**

**(6) Die APAB hat gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBI I. Nr. 165/1999, Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Zutritts- und Zugriffsberechtigungen, der Protokollierung sowie der Dokumentation der getroffenen Maßnahmen, zu ergreifen.**

**Budget****§ 18. (1) bis (6) ...**

**(7) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates aussagekräftige Informationen über die wesentlichen Positionen des Planbudgets und des Investitions- und Stellenplans ehestmöglich, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrates, zu übermitteln. Der Vorstand hat hierbei erforderlichenfalls jene Informationen zu bezeichnen, über die die Amtsverschwiegenheit zu wahren ist.**

**Inkrafttreten****§ 85. (1) und (2) ...****Vorgeschlagene Fassung**

2. die Mitarbeiter der APAB,
3. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Qualitätsprüfungskommission,
4. die Qualitätssicherungsprüfer und ihre qualifizierten Assistenten und
5. die beigezogenen Sachverständigen.

**(2) Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 obliegt dem Vorstand der APAB.**

**(3) Die APAB hat Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere die von ihr erlassene Bescheide, so lange aufzubewahren, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.**

**(4) Die APAB hat gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBI I. Nr. 165/1999, Datensicherheitsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Zutritts- und Zugriffsberechtigungen, der Protokollierung sowie der Dokumentation der getroffenen Maßnahmen, zu ergreifen.**

**Budget****§ 18. (1) bis (6) ...**

**(7) Der Vorstand hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates aussagekräftige Informationen über die wesentlichen Positionen des Planbudgets und des Investitions- und Stellenplans ehestmöglich, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrates, zu übermitteln. Der Vorstand hat hierbei erforderlichenfalls jene Informationen zu bezeichnen, die der Geheimhaltung gemäß § 6 Abs. 1 IFG unterliegen.**

**Inkrafttreten****§ 85. (1) und (2) ...**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 17 samt Überschrift und § 18 Abs. 7 letzter Satz in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## **Artikel 74 Änderung des PEPP-Vollzugsgesetzes**

**Amtsgeheimnis**

§ 16. Alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

**Verschwiegenheit**

§ 16. Auf alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, ist § 14 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, anzuwenden.

§ 22. ...

§ 22. (1) ...

(2) § 16 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## **Artikel 75 Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes**

**Datenschutz und Internationale Zusammenarbeit**

§ 7. (1) Der FMA obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften von Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt oder an einer anerkannten Wertpapierbörsen eines Drittlandes zugelassen sind. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann ein gegenseitiger Informations- und Datenaustausch erfolgen, soweit er sich auf das für die Zusammenarbeit notwendige Maß beschränkt und dadurch weder das Bankgeheimnis (§ 38 BWG) noch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) verletzt werden. Die Erteilung von Auskünften an eine Behörde in einem Drittland ist im Übrigen nur dann gestattet, wenn die Voraussetzungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl.

**Datenschutz und Internationale Zusammenarbeit**

§ 7. (1) Der FMA obliegt die Zusammenarbeit mit den Stellen im Ausland, die zuständig sind für die Untersuchung möglicher Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften von Unternehmen, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt oder an einer anerkannten Wertpapierbörsen eines Drittlandes zugelassen sind. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann ein gegenseitiger Informations- und Datenaustausch erfolgen, soweit er sich auf das für die Zusammenarbeit notwendige Maß beschränkt und dadurch weder die Organe von Behörden geltenden Vorgaben des § 38 Abs. 1 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, noch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO) verletzt werden. Die Erteilung von Auskünften an eine Behörde in einem Drittland ist im Übrigen nur dann gestattet, wenn die Voraussetzungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

**Geltende Fassung**  
Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 erfüllt sind.

(2) und (3) ...

#### In-Kraft-Treten

§ 17. (1) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 erfüllt sind.

(2) und (3) ...

#### In-Kraft-Treten

§ 17. (1) bis (5) ...

(6) § 7 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

### Artikel 76 Änderung des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes

#### Amtsgeheimnis

§ 12. Alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

§ 18. ...

#### Verschwiegenheit

§ 12. Auf alle Personen, die für die FMA tätig sind oder waren, ist § 14 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, anzuwenden.

§ 18. (1) ...

(2) § 12 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

### Artikel 77 Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

§ 65. (1) bis (4) ...

(5) Die Einsicht in das Karten- und Unterlagenmaterial ist jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Behörde.

§ 65. (1) bis (4) ...

(5) Für die Einsicht in das Karten- und Unterlagenmaterial gilt Folgendes:

1. Soweit aufgrund der Bestimmungen des Art. 22a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sowie des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, Zugang zum die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffenden Karten- und Unterlagenmaterial, das von der Behörde beansprucht wurde (§ 59 Abs. 2) und bei dieser aufliegt, zu gewähren ist, sind diese Informationen durch Einsichtnahme bei der Behörde zugänglich zu machen.

2. Wird das die aufgelassene Bergwerksberechtigung betreffende Karten-

**Geltende Fassung****Bergbaukartenwerk****§ 110. (1) ...**

(4) Die Einsichtnahme in die bei der Behörde befindlichen Kopien oder Auszüge (Abs. 3) ist nur demjenigen zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse der Behörde gegenüber glaubhaft macht. Sie ist auf den Teil zu beschränken, auf den sich das Interesse bezieht. Vor Gewährung der Einsichtnahme ist der Bergbauberechtigte zu hören. Diesem ist auch Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme zugegen zu sein. Liegen Kopien oder Auszüge der Teile des Bergbaukartenwerkes, in die Einsicht begehrt wird, nicht bei der Behörde auf, so kann unter den genannten Voraussetzungen beim Bergbauberechtigten in das Bergbaukartenwerk eingesehen werden. Auf Verlangen hat daran ein Organ der Behörde teilzunehmen.

**Vormerkungen und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – BergIS)**

**§ 185. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Vormerkungen über alle Bergbauberechtigungen sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergaugebiete (§ 153 Abs. 1) und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen. In den Übersichtskarten sind die Bergaugebiete, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 156**

**Vorgeschlagene Fassung**

**und Unterlagenmaterial, in das Einsicht begehrt wird, von der zuletzt Bergbauberechtigten weiterhin aufbewahrt (§ 59 Abs. 1) und liegt es bei dieser auf, so hat die Behörde dieser aufzutragen, die Einsichtnahme zu gewähren, soweit diejenige Person, die Einsicht begehrt, einen darauf gerichteten Antrag stellt, in dem sie glaubhaft macht, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat und ihr die Einsichtnahme von der zuletzt Bergbauberechtigten verweigert wurde.**

**Bergbaukartenwerk****§ 110. (1) ...**

**(4) Für die Einsichtnahme in das Bergbaukartenwerk gilt Folgendes:**

- 1. Soweit aufgrund der Bestimmungen des Art. 22a Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. I/1930, sowie des Informationsfreiheitsgesetzes – IfG, BGBl. I Nr. 5/2024, Zugang zu bei der Behörde befindlichen Kopien oder Auszügen von Teilen des Bergbaukartenwerks (Abs. 3) zu gewähren ist, sind diese Informationen durch Einsichtnahme bei der Behörde zugänglich zu machen. Dabei hat die Informationswerberin die Bestandteile des Bergbaukartenwerks, auf die sich das Interesse bezieht, möglichst präzise zu bezeichnen. Der Bergbauberechtigte ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein.**
- 2. Liegen bei der Behörde Kopien oder Auszüge der Teile des Bergbaukartenwerkes, in die Einsicht begehrt wird, nicht auf, so hat die Behörde der Bergbauberechtigten aufzutragen, die Einsichtnahme zu gewähren, soweit diejenige Person, die Einsicht begehrt, einen darauf gerichteten Antrag stellt, in dem sie glaubhaft macht, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat und ihr die Einsichtnahme von der Bergbauberechtigten verweigert wurde. Dabei hat die Informationswerberin die Bestandteile des Bergbaukartenwerks, auf die sich das Interesse bezieht, möglichst präzise zu bezeichnen.**

**Bergbauinformationssystem – BergIS**

**§ 185. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat ein elektronisches Register zu führen, in das die in Abs. 4 angeführten Angaben einzutragen sind (Bergbauinformationssystem – BergIS).**

### Geltende Fassung

**Abs. 5 bezieht, besonders zu kennzeichnen.**

(2) Die **Vormerkungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten** haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.

(3) **Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Vormerkungen und Übersichtskarten automationsunterstützt zu führen (Bergbauinformationssystem – BergIS), Auszüge daraus automationsunterstützt herzustellen und die in Abs. 4 lit. a bis d angeführten Daten für das Internet in geeigneter Form aufzubereiten.**

(4) **Das Bergbauinformationssystem hat zu umfassen:**

- a) Angaben zur Bergbauberechtigung: Art, Bezeichnung, Geltungsdauer sowie die Lage nach Gemeinde, Katastralgemeinde (Nummer und Name) und – soweit es sich um Bergbaugebiete gemäß § 153 Abs. 1 handelt – nach Grundstücken,
- b) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über Bergbauberechtigungen,
- c) die Übersichtskarten,
- d) Angaben zum Bergbauberechtigten: bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz,
- e) Angaben zum Bergbaubevollmächtigten: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Zustelladresse,
- f) Angaben zum Fremdunternehmer, der nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführt: bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz,
- g) Angaben zu den verantwortlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Dienstanschrift, Bestellung und Funktion,
- h) die in § 108 angeführten Angaben zum Bergbaubetrieb, zu selbständigen Betriebsabteilungen und zu Betriebsstätten,
- i) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die Betriebsstätten und über den Bergbaubevollmächtigten, den Fremdunternehmer und die

### Vorgeschlagene Fassung

(2) Die **Eintragungen in das BergIS** haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptleute sind verpflichtet, dem Bundesminister für **Finanzen** die in Abs. 4 genannten Daten aus ihrem Vollzugsbereich automatisationsunterstützt bekannt zu geben.

(4) **Das BergIS hat jedenfalls folgende Angaben zu umfassen:**

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p style="margin-left: 20px;">verantwortlichen Personen,</p> <p>j) die Art, Beschaffenheit und Menge des mineralischen Rohstoffes innerhalb des von der Gewinnungsberechtigung erfassten Raumes oder die Ausdehnung der geologischen Struktur,</p> <p>k) Angaben zu § 112 Abs. 4,</p> <p>l) die Bergbaubetriebsart</p>	<p><b>1. Angaben zu allen Bergbauberechtigungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art, Geltungsdauer und gegebenenfalls Bezeichnung und</li> <li>b) die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten</li> </ul> <p><b>2. Angaben zur Lage des jeweils von der Bergbauberechtigung erfassten Raumes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei einem Freischurf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinaten des Freischurfmittelpunktes (§ 10 Abs. 2),</li> <li>- vom Freischurf betroffene Katastralgemeinden (Nummern und Namen) und</li> <li>- gegebenenfalls Angabe, in welchem Freischurfgebiet der Freischurf liegt;</li> </ul> </li> <li>b) Bei einem Grubenmaß und einer Überschar, einem Gewinnungsfeld mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen sowie einem Speicherfeld: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinaten der Eckpunkte der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht (§ 27 Abs. 1 Z 7, § 35 Abs. 1 Z 5, § 75 Abs. 1 Z 3, § 91 Abs. 1 Z 5),</li> <li>- Katastralgemeinden (Nummern und Namen) sowie Grundstücke und Grundstücksteile (Nummern) im Zeitpunkt der Verleihung, die von der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht, betroffen sind;</li> </ul> </li> <li>c) Bei einem Aufsuchungsgebiet gemäß § 69: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinaten der Eckpunkte des Aufsuchungsgebiets und</li> <li>- vom Aufsuchungsgebiet betroffene Katastralgemeinden (Nummern und Namen);</li> </ul> </li> <li>d) Bei einem Gewinnungsfeld auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen:</li> </ul>

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

- Koordinaten der Eckpunkte der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht (§ 75 Abs. 1 Z 3) und
  - von der Schnittfigur des Raumes, auf den sich die Bergbauberechtigung bezieht, betroffene Katastralgemeinden (Nummern und Namen);
- e) Bei Grundstücken und Grundstücksteilen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht:
- Koordinaten der Eckpunkte der Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich die Bergbauberechtigung bezieht (§ 80 Abs. 2 Z 5) und
  - Katastralgemeinden (Nummern und Namen) sowie Grundstücke und Grundstücksteile (Nummern) zum Zeitpunkt der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplans;
3. Angaben zu den Bergbauberechtigten:
- a) Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und gegebenenfalls abweichende Zustelladresse
  - b) Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Name, Rechtsform, Sitz und gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer
  - c) Gegebenenfalls Angaben zur Bergbaubevollmächtigten: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und Zustelladresse sowie die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die Bergbaubevollmächtigte;
4. Sofern ein Bergbaubetrieb besteht:
- a) Angaben zu den bestellten verantwortlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und gegebenenfalls abweichende Zustelladresse, Funktion sowie die rechtsbegründenden, rechtsändernden und sonstigen rechtsgestaltenden Daten über die verantwortlichen Personen,
  - b) die in § 108 angeführten Angaben zum Bergbaubetrieb, zu selbständigen Betriebsabteilungen und zu Betriebsstätten,
  - c) Angabe der Betriebsstättenart (§ 1 Z 26) für jede Betriebsstätte und
  - d) Angabe, ob ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt (§ 112)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>Abs. 4) für jede Gewinnungsstätte;</i>
	5. Gegebenenfalls Angaben zur Fremdunternehmerin, die nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführt:
	a) Bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum, Wohnsitz und gegebenenfalls abweichende Zustelladresse;
	b) Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Name, Rechtsform, Sitz und gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer;
	6. Art, Beschaffenheit und Menge des mineralischen Rohstoffes innerhalb des von der Gewinnungsberechtigung erfassten Raumes oder die Ausdehnung der geologischen Struktur;
	7. Angaben zu Bergaugebieten, auf die sich der Geltungsbereich einer Verordnung nach § 156 Abs. 5 bezieht;
	8. Angaben zu Grundstücken und Grundstücksteilen, die nach § 154 Abs. 2 als Bergaugebiet bezeichnet worden sind und
	9. Angaben zu Bergaugebieten, die aufgrund des § 209 Abs. 1 bestehen.
	(5) Die Einsicht in die in Abs. 4 lit. a bis d angeführten Daten ist jedem gestattet. Die Einsicht in die in Abs. 4 lit. e bis l angeführten Daten sowie die Übermittlung dieser Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses an der Auskunft erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Das berechtigte Interesse an der Einsicht oder Übermittlung der im Abs. 4 lit. e bis l angeführten Daten ist glaubhaft zu machen.
	(6) Vom Bergbauinformationssystem – BergIS können nach Maßgabe des Abs. 5 Auszüge verlangt werden. Die Auszüge können nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten schriftlich oder automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.
	(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat der Wirtschaftskammer Österreich die in das BergIS einzutragenden Daten zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der den Wirtschaftskammern gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.
	(8) Die Übermittlung von in das BergIS einzutragenden Daten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an die Bezirksverwaltungsbehörden
	[Nunmehr in Abs. 6 geregelt]

**Geltende Fassung**  
und an die Landeshauptmänner ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landeshauptmänner sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die in Abs. 4 genannten Daten aus ihrem Vollzugsbereich automatisationsunterstützt bekannt zu geben.

(10) Auf die in Abs. 4 lit. a bis d angeführten Daten sowie auf die Übermittlung von Daten gemäß Abs. 7 bis 9 ist § 26 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, nicht anzuwenden.

**Vorgeschlagene Fassung**

[Nunmehr in Abs. 3 geregelt]

[Entfällt]

#### Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 221a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 27/1993, des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, des Eisenbahn-Enteignungsentzündigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, und des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine bestimmte Fassung der verwiesenen Norm angeführt ist.

#### Inkrafttreten

§ 223. (1) bis (42) ...

#### Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 221a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine bestimmte Fassung der verwiesenen Bestimmung angeführt ist.

#### Inkrafttreten

§ 223. (1) bis (42) ...

(43) Das Inhaltsverzeichnis, § 65 Abs. 5, § 110 Abs. 4, § 185 samt Überschrift und § 221a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 78</b>	
<b>Änderung der Bundesabgabenordnung</b>	
<p><b>E. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht</b></p> <p>§ 48a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren (§ 2 lit. b) oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung</p> <p>(2) Ein Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,</li> <li>b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder</li> <li>c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren unbefugt offenbart oder verwertet.</li> </ul> <p>(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt diese Pflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in</li> </ul>	<p><b>E. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz</b></p> <p><b>Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht</b></p> <p>§ 48a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Tabakmonopolverfahren, Finanzstrafverfahren und abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren besteht die Pflicht zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung personenbezogener Daten. Daten, die sich auf juristische Personen oder auf Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) beziehen, sind für Zwecke dieser Bestimmung wie personenbezogene Daten zu behandeln.</p> <p>(2) Ein Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Öffentlichkeit unbekannte personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem der in Abs. 1 angeführten Verfahren anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind,</li> <li>2. den Inhalt von Akten eines der in Abs. 1 angeführten Verfahren oder</li> <li>3. den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate oder der Kollegialorgane einer Gemeinde im Abgabenverfahren, Finanzstrafverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren unzulässigerweise offenbart oder verwertet.</li> </ol> <p>(3) Eine Person, die weder Beamter noch ehemaliger Beamter im Sinn des Abs. 2 ist und an einem der in Abs. 1 angeführten Verfahren mitwirkt, verletzt diese Pflicht, wenn sie der Öffentlichkeit unbekannte personenbezogene Daten, die ihr ausschließlich aufgrund dieses Verfahrens anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unzulässigerweise offenbart oder verwertet. Dies betrifft insbesondere eine Person, die anlässlich eines Auftrags einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts in einem solchen Verfahren eine Dienstleistung erbringt oder zu ihrer Erbringung herangezogen wird.</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p>inem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,</p>	
<p>b) aus Akten(inhalten) oder Abschriften (Ablichtungen) eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder</p>	
<p>c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme</p>	
<p>anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.</p>	
<p>(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,</p>	<p>(4) Zulässig ist die Offenbarung oder Verwertung von personenbezogenen Daten, die durch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind, insoweit, als sie der Durchführung eines der in Abs. 1 angeführten Verfahren dient oder sonst eine datenschutzrechtliche Grundlage für die zur Offenbarung oder Verwertung erforderliche Datenverarbeitung vorliegt. Das ist insbesondere bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Informationserteilung aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, der Fall. Die Offenbarung oder Verwertung von personenbezogenen Daten gegenüber Verwaltungsbehörden oder Gerichten, die weder in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung noch im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, ist nur zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde oder das Gericht bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen hat.</p>
<p><b>§ 48d.</b> (1) Die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn sie für Zwecke der Abgabenerhebung oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 48b.</b> (1) Die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn sie für Zwecke der Abgabenerhebung oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist.</p>
<p>(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 <i>der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO)</i>, durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO vorliegen.</p>	<p>(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 <b>DSGVO</b> durch eine Abgabenbehörde ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO vorliegen.</p>
	<b>Besondere Grundlagen für die Datenverarbeitung</b>

**Geltende Fassung**

**§ 48b.** (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 4 ASVG fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens der Österreichischen Gesundheitskasse mitzuteilen.

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 48c.** (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 4 *des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes* – ASVG, *BGBL. Nr. 189/1955*, fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens der Österreichischen Gesundheitskasse mitzuteilen.

(2) Gelangen die Abgabenbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht, dass insbesondere eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher, finanzmarktrechtlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften oder eine Übertretung der vorgeschriebenen Auflagen für die Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt oder eine widerrechtliche Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen vorliegt, sind sie berechtigt, die für die Vollziehung des jeweiligen Materiengesetzes zuständige Behörde darüber zu verständigen.

(3) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert sowie nichtautomatisiert zu verarbeiten, wenn diese im Rahmen behördener- oder gerichtsinterner Ausbildungs- oder Schulungsmaßnahmen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand pseudonymisiert werden könnten.

(4) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, zum Zweck der Validierung von elektronischen Signaturen und Siegeln das zentrale Prüfservice für elektronische Dokumente der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zu nutzen.

(5) Die Abgabenbehörden, an die aufgrund von § 18 Abs. 11 und 12 *des Umsatzsteuergesetzes 1994* – UStG 1994, *BGBL. Nr. 663/1994*, Aufzeichnungen übermittelt worden sind, dürfen diese den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, die mit der Erhebung von Abgaben auf die Nächtigung und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte betraut sind, in jenem Umfang übermitteln, der für den Vollzug der jeweiligen Abgabe erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Abgabenbehörde

**(2a)** Die Abgabenbehörden, an die aufgrund von § 18 Abs. 11 und 12 UStG 1994 Aufzeichnungen übermittelt worden sind, dürfen diese den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, die mit der Erhebung von Abgaben auf die Nächtigung und sonstige (vorübergehende) Aufenthalte betraut sind, in jenem Umfang übermitteln, der für den Vollzug der jeweiligen Abgabe erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Abgabenbehörde

1. eine entsprechende Anfrage gestellt hat und
2. bestätigt hat, dass die zu übermittelnden Daten für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind.

Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Ablauf sowie den ersten Einsatzzeitpunkt der Anfragestellung und der Datenübermittlung zu bestimmen.

1. eine entsprechende Anfrage gestellt hat und
2. bestätigt hat, dass die zu übermittelnden Daten für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind.

Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Ablauf sowie den ersten Einsatzzeitpunkt der Anfragestellung und der Datenübermittlung zu bestimmen.

### Geltende Fassung

(2b) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, den Finanzstrafbehörden für Zwecke der Sicherung, Einhebung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersätze sowie im Finanzstrafverfahren angefallener sonstiger Geldansprüche Daten zu übermitteln.

(3) 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur Übermittlung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBI. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2016, angeforderten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an

- a) einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs (§ 26 Abs. 1 *des Datenschutzgesetzes, BGBI. I Nr. 165/1999 – DSG*),
- b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG),
- c) ein Unternehmen, das einen Universaldienst (§ 3 Z 4 des Postmarktgesetzes, BGBI. I Nr. 123/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 134/2015) betreibt, und
- d) einen Betreiber eines Anzeigemoduls (§ 37b ZustG)

berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Übermittlung des vbPK-ZU unter Verwendung der einem Teilnehmer an FinanzOnline von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBI. II Nr. 97/2006, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 46/2016, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.

3. Im *Zug* einer elektronischen Zustellung kann der Bundesminister für Finanzen dem Betreiber eines Anzeigemoduls die in den Datenbeständen der Finanzverwaltung aktuell erfassten elektronischen Verständigungsadressen des Empfängers übermitteln.

4. Wird ein Dokument über FinanzOnline elektronisch zugestellt, hat der Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten und der Abholung des Dokuments im Anzeigemodul (§ 37b ZustG) nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dem Betreiber des Anzeigemoduls die das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die

### Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, den Finanzstrafbehörden für Zwecke der Sicherung, Einhebung und Einbringung der Geldstrafen und Wertersätze sowie im Finanzstrafverfahren angefallener sonstiger Geldansprüche Daten zu übermitteln.

(7) 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur Übermittlung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBI. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2016, angeforderten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an

- a) einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs (§ 26 Abs. 1 DSG),
- b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBI. Nr. 200/1982),
- c) ein Unternehmen, das einen Universaldienst (§ 3 Z 4 des Postmarktgesetzes – PMG, BGBI. I Nr. 123/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 134/2015) betreibt, und
- d) einen Betreiber eines Anzeigemoduls (§ 37b ZustG)

berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Übermittlung des vbPK-ZU unter Verwendung der einem Teilnehmer an FinanzOnline von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBI. II Nr. 97/2006, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 46/2016, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.

2. Im *Zuge* einer elektronischen Zustellung kann der Bundesminister für Finanzen dem Betreiber eines Anzeigemoduls die in den Datenbeständen der Finanzverwaltung aktuell erfassten elektronischen Verständigungsadressen des Empfängers übermitteln.

3. Wird ein Dokument über FinanzOnline elektronisch zugestellt, hat der Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Anzeige der das Dokument beschreibenden Daten und der Abholung des Dokuments im Anzeigemodul (§ 37b ZustG) nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen dem Betreiber des Anzeigemoduls die das Dokument beschreibenden Daten sowie die elektronische Information für die

### Geltende Fassung

technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments zu übermitteln und die Anzeige des Dokuments direkt an zur Abholung berechtigte Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Zur Abholung berechtigte Personen sind der Empfänger und, soweit dies nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person.
- b) Der Betreiber des Anzeigemoduls ist gesetzlicher Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO für den Bundesminister für Finanzen insbesondere zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von zur Abholung berechtigten Personen.
- c) Das Anzeigemodul hat sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu protokollieren und an den Bundesminister für Finanzen elektronisch zu übermitteln.

(4) Die Abgabenbehörden sind in folgenden Fällen berechtigt, der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch Erteilung von Auskünften Amtshilfe zu leisten:

1. bei Vorliegen substantieller Hinweise auf Verletzungen von Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 bis 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBI. I Nr. 97/2001, angeführten Bundesgesetze, einschließlich Hinweise auf unerlaubte Geschäftsbetriebe gemäß den in § 22b Abs. 1 FMABG und § 32b des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes – FM-GwG, BGBI. I Nr. 118/2016, genannten Bestimmungen, sowie Pflichtverletzungen nach dem FM-GwG von Verpflichteten nach § 1 Abs. 1 FM-GwG;
2. bei Vorliegen substantieller Hinweise, dass Unternehmen, die über eine Berechtigung nach einem der in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG angeführten Bundesgesetze verfügen, in Anlagebetrug oder systematisch in Modelle der Steuerhinterziehung involviert sind;
3. bei Abgabenzurückständen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Eigentümerkontrollverfahren im Einzelfall von der FMA als erforderlich angesehen werden.

Im Rahmen der Amtshilfe nach Z 1 bis 3 sind möglichst genaue und umfassende

### Vorgeschlagene Fassung

technische Möglichkeit der elektronischen identifizierten und authentifizierten Abholung des Dokuments zu übermitteln und die Anzeige des Dokuments direkt an zur Abholung berechtigte Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

- a) Zur Abholung berechtigte Personen sind der Empfänger und, soweit dies nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person.
- b) Der Betreiber des Anzeigemoduls ist gesetzlicher Auftragsverarbeiter im Sinn des Art. 4 Z 8 DSGVO für den Bundesminister für Finanzen insbesondere zum Zweck der Identifikation und Authentifikation von zur Abholung berechtigten Personen.
- c) Das Anzeigemodul hat sämtliche Daten über die Abholung durch den Empfänger zu protokollieren und an den Bundesminister für Finanzen elektronisch zu übermitteln.

(8) Die Abgabenbehörden sind in folgenden Fällen berechtigt, der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch Erteilung von Auskünften Amtshilfe zu leisten:

1. bei Vorliegen substantieller Hinweise auf Verletzungen von Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 bis 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBI. I Nr. 97/2001, angeführten Bundesgesetze, einschließlich Hinweise auf unerlaubte Geschäftsbetriebe gemäß den in § 22b Abs. 1 FMABG und § 32b des Finanzmarkt-Geldwäschegegesetzes – FM-GwG, BGBI. I Nr. 118/2016, genannten Bestimmungen, sowie Pflichtverletzungen nach dem FM-GwG von Verpflichteten nach § 1 Abs. 1 FM-GwG;
2. bei Vorliegen substantieller Hinweise, dass Unternehmen, die über eine Berechtigung nach einem der in § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG angeführten Bundesgesetze verfügen, in Anlagebetrug oder systematisch in Modelle der Steuerhinterziehung involviert sind;
3. bei Abgabenzurückständen, wenn diese im Zusammenhang mit der Prüfung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Eigentümerkontrollverfahren im Einzelfall von der FMA als erforderlich angesehen werden.

Im Rahmen der Amtshilfe nach Z 1 bis 3 sind möglichst genaue und umfassende

### Geltende Fassung

Angaben über die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen und eine Zusammenfassung des Sachverhalts zu übermitteln. Die Erteilung von Auskünften kann in den Fällen der Z 1 und 2 auch ohne vorhergehendes Ersuchen der FMA erfolgen. Die Übermittlung substantierter Hinweise nach Z 1 hat ausschließlich durch das Finanzamt für Großbetriebe, jene nach Z 2 hat durch die Abgabenbehörde, die jeweils davon Kenntnis erlangt hat, zu erfolgen. Sofern in Fällen der Z 2 eine Sachverhaltsdarstellung oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgt, ist diese der FMA zur Kenntnis zu bringen.

### Vorgeschlagene Fassung

Angaben über die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen und eine Zusammenfassung des Sachverhalts zu übermitteln. Die Erteilung von Auskünften kann in den Fällen der Z 1 und 2 auch ohne vorhergehendes Ersuchen der FMA erfolgen. Die Übermittlung substantierter Hinweise nach Z 1 hat ausschließlich durch das Finanzamt für Großbetriebe, jene nach Z 2 hat durch die Abgabenbehörde, die jeweils davon Kenntnis erlangt hat, zu erfolgen. Sofern in Fällen der Z 2 eine Sachverhaltsdarstellung oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgt, ist diese der FMA zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung, die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden sowie die Verwaltungsgerichte dürfen für Zwecke der Anhörung oder der Verständigung der von einem Informationsbegehrten betroffenen Person (§ 10 IfG) die ihnen jeweils verfügbaren personenbezogenen Daten der betroffenen Person im erforderlichen Ausmaß verarbeiten.

(10) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, personenbezogene Daten ganz oder teilweise automatisiert sowie nichtautomatisiert zu verarbeiten, wenn deren Verarbeitung der Vorbereitung eines Rechtsetzungsverfahrens dient.

### Ausnahme für Landes- und Gemeindeabgaben

**§ 48d.** Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt

**§ 48c.** Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt *Folgendes:*

1. § 48a gilt auch für in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren anvertraute oder zugänglich gewordene Verhältnisse oder Umstände sowie für den Inhalt von Akten eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Die Offenbarung oder Verwertung nach § 48a Abs. 4 ist weiters zulässig, wenn sie der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens dient.

2. Für Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden gilt § 48b nicht.

§ 48c Abs. 1 und 5 bis 8 nicht.

### F. Datenschutz

**§ 48e.** (1) Die Pflicht der Abgabenbehörde, die betroffene Person gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO über die Erhebung oder gemäß Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO über die beabsichtigte Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, besteht zusätzlich zu den in Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn durch die Erteilung der Information

### Datenschutzrechtliche Informationspflicht

**§ 48e.** (1) Die Pflicht der Abgabenbehörde, die betroffene Person gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO über die Erhebung oder gemäß Art. 13 Abs. 3 oder Art. 14 Abs. 4 DSGVO über die beabsichtigte Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, besteht zusätzlich zu den in Art. 13 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 5 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn durch die Erteilung der Information

### Geltende Fassung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgabenbehörde oder ein Finanzstrafverfahren oder ein abgabenrechtliches Verwaltungsstrafverfahren gefährdet **würde** und das Interesse an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegt, insbesondere weil die Erteilung der Information
    - a) jemanden in die Lage versetzen könnte, die Abgabenbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, oder
    - b) Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsunterstützter Risikomanagementsysteme zulassen könnte oder
    - c) Rückschlüsse auf geplante Ermittlungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen könnte
 und damit die Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, maßgeblich erschwert würde oder
  2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
  3. der Rechtsträger der Abgabenbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Abgabenbehörde nach dem Zivilrecht nicht zur Information verpflichtet ist oder
  4. im Falle einer Offenbarung von personenbezogenen Daten
    - a) zum Zweck der Durchführung eines **Abgabenverfahrens, eines Finanzstrafverfahrens, eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Monopolverfahrens** oder
    - b) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder
    - c) im zwingenden öffentlichen Interesse
   
der Offenbarungszweck vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt würde oder
  5. gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verletzt würden oder
  6. überwiegende berechtigte Interessen Dritter geschädigt würden.
- (2) Fällt der Grund für die Nichterteilung der Information weg, ist die Erteilung der Information ohne unnötigen Aufschub nachzuholen, sofern das nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

### Vorgeschlagene Fassung

1. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Abgabenbehörde oder ein Finanzstrafverfahren oder ein abgabenrechtliches Verwaltungsstrafverfahren gefährdet **wären** und das Interesse an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegt, insbesondere weil die Erteilung der Information
    - a) jemanden in die Lage versetzen könnte, die Abgabenbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen, oder
    - b) Rückschlüsse auf die Ausgestaltung automationsunterstützter Risikomanagementsysteme zulassen könnte oder
    - c) Rückschlüsse auf geplante Ermittlungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Prüfungsmaßnahmen zulassen könnte
 und damit die Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind, maßgeblich erschwert würde oder
  2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder
  3. der Rechtsträger der Abgabenbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt würde und die Abgabenbehörde nach dem Zivilrecht nicht zur Information verpflichtet ist oder
  4. im Falle einer Offenbarung von personenbezogenen Daten
    - a) zum Zweck der Durchführung eines **der in § 48a Abs. 1 angeführten Verfahren** oder
    - b) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder
    - c) im zwingenden öffentlichen Interesse
   
der Offenbarungszweck vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt würde oder
  5. gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verletzt würden oder
  6. überwiegende berechtigte Interessen Dritter geschädigt würden.
- (2) Fällt der Grund für die Nichterteilung der Information weg, ist die Erteilung der Information ohne unnötigen Aufschub nachzuholen, sofern das nicht unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

**Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 48f. ...	§ 48f. ...
§ 48g. ...	§ 48g. ...
§ 48h. Die §§ 48d bis 48g gelten auch für Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 DSGVO, soweit ihnen abgabenrechtliche Aufgaben übertragen wurden, ohne selbst Abgabenbehörde zu sein.	§ 48h. Die §§ 48e bis 48g gelten auch für Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 DSGVO, soweit ihnen abgabenrechtliche Aufgaben übertragen wurden, ohne selbst Abgabenbehörde zu sein.
§ 48i. ...	§ 48i. ...
<b>G. Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung</b>	<b>Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung</b>
§ 48j. ...	§ 48j. ...
<b>Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung</b>	<b>Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung</b>
§ 54a. (1) und (2) ...	§ 54a. (1) und (2) ...
(4) An der Erledigung eines Antrags auf einen Auskunftsbescheid (§ 118) dürfen auch Organe einer anderen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken. Die Offenbarung von <b>Verhältnissen oder Umständen</b> gegenüber diesen Organen dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn der § 48a Abs. 4 lit. a und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.	(4) An der Erledigung eines Antrags auf einen Auskunftsbescheid (§ 118) dürfen auch Organe einer anderen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken. Die Offenbarung von <b>personenbezogenen Daten</b> gegenüber diesen Organen dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn der § 48c Abs. 2 und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.
(5) An einem Verständigungs- oder Schiedsverfahren aufgrund eines Abkommens oder Übereinkommens (§ 3 Abs. 1 Z 1 EU-BStbG) einschließlich Verfahren auf die das EU-BStbG anzuwenden ist, dürfen auch Organe einer anderen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken. Die Offenbarung von <b>Verhältnissen oder Umständen</b> gegenüber diesen Organen dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn der § 48a Abs. 4 lit. a und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.	(5) An einem Verständigungs- oder Schiedsverfahren aufgrund eines Abkommens oder Übereinkommens (§ 3 Abs. 1 Z 1 EU-BStbG) einschließlich Verfahren auf die das EU-BStbG anzuwenden ist, dürfen auch Organe einer anderen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken. Die Offenbarung von <b>personenbezogenen Daten</b> gegenüber diesen Organen dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn der § 48c Abs. 2 und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.
(6) Die Offenbarung von <b>Verhältnissen oder Umständen</b> gegenüber Organen einer Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung, die zur Erledigung von Aufgaben, die mehrere Abgabenbehörden betreffen, ämterübergreifend zusammenarbeiten, dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn von § 48a Abs. 4 lit. a und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.	(6) Die Offenbarung von <b>personenbezogenen Daten</b> gegenüber Organen einer Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung, die zur Erledigung von Aufgaben, die mehrere Abgabenbehörden betreffen, ämterübergreifend zusammenarbeiten, dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn von § 48c Abs. 2 und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.

**Geltende Fassung**  
**Multilaterale Risikobewertung**

**§ 118b. (1) ...**

(2) Der Antrag kann für einen oder mehrere Abgabepflichtige gestellt werden. Wird der Antrag für mehrere Abgabepflichtige gestellt, ist er vom obersten inländischen Unternehmer der Beteiligungskette zu stellen. Er hat sämtliche in das Verfahren einzubeziehende inländische Unternehmer und einen Vorschlag, welche ausländischen Steuerverwaltungen mitwirken und welche Risiken bewertet werden sollen, zu enthalten. Er ist von den gesetzlichen Vertretern aller im Antrag angeführten inländischen Unternehmer zu bestätigen. Die letzte Bestätigung bestimmt den Zeitpunkt der Antragstellung. Alle einzubeziehenden inländischen Unternehmer haben **eine Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c zu erteilen und** die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der multilateralen Risikobewertung zur Kenntnis zu nehmen. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, dass die Antragstellung ausschließlich über FinanzOnline zulässig ist.

(3) bis (5) ...

(6) Die Kriterien der Abs. 3 und 4 sind bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer multilateralen Risikobewertung als mitwirkende Steuerverwaltung zu berücksichtigen. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn alle einzubeziehenden inländischen Unternehmer **eine Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c erteilt haben und** die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen haben.

(7) und (8) ...

**§ 153i. (1) und (2) ...**

(3) Als Teil des Antrags ist im Verfahren FinanzOnline eine Erklärung darüber zu übermitteln, dass an der Begleitung der Unternehmensübertragung mitgewirkt wird und dass der Offenbarung von Informationen, die der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegen (**§ 48a Abs. 4 lit. c**), zugestimmt wird, soweit dies für die Durchführung der Begleitung der Unternehmensübertragung erforderlich ist. Diese Erklärung ist vom Antragsteller sowie von allen angeführten voraussichtlichen Erwerbern und – im Fall der Übertragung eines Mitunternehmeranteils – von sämtlichen Mitunternehmern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann entweder mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder durch eine elektronische Abbildung der eigenhändigen Unterschrift erfolgen.

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Multilaterale Risikobewertung**

**§ 118b. (1) ...**

(2) Der Antrag kann für einen oder mehrere Abgabepflichtige gestellt werden. Wird der Antrag für mehrere Abgabepflichtige gestellt, ist er vom obersten inländischen Unternehmer der Beteiligungskette zu stellen. Er hat sämtliche in das Verfahren einzubeziehende inländische Unternehmer und einen Vorschlag, welche ausländischen Steuerverwaltungen mitwirken und welche Risiken bewertet werden sollen, zu enthalten. Er ist von den gesetzlichen Vertretern aller im Antrag angeführten inländischen Unternehmer zu bestätigen. Die letzte Bestätigung bestimmt den Zeitpunkt der Antragstellung. Alle einzubeziehenden inländischen Unternehmer haben die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der multilateralen Risikobewertung zur Kenntnis zu nehmen. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, dass die Antragstellung ausschließlich über FinanzOnline zulässig ist.

(3) bis (5) ...

(6) Die Kriterien der Abs. 3 und 4 sind bei der Entscheidung über die Teilnahme an einer multilateralen Risikobewertung als mitwirkende Steuerverwaltung zu berücksichtigen. Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn alle einzubeziehenden inländischen Unternehmer die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen haben.

(7) und (8) ...

**§ 153i. (1) und (2) ...**

(3) Als Teil des Antrags ist im Verfahren FinanzOnline eine Erklärung darüber zu übermitteln, dass an der Begleitung der Unternehmensübertragung mitgewirkt wird und dass der Offenbarung von Informationen, die der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegen, zugestimmt wird, soweit dies für die Durchführung der Begleitung der Unternehmensübertragung erforderlich ist. Diese Erklärung ist vom Antragsteller sowie von allen angeführten voraussichtlichen Erwerbern und – im Fall der Übertragung eines Mitunternehmeranteils – von sämtlichen Mitunternehmern zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann entweder mittels qualifizierter elektronischer Signatur oder durch eine elektronische Abbildung der eigenhändigen Unterschrift erfolgen.

**Geltende Fassung**

eigenhändigen Unterschrift erfolgen. Enthält der Antrag elektronische Abbildungen einer eigenhändigen Unterschrift, ist der Antragsteller verpflichtet, das Original einer jeden betroffenen Unterschrift sieben Jahre lang zu Beweiszwecken aufzubewahren.

**§ 170. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden**

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage **das ihnen obliegende Amtsgeheimnis** verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

**§ 323. (1) bis (84) ...****Vorgeschlagene Fassung**

Enthält der Antrag elektronische Abbildungen einer eigenhändigen Unterschrift, ist der Antragsteller verpflichtet, das Original einer jeden betroffenen Unterschrift sieben Jahre lang zu Beweiszwecken aufzubewahren.

**§ 170. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden**

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage **die sie treffenden Geheimhaltungspflichten** verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

**§ 323. (1) bis (84) ...**

**(85) Die Zwischenüberschrift vor § 48a, § 48a samt Überschrift, § 48b samt Überschrift, § 48c samt Überschrift, § 48d samt Überschrift, die Überschriften jeweils vor § 48e, § 48f, § 48g, § 48h, § 48i und § 48j, § 54a Abs. 4 bis 6, § 118b Abs. 2 und 6, § 153i Abs. 3 und § 170 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die Zwischenüberschriften „F. Datenschutz“ vor § 48d und „G. Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ vor § 48j außer Kraft.**

**Artikel 79****Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes****Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes****§ 1. (1) ...****(3) Zu den sonstigen Angelegenheiten (Abs. 1) gehören**

1. Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (Abs. 2) zu erheben sind,

**Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes****§ 1. (1) ...****(2) Zu den sonstigen Angelegenheiten (Abs. 1) gehören**

1. Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes (Abs. 2) zu erheben sind,

### Geltende Fassung

2. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG gegen Abgabenbehörden des Bundes oder das Amt für Betriebsbekämpfung, soweit nicht Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (Abs. 1) oder der Beiträge (Z 1) betroffen sind,
3. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG von Personen, die durch das Bundesfinanzgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), verletzt zu sein behaupten,
4. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens des Bundesministers für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreters in Vollziehung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes – EU-BStB-G, BGBI. I Nr. 62/2019,
5. Benennungen einer unabhängigen Person und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gemäß § 42 EU-BStB-G.
6. Entscheidungen über Vollzugsbeschwerden gemäß § 6a der Abgabenexekutionsordnung, BGBI. Nr. 104/1949.

### Veröffentlichung der Entscheidungen

§ 23. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat die Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes (Volltexte, soweit vorhanden Rechtssätze) der Öffentlichkeit im Internet unentgeltlich zugänglich zu machen.

(2) ...

(3) Eine Veröffentlichung hat zu unterbleiben, wenn im Einzelfall wesentliche Interessen der Parteien oder wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen kann unterbleiben.

### Vorgeschlagene Fassung

2. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG gegen Abgabenbehörden des Bundes oder das Amt für Betriebsbekämpfung, soweit nicht Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (Abs. 1) oder der Beiträge (Z 1) betroffen sind,
3. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG von Personen, die durch das Bundesfinanzgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), verletzt zu sein behaupten,
4. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens des Bundesministers für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreters in Vollziehung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes – EU-BStB-G, BGBI. I Nr. 62/2019,
5. Benennungen einer unabhängigen Person und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gemäß § 42 EU-BStB-G.
6. Entscheidungen über Vollzugsbeschwerden gemäß § 6a der Abgabenexekutionsordnung, BGBI. Nr. 104/1949.

(3) Das Bundesfinanzgericht ist nicht zuständig für die Entscheidung in Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBI. I Nr. 5/2024.

### Veröffentlichung der Entscheidungen

§ 23. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat die Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes (Volltexte, soweit vorhanden Rechtssätze) der Öffentlichkeit im Internet unentgeltlich zugänglich zu machen. Auf die Veröffentlichung von Entscheidungen des Bundesfinanzgerichtes ist § 5 IFG nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben, soweit und solange eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 IFG vorliegt. Die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen betreffend Verwaltungsübertretungen kann unterbleiben.

**Geltende Fassung**

(4) bis (6) ...

**Inkrafttreten**

§ 27. (1) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) bis (6) ...

**Inkrafttreten**

§ 27. (1) bis (8) ...

(9) § 1 Abs. 2 und 3 und § 23 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 80****Änderung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes*****Gerichtlich strafbare Verletzung der Geheimhaltungspflichten***

§ 57a. Wer die Geheimhaltungspflichten nach den §§ 54 oder 57 verletzt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 121 Abs. 3 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zu bestrafen.

**Inkrafttreten**

§ 82. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2019 in Kraft und ist anwendbar auf Streitbeilegungsbeschwerden hinsichtlich Streitfragen in einem Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen, das in einem Besteuerungszeitraum, der am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnt, erwirtschaftet wird.

**Inkrafttreten**

§ 82. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2019 in Kraft und ist anwendbar auf Streitbeilegungsbeschwerden hinsichtlich Streitfragen in einem Zusammenhang mit Einkommen oder Vermögen, das in einem Besteuerungszeitraum, der am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnt, erwirtschaftet wird.

(2) Das Inhaltsverzeichnis und § 57a samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 81****Änderung des Bewertungsgesetzes 1955**

Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Bewertung von Vermögenschaften (Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955)

**Geltende Fassung**  
**§ 41. Bewertungsbeirat**

(1) und (2) ...  
 (3) Die im Abs. 2 unter Z 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Alle im Abs. 2 angeführten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzung der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung.

(4) ...

**§ 86. Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften.**

(1) bis (21) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
**§ 41. Bewertungsbeirat**

(1) und (2) ...  
 (3) Die im Abs. 2 unter Z 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(4) ...

**§ 86. Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Rechtsvorschriften.**

(1) bis (21) ...

(22) Der Titel und § 41 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 82**  
**Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970**

**§ 4. (1) bis (3) ...**

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 jeweils unter Z 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Alle in den Abs. 1 bis 3 angeführten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Auf Verletzungen der Geheimhaltungspflicht finden die Bestimmungen der §§ 251 und 252 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, Anwendung. Die für die Bodenschätzung maßgebenden objektiven Verhältnisse, das sind die natürlichen Ertragsbedingungen, unterliegen der Geheimhaltungspflicht nicht.

(5) und (6) ...

**§ 17. (1) bis (13) ...****§ 4. (1) bis (3) ...**

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 jeweils unter Z 3 berufenen Mitglieder üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

(5) und (6) ...

**§ 17. (1) bis (13) ...**

(14) § 4 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 83</b>	
<b>Änderung des Finanzstrafgesetzes</b>	
<b>B. Datenschutz</b>	<b>B. Datenschutz</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>Grundsätze</b>
<b>§ 57a.</b> (1) und (2) ...	<b>§ 57a.</b> (1) und (2) ...
(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben oder erfasst wurden, ist nur zulässig, wenn dies für die in Abs. 2 genannten Zwecke, insbesondere auch für Zwecke der Abgabenerhebung, der Betrugsbekämpfung oder der Aufsicht oder für statistische Zwecke oder das Risikomanagement, erforderlich ist.	(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben oder erfasst wurden, ist nur zulässig, wenn dies für die in Abs. 2 genannten Zwecke, insbesondere auch für Zwecke der Abgabenerhebung, der Betrugsbekämpfung oder der Aufsicht oder für statistische Zwecke oder das Risikomanagement oder Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen im Sinne des § 48c Abs. 3 BAO oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Informationserteilung aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBL. I Nr. 5/2024, erforderlich ist.
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
(7) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, fällt, sind die §§ 48d bis 48g BAO sinngemäß anzuwenden.	(7) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, fällt, sind die §§ 48b und 48e bis 48g BAO sinngemäß anzuwenden.
<b>§ 74a.</b> (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist beim Bundesminister für Finanzen ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet. Sie sind bei der Besorgung der ihnen nach dem Finanzstrafgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen der <b>Amtsverschwiegenheit und der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht</b> (§ 48a BAO).	<b>§ 74a.</b> (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist beim Bundesminister für Finanzen ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet. Sie sind bei der Besorgung der ihnen nach dem Finanzstrafgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. <b>Sie sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, und sie unterliegen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht (§ 48a BAO).</b>
(2) bis (5) ...	(2) bis (5) ...
<b>§ 74b.</b> Abs. 1 und 2 ...	<b>§ 74b.</b> Abs. 1 und 2 ...

### Geltende Fassung

(3) Die Finanzstrafbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **die Amtsverschwiegenheit und die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht** nicht geltend gemacht werden.

(4) ...

**§ 103.** Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

a) und b) ...

c) Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage **das ihnen obliegende Amtseheimnis** verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind;

d) ...

**§ 120.** (1) ...

(2) Ersuchen der Finanzstrafbehörde, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf **bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit** oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

(3) bis (5) ...

**§ 127.** (1) ...

(2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

a) **wenn der Beschuldigte und die gemäß § 122 dem Verfahren zugezogenen Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen;**

b) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Finanzstrafbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung** nicht geltend gemacht werden.

(4) ...

**§ 103.** Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

a) und b) ...

c) Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage **eine sie treffende gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung** verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind;

d) ...

**§ 120.** (1) ...

(2) Ersuchen der Finanzstrafbehörde, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur **Geheimhaltung** oder darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im einzelnen anzuführen und zu begründen sind.

(3) bis (5) ...

**§ 127.** (1) ...

(2) Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen:

a) von Amts wegen oder auf Antrag des Amtsbeauftragten, des Beschuldigten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Beschuldigten, des Nebenbeteiligten oder des Zeugen

### **Geltende Fassung**

erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen;

*c)* von Amts wegen oder auf Antrag des jugendlichen Beschuldigten (§ 1 Abs. 1 Z 2 JGG) oder dessen gesetzlichen Vertreters bzw. der Vertrauensperson (§ 182 Abs. 1) oder der in § 182 Abs. 5 genannten Person, wenn dies in einem Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten in dessen Interesse geboten ist.

(3) bis (9) ...

### **X. Hauptstück.**

#### **Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche.**

**§ 180.** (1) bis (2) ...

(3) Der jugendliche Beschuldigte ist unbeschadet des § 57 Abs. 3 sobald wie möglich zu informieren über:

1. das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 127 Abs. 2 lit. *c*),
2. das Recht auf Unterstützung durch einen Verteidiger gemäß Abs. 2,
3. die Information des gesetzlichen Vertreters bzw. der Vertrauensperson (§ 182 Abs. 1),
4. die Möglichkeit der Begleitung durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die Vertrauensperson (§ 182 Abs. 2).

### **Zu den §§ 229 und 268**

**§ 213.** (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen,

*a) wenn der Angeklagte und die Nebenbeteiligten es übereinstimmend verlangen,*

*b)* von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen, erörtert werden müssen.

(2) ...

### **Vorgeschlagene Fassung**

erörtert werden müssen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen;

*b)* von Amts wegen oder auf Antrag des jugendlichen Beschuldigten (§ 1 Abs. 1 Z 2 JGG) oder dessen gesetzlichen Vertreters bzw. der Vertrauensperson (§ 182 Abs. 1) oder der in § 182 Abs. 5 genannten Person, wenn dies in einem Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten in dessen Interesse geboten ist.

(3) bis (9) ...

### **X. Hauptstück.**

#### **Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche.**

**§ 180.** (1) bis (2) ...

(3) Der jugendliche Beschuldigte ist unbeschadet des § 57 Abs. 3 sobald wie möglich zu informieren über:

1. das Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 127 Abs. 2 lit. *b*),
2. das Recht auf Unterstützung durch einen Verteidiger gemäß Abs. 2,
3. die Information des gesetzlichen Vertreters bzw. der Vertrauensperson (§ 182 Abs. 1),
4. die Möglichkeit der Begleitung durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die Vertrauensperson (§ 182 Abs. 2).

**§ 213.** (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage wegen eines Finanzvergehens ist auch auszuschließen, von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der Finanzstrafbehörde, des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, wenn und solange zur Aufklärung des Finanzvergehens Verhältnisse oder Umstände des Angeklagten, eines Nebenbeteiligten oder eines Zeugen, die unter die Geheimhaltungspflicht nach § 48a BAO fallen, erörtert werden müssen.

(2) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung*****Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht***

**§ 251.** (1) Wer als Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 2 BAO), ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 48a Abs. 4 lit. b BAO), hat das Gericht das Bundesministerium für Finanzen zu hören.

**§ 252.** (1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 48a Abs. 3 BAO), ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 251 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

**§ 265.** (1) bis (8) ...

**§ 265.** (1) bis (8) ...

(9) Die §§ 57a Abs. 3 und 7, 74a Abs. 1, 74b Abs. 3, 103 lit. c, 120 Abs. 2, 127 Abs. 2, 180 Abs. 3 und 213 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 251 und 252 samt Überschrift außer Kraft.

## Artikel 84

### Änderung des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes

**Vollstreckung**

**§ 8d.** (1) bis (3) ...

**Vollstreckung**

**§ 8d.** (1) bis (3) ...

(4) Die Anordnungsbehörde ist zu verständigen, bevor Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung veröffentlicht werden.

**Geltende Fassung****Inkrafttreten**

**§ 24a.** § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

**§ 24b.** Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zum 3. Abschnitt, § 1 Abs. 2, die §§ 5 und 6 samt Überschriften, § 8 und § 25 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Vorgeschlagene Fassung****Inkrafttreten**

**§ 24a.** (1) § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zum 3. Abschnitt, § 1 Abs. 2, die §§ 5 und 6 samt Überschriften, § 8 und § 25 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Das Inhaltsverzeichnis und § 8d Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 85****Änderung des Finanzprokuraturgesetzes****Auftragsverhältnis**

**§ 4.** (1) bis (4) ...

(5) Jeder Mandant hat die Finanzprokuratur über den Sachverhalt umfassend zu informieren und mit ihr den konkreten Umfang des Auftrages festzulegen. Wird die Herausgabe von Informationen, die das Auftragsverhältnis betreffen, von der Finanzprokuratur begehrt, so kann sich diese unter Verweis auf den Mandanten auf Vertraulichkeit berufen.

(6) bis (8) ...

**Auftragsverhältnis**

**§ 4.** (1) bis (4) ...

(5) Jeder Mandant hat die Finanzprokuratur über den Sachverhalt umfassend zu informieren und mit ihr den konkreten Umfang des Auftrages festzulegen. Wird die Herausgabe von Informationen, die das Auftragsverhältnis betreffen, von der Finanzprokuratur begehrt, so kann sich diese unter Verweis auf den Mandanten auf Vertraulichkeit berufen. Soweit im Bereich der Finanzprokuratur durch die Ausübung ihrer Befugnisse bei ihrem Einschreiten nach § 2 Informationen anfallen, die dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, unterliegen, trifft den jeweiligen Mandanten die Informationspflicht. Anträge nach § 7 IFG hat die Finanzprokuratur ohne unnötigen Aufschub an den jeweiligen Mandanten weiterzuleiten oder den Antragsteller an diesen zu verweisen.

(6) bis (8) ...

(9) Soweit die Pflicht der Finanzprokuratur zur Verschwiegenheit über Informationen aus dem Auftragsverhältnis oder die Ausübung ihrer Befugnisse zur Sicherstellung der Interessen der Mandanten oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche es erfordern, kann sich die betroffene Person gegenüber der Finanzprokuratur nicht auf die Rechte aus Art. 12 bis 22 und Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (DSGVO), sowie auf § 1 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, berufen. Soweit dies zur Sicherstellung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist, kann sich die betroffene Person auch gegenüber dem jeweiligen Mandanten der Finanzprokuratur nicht auf die zuvor bezeichneten Rechte berufen.*

*(10) Soweit die Finanzprokuratur in Wahrnehmung der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, hat sie diese, wenn nicht im Einzelfall eine längere Aufbewahrung geboten ist, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren und danach zu löschen, sofern diese Daten nicht nach dem Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, und der dazu ergangenen Verordnungen dem Staatsarchiv zu übergeben sind.*

**Inkrafttreten**

§ 25. (1) bis (6) ...

**Inkrafttreten**

§ 25. (1) bis (6) ...

*(7) § 4 Abs. 5, 9 und 10 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**10. Abschnitt****Frauen, Wissenschaft und Forschung****Artikel 86****Änderung des Universitätsgesetzes 2002****Verschwiegenheitspflicht**

§ 48. Die Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

**Zugang zu Informationen und proaktive Veröffentlichungspflicht**

§ 48. (1) Die Universitäten unterliegen der Informationspflicht nach Art. 22a B-VG und haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 3 geheim zu halten sind.

(2) Der Zugang zu Informationen ist darüber hinaus auf Antrag zu gewähren. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Informationen möglichst

**Geltende Fassung****Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften****§ 143.** (1) bis (93) ...

(94) ...“

(95) ...“

(96) bis (105) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

präzise zu bezeichnen (§ 7 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024).

(3) Die Mitglieder von gemäß diesem Bundesgesetz sowie durch den Organisationsplan und die Satzung der Universität eingerichteten Kollegialorganen sowie andere Universitätsorgane sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies aus den Gründen des Art. 22a Abs. 2 B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere sind Informationen geheim zu halten, die gemäß § 6 Abs. 1 IFG nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind.

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften****§ 143.** (1) bis (93) ...

(94) ...

(95) ...

(96) bis (105) ...

(106) Das Inhaltsverzeichnis und § 48 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 87****Änderung des Tierversuchsgesetzes 2012****Kommissionen****§ 36.** (1) ...

(2) Die Mitglieder der Kommissionen sowie Personen gemäß Abs. 1 unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) ...

**In- und Außerkrafttreten****§ 44.** (1) bis (5) ...**Kommissionen****§ 36.** (1) ...

(2) Für die Mitglieder der Kommissionen sowie Personen gemäß Abs. 1 gelten die Ausnahmen von den Informationsverpflichtungen gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b und Z 7 lit. a des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024.

(3) ...

**In- und Außerkrafttreten****§ 44.** (1) bis (5) ...

(6) § 36 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes,

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## **Artikel 88** **Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes**

**Zulässigkeit der Verarbeitung****§ 53. (1) und (2) ...**

(3) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr krimineller Verbindungen benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die Abwehrinteressen überwiegen oder eine über die **Amtsverschwiegenheit** (Art. 20 Abs. 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche **Verpflichtung zur Verschwiegenheit** besteht.

**Zulässigkeit der Verarbeitung****§ 53. (1) und (2) ...****(3a) bis (5) ...****Zulässigkeit der Übermittlung**

**§ 56.** (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln

1. bis 8. ...

9. an die Teilnehmer einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 22 Abs. 2 letzter Satz). Die Teilnehmer sind – sofern sie nicht ohnehin **der Amtsverschwiegenheit** unterliegen – zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet; darüber sind sie zu informieren.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der internationalen polizeilichen Amtshilfe sind die Bestimmungen des Polizeikooperationsgesetzes – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997, anzuwenden.

(3) bis (5) ...

**Zulässigkeit der Verarbeitung****§ 53. (1) und (2) ...**

(3) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr krimineller Verbindungen benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die Abwehrinteressen überwiegen oder eine über die **in § 46 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, genannten Gründe** hinausgehende sonstige gesetzliche **Pflicht zur Geheimhaltung** besteht.

**Zulässigkeit der Verarbeitung****§ 53. (1) und (2) ...****(3a) bis (5) ...****Zulässigkeit der Übermittlung**

**§ 56.** (1) Die Sicherheitsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln

1. bis 8. ...

9. an die Teilnehmer einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz (§ 22 Abs. 2 letzter Satz). Die Teilnehmer sind – sofern sie nicht ohnehin **einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen – zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet; darüber sind sie zu informieren.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der internationalen polizeilichen Amtshilfe sind die Bestimmungen des Polizeikooperationsgesetzes – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997, anzuwenden.

(3) bis (5) ...

**Geltende Fassung****Rechtsschutzbeauftragter**

**§ 91a.** (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden ist beim Bundesminister für Inneres ein Rechtsschutzbeauftragter mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der **Amtsverschwiegenheit** unterliegen.

(2) und (3) ...

**Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten**

**§ 91d.** (1) Die Sicherheitsbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **Amtsverschwiegenheit** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) bis (4) ...

## **9. Teil**

### **Schlußbestimmungen**

**Inkrafttreten**

**§ 94.** (1) bis (56) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Rechtsschutzbeauftragter**

**§ 91a.** (1) Zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden ist beim Bundesminister für Inneres ein Rechtsschutzbeauftragter mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der **Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979** unterliegen.

(2) und (3) ...

**Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten**

**§ 91d.** (1) Die Sicherheitsbehörden haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) bis (4) ...

## **9. Teil**

### **Schlußbestimmungen**

**Inkrafttreten**

**§ 94.** (1) bis (56) ...

(57) § 53 Abs. 3, § 56 Abs. 1 Z 9, § 91a Abs. 1 und § 91d Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 89****Änderung des Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetzes****Falkkonferenz Staatsschutz****§ 6a. (1) ...**

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Sicherheitspolizei verarbeitet wurden und einer Datenart gemäß § 12 Abs. 1 entsprechen, an die Teilnehmer einer Falkkonferenz Staatsschutz ist zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist, wobei die Teilnehmer – sofern sie nicht ohnehin ***der Amtsverschwiegenheit*** unterliegen – zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet sind; darüber sind sie zu informieren.

**Ermittlungsdienst für Zwecke des Verfassungsschutzes****§ 10. (1) und (2) ...**

(3) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die ***Amtsverschwiegenheit*** (*Art. 20 Abs. 3 B-VG*) hinausgehende sonstige gesetzliche ***Verpflichtung zur Verschwiegenheit*** besteht.

(4) und (5) ...

**4. Hauptstück****Rechtsschutz auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes****Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten**

**§ 15.** (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie in die

**Falkkonferenz Staatsschutz****§ 6a. (1) ...**

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Sicherheitspolizei verarbeitet wurden und einer Datenart gemäß § 12 Abs. 1 entsprechen, an die Teilnehmer einer Falkkonferenz Staatsschutz ist zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist, wobei die Teilnehmer – sofern sie nicht ohnehin ***einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung*** unterliegen – zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet sind; darüber sind sie zu informieren.

**Ermittlungsdienst für Zwecke des Verfassungsschutzes****§ 10. (1) und (2) ...**

(3) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind berechtigt, von den Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen betriebenen Anstalten Auskünfte zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 benötigen. Eine Verweigerung der Auskunft ist nur zulässig, soweit andere öffentliche Interessen überwiegen oder eine über die ***in § 46 Abs. 1 BDG 1979 genannten Gründe*** hinausgehende sonstige gesetzliche ***Pflicht zur Geheimhaltung*** besteht.

(4) und (5) ...

**4. Hauptstück****Rechtsschutz auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes****Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten**

**§ 15.** (1) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie in die

**Geltende Fassung**

Datenverarbeitungen nach § 12 Abs. 1 und 1a zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **Amtsverschwiegenheit** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) bis (4) ...

**4a. Hauptstück****Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz****Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz**

**§ 17a.** (1) bis (3) ...

(4) Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils eines für die Dauer eines Jahres den Vorsitz ausübt und die sich jedes Jahr in der Vorsitzführung abwechseln. Die Mitglieder der Kontrollkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen der **Amtsverschwiegenheit** sowie den sonstigen Geheimhaltungspflichten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeiten der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sind sie nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder in ihrer Funktion als Kontrollkommission wahrgenommenes gerichtlich strafbares Verhalten oder Dienstpflichtverletzungen anzuzeigen.

(5) und (6) ...

**Rechte und Pflichten**

**§ 17c.** (1) ...

(2) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben der Kontrollkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber **keine Amtsverschwiegenheit** geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von

**Vorgeschlagene Fassung**

Datenverarbeitungen nach § 12 Abs. 1 und 1a zu gewähren, ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte über die Identität von Personen nach Maßgabe des § 162 StPO.

(2) bis (4) ...

**4a. Hauptstück****Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz****Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz**

**§ 17a.** (1) bis (3) ...

(4) Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jeweils eines für die Dauer eines Jahres den Vorsitz ausübt und die sich jedes Jahr in der Vorsitzführung abwechseln. Die Mitglieder der Kontrollkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen der **Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979** sowie den sonstigen Geheimhaltungspflichten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeiten der Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sind sie nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder in ihrer Funktion als Kontrollkommission wahrgenommenes gerichtlich strafbares Verhalten oder Dienstpflichtverletzungen anzuzeigen.

(5) und (6) ...

**Rechte und Pflichten**

**§ 17c.** (1) ...

(2) Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 haben der Kontrollkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung nicht** geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und

**Geltende Fassung**

Personen oder über Quellen und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der jeweiligen Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde oder wenn überwiegende Interessen ausländischer Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entgegenstehen. Außerdem haben sie der Kontrollkommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dem keine überwiegenden Interessen ausländischer Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entgegenstehen.

(3) und (4) ...

**Inkrafttreten**

**§ 18.** (1) bis (9) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der jeweiligen Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde oder wenn überwiegende Interessen ausländischer Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entgegenstehen. Außerdem haben sie der Kontrollkommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dem keine überwiegenden Interessen ausländischer Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorganisationen (§ 2 Abs. 2 und 3 PolKG) entgegenstehen.

(3) und (4) ...

**Inkrafttreten**

**§ 18.** (1) bis (9) ...

(10) § 6a Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17a Abs. 4 und § 17c Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## 11. Abschnitt Inneres

**Artikel 90****Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung****Aufgaben**

**§ 4.** (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

- 1. bis 8. ...
- 8a. Verletzung **des Amtsgeheimnisses** (§ 310 StGB),
- 8b bis 15. ...

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

**Aufgaben**

**§ 4.** (1) Das Bundesamt ist bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

- 1. bis 8. ...
- 8a. Verletzung **der Pflicht zur Geheimhaltung** (§ 310 StGB),
- 8b bis 15. ...

In den Fällen der Z 11 bis 13 kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

### Geltende Fassung

(2) bis (5) ...

#### Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission

**§ 9.** (1) ...

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der **Amtsverschwiegenheit**.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber **keine Amtsverschwiegenheit** geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) bis (6) ...

#### Erfüllung der Aufgaben des Beirats

**§ 9c.** (1) Die Beiratsmitglieder sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig, an keine Weisungen gebunden **und** unterliegen der **Amtsverschwiegenheit** sowie den sonstigen Geheimhaltungspflichten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zur Anwendung kommen. Sie sind nicht verpflichtet die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben.

(2) ...

(3) Die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe hat dem Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen sowie Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **keine Amtsverschwiegenheit** geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen,

### Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (5) ...

#### Aufgaben und Rechte der Rechtsschutzkommission

**§ 9.** (1) ...

(2) Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie unterliegen der **Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979**.

(3) Das Bundesamt hat der Rechtsschutzkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihr auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich zu erteilen; insofern kann ihr gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung nicht** geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4) bis (6) ...

#### Erfüllung der Aufgaben des Beirats

**§ 9c.** (1) Die Beiratsmitglieder sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig **und** an keine Weisungen gebunden. **Sie** unterliegen der **Pflicht zur Geheimhaltung im Sinne des § 46 BDG 1979** sowie den sonstigen Geheimhaltungspflichten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zur Anwendung kommen. Sie sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben.

(2) ...

(3) Die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe hat dem Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren und ihm auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen sowie Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung nicht** geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder

**Geltende Fassung**

deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats unbedingt erforderlich ist. Enthalten Unterlagen oder Aufzeichnungen Daten, die auf Grundlage der StPO ermittelt wurden, sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe nach vorheriger Befassung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts ermächtigt, im Rahmen des Verfahrens zur begleitenden strukturellen Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe benötigte personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO an den Beirat auf dessen Ersuchen zu übermitteln.

(4) bis (7) ...

**Inkrafttreten**

§ 13. (1) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften (Ablichtungen), wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Darüber hinaus ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Beirats unbedingt erforderlich ist. Enthalten Unterlagen oder Aufzeichnungen Daten, die auf Grundlage der StPO ermittelt wurden, sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe nach vorheriger Befassung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts ermächtigt, im Rahmen des Verfahrens zur begleitenden strukturellen Kontrolle der Tätigkeit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe benötigte personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO an den Beirat auf dessen Ersuchen zu übermitteln.

(4) bis (7) ...

**Inkrafttreten**

§ 13. (1) bis (8) ...

(9) § 4 Abs. 1 Z 8a, § 9 Abs. 2 und 3 und § 9c Abs. 1 und 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 91

### Änderung des Bundes-Krisensicherheitsgesetzes

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 11.** (1) Soweit die Teilnehmer im Beratungsgremium, im Bundeslagezentrum, in den Fachgremien, im Bundes-Krisensicherheitskabinett sowie im Koordinationsgremium mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind, **sind sie für die** Beratungen **von der** Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit entbunden**.

(2) Die Teilnehmer im Bundeslagezentrum, in den Fachgremien, im Bundes-Krisensicherheitskabinett sowie im Koordinationsgremium sind, sofern sie nicht ohnehin **der** Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** unterliegen, zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet. Darüber sind sie nachweislich zu informieren.

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 11.** (1) Soweit die Teilnehmer im Beratungsgremium, im Bundeslagezentrum, in den Fachgremien, im Bundes-Krisensicherheitskabinett sowie im Koordinationsgremium mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind, **besteht für sie bei den** Beratungen **keine dienstrechtliche oder vergleichbare Pflicht zur Geheimhaltung**.

(2) Die Teilnehmer im Bundeslagezentrum, in den Fachgremien, im Bundes-Krisensicherheitskabinett sowie im Koordinationsgremium sind, sofern sie nicht ohnehin **einer gesetzlichen** Pflicht zur **Geheimhaltung** unterliegen, zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet. Darüber sind sie nachweislich zu informieren.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
§ 19. (1) bis (4) ...	§ 19. (1) bis (4) ...  (5) § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 92 Änderung des Passgesetzes 1992

<b>Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen</b>	<b>Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen</b>
§ 3. (1) bis (5) ...	§ 3. (1) bis (5) ...
(5a) Papillarlinienabdrücke werden nur elektronisch abgenommen; die konkrete Vorgangsweise dafür wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt. Zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, die <b>der Verschwiegenheitspflicht</b> unterliegen, ermächtigt werden. Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.	(5a) Papillarlinienabdrücke werden nur elektronisch abgenommen; die konkrete Vorgangsweise dafür wird durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt. Zur Abnahme der Papillarlinienabdrücke dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, die <b>einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung</b> unterliegen, ermächtigt werden. Die Abnahme der Papillarlinienabdrücke hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.
(6) bis (10) ...	(6) bis (10) ...
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>
§ 25. (1) bis (21) ...	§ 25. (1) bis (21) ...  (22) § 3 Abs. 5a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 93 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

<b>Verarbeitung erkennungsdienstlicher Daten</b>	<b>Verarbeitung erkennungsdienstlicher Daten</b>
§ 35. (1) ...	§ 35. (1) ...
(1a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche <b>der</b> geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche <b>einer gesetzlichen Pflicht</b>	(1a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche <b>einer gesetzlichen Pflicht</b>

**Geltende Fassung**

**Verschwiegenheitspflicht** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkundungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

**Vorgeschlagene Fassung**

**zur Geheimhaltung** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkundungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(2) bis (3) ...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****§ 82.** (1) bis (40) ...

(2) bis (3) ...

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen****§ 82.** (1) bis (40) ...

(41) § 35 Abs. 1a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 94**  
**Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

**§ 39a.** (1) bis (4) ...

(5) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gemäß § 5 Abs. 3 erkundungsdienstlich zu behandeln. Zur Durchführung der erkundungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **der Verschwiegenheitspflicht** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkundungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(6) bis (10) ...

**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen****§ 64a.** (1) bis (37) ...**§ 39a.** (1) bis (4) ...

(5) Die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Berufsvertretungsbehörden sind ermächtigt, Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen, gemäß § 5 Abs. 3 erkundungsdienstlich zu behandeln. Zur Durchführung der erkundungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkundungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(6) bis (10) ...

**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen****§ 64a.** (1) bis (37) ...

(38) § 39a Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 95****Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes****Erkennungsdienstliche Behandlung****§ 24.** (1) bis (3) ...

(3a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **der Verschwiegenheitspflicht** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(4) ...

**Inkrafttreten****§ 56.** (1) bis (18) ...**Erkennungsdienstliche Behandlung****§ 24.** (1) bis (3) ...

(3a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(4) ...

**Inkrafttreten****§ 56.** (1) bis (18) ...

**(19) § 24 Abs. 3a in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 96****Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005****Verarbeitung erkennungsdienstlicher Daten****§ 99.** (1) bis (2) ...

(2a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **der Verschwiegenheitspflicht** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(3) bis (5) ...

**In-Kraft-Treten****§ 126.** (1) bis (27) ...**Verarbeitung erkennungsdienstlicher Daten****§ 99.** (1) bis (2) ...

(2a) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

(3) bis (5) ...

**In-Kraft-Treten****§ 126.** (1) bis (27) ...

**(28) § 99 Abs. 2a in der Fassung des Informationsfreiheits-**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 97 Änderung des Grenzkontrollgesetzes

**Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes****§ 12a. (1) bis (6) ...**

(7) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **der Verschwiegenheitspflicht** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

**Inkrafttreten****§ 18. (1) bis (12) ...****Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes****§ 12a. (1) bis (6) ...**

(7) Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung dürfen nur geeignete und besonders geschulte Bedienstete, welche **einer gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung** unterliegen, ermächtigt werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung hat unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu erfolgen.

**Inkrafttreten****§ 18. (1) bis (12) ...**

(13) § 12a Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 98 Änderung des BBU-Errichtungsgesetzes

**4. Abschnitt****Besondere Bestimmungen zu den Aufgaben der Bundesagentur****Rechtsberatung**

**§ 13.** (1) Rechtsberater sind bei der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 2 festgelegten Aufgabe unabhängig und haben diese weisungsfrei wahrzunehmen. Sie haben die Beratungstätigkeit gesetzmäßig und nach bestem Wissen durchzuführen. Sämtliche Beschäftigte des Geschäftsbereichs Rechtsberatung sind in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur **Verschwiegenheit** verpflichtet.

**(2) ...**

(3) Rechtsberater haben Gewähr für ihre Verlässlichkeit zu bieten und sich

**4. Abschnitt****Besondere Bestimmungen zu den Aufgaben der Bundesagentur****Rechtsberatung**

**§ 13.** (1) Rechtsberater sind bei der Wahrnehmung der in § 2 Abs. 1 Z 2 festgelegten Aufgabe unabhängig und haben diese weisungsfrei wahrzunehmen. Sie haben die Beratungstätigkeit gesetzmäßig und nach bestem Wissen durchzuführen. Sämtliche Beschäftigte des Geschäftsbereichs Rechtsberatung sind in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur **Geheimhaltung** verpflichtet.

**(2) ...**

(3) Rechtsberater haben Gewähr für ihre Verlässlichkeit zu bieten und sich

**Geltende Fassung**

jeglichen Verhaltens zu enthalten, das geeignet ist  
 1. und 2. ...  
 3. die **Verschwiegenheit** zu gefährden.  
 (4) bis (10) ...

**Verschwiegenheit**

**§ 24.** (1) Die von der Bundesagentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Beschäftigten sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Bundesagentur bekannt gewordenen Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO), und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, gegenüber jedermann zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder sie, unbeschadet des § 13 Abs. 1, nicht durch den Bundesminister für Inneres von der **Verschwiegenheit** entbunden werden.

(2) Die Pflicht zur **Verschwiegenheit** besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Bundesagentur.

**Inkrafttreten**

**§ 31.** (1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

jeglichen Verhaltens zu enthalten, das geeignet ist  
 1. und 2. ...  
 3. die **Geheimhaltung** zu gefährden.  
 (4) bis (10) ...

**Geheimhaltung**

**§ 24.** (1) Die von der Bundesagentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Beschäftigten sind über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Bundesagentur bekannt gewordenen Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO), und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, gegenüber jedermann zur **Geheimhaltung** verpflichtet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder sie, unbeschadet des § 13 Abs. 1, nicht durch den Bundesminister für Inneres von der **Geheimhaltung** entbunden werden.

(2) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Bundesagentur.

**Inkrafttreten**

**§ 31.** (1) und (2) ...

(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 und § 24 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 99</b> <b>Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992</b>	
<b>2. Abschnitt</b> <b>Wahlbehörden</b>	<b>2. Abschnitt</b> <b>Wahlbehörden</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>
§ 6. (1) bis (6) ...	§ 6. (1) bis (6) ...
	(7) Die Wahlleiter, ihre Stellvertreter, die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer, die Vertrauenspersonen gemäß § 15 Abs. 4 sowie die Hilfskräfte gemäß § 7 Abs. 2 sind verpflichtet, alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten, soweit dies aus den in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.
<b>Verständigung der zur Streichung beantragten Personen</b>	<b>Verständigung der zur Streichung beantragten Personen</b>
§ 29. (1) ...	§ 29. (1) ...
(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der <b>Amtsverschwiegenheit</b> . Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.	(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der <b>Geheimhaltung</b> . Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.
<b>2. Abschnitt</b> <b>Wahlzeugen</b>	<b>2. Abschnitt</b> <b>Wahlzeugen</b>
§ 61. (1) ...	§ 61. (1) ...
(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur <b>Verschwiegenheit</b> über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.	(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur <b>Geheimhaltung</b> über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
§ 129. (1) bis (17) ...	§ 129. (1) bis (17) ...
	(18) § 6 Abs. 7, § 29 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 in der Fassung des

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## **Artikel 100** **Änderung der Europawahlordnung**

**Verständigung der zur Streichung beantragten Personen****§ 17. (1) ...**

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der **Amtsverschwiegenheit**. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

**Wahlzeugen****§ 47. (1) ...**

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur **Verschwiegenheit** über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

**Inkrafttreten****§ 91. (1) bis (20) ...****Verständigung der zur Streichung beantragten Personen****§ 17. (1) ...**

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der **Geheimhaltung**. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

**Wahlzeugen****§ 47. (1) ...**

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur **Geheimhaltung** über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

**Inkrafttreten****§ 91. (1) bis (20) ...**

(21) § 17 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## **Artikel 101** **Änderung des Wählerevidenzgesetzes 2018**

**Verständigung der von Berichtigungsanträgen betroffenen Personen****§ 7. (1) ...**

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen **dem Amtsgeheimnis**. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

**Verständigung der von Berichtigungsanträgen betroffenen Personen****§ 7. (1) ...**

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen **der Geheimhaltung**. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

<b>Geltende Fassung In- und Außerkrafttreten</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung In- und Außerkrafttreten</b>
§ 19. (1) bis (5) ...	§ 19. (1) bis (5) ...  (6) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 102

### Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes

#### **Verständigung der von Berichtigungsanträgen betroffenen Personen**

§ 8. (1) ...

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen **dem Amtsgeheimnis**. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

#### **Inkrafttreten**

§ 20. (1) bis (15) ...

#### **Verständigung der von Berichtigungsanträgen betroffenen Personen**

§ 8. (1) ...

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen **der Geheimhaltung**. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

#### **Inkrafttreten**

§ 20. (1) bis (15) ...

(16) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## 12. Abschnitt

### Innovation, Mobilität und Infrastruktur

## Artikel 103

### Änderung des Eisenbahngesetzes 1957

#### **Aufgaben der Schienen-Control GmbH**

§ 77. (1) bis (5) ...

(6) Die Organe und die Bediensteten der Schienen-Control GmbH sind **entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit** verpflichtet.

#### **Aufgaben der Schienen-Control GmbH**

§ 77. (1) bis (5) ...

(6) Die Organe und die Bediensteten der Schienen-Control GmbH sind **zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet**, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

**Geltende Fassung****Zusammensetzung der Schienen-Control Kommission****§ 82.** (1) bis (4) ...(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind *entsprechend Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit* verpflichtet.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 245.** (1) bis (14) ...**Vorgeschlagene Fassung****Zusammensetzung der Schienen-Control Kommission****§ 82.** (1) bis (4) ...(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind *zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.***Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 245.** (1) bis (14) ...*(15) § 77 Abs. 6 und § 82 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.***Artikel 104****Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967****Zulassung durch beliehene Versicherer****§ 40b.** (1) bis (5) ...(6) Die Zulassungsstelle hat die Verpflichtung  
1. und 2. ...3. *eine der Amtsverschwiegenheit vergleichbare* Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren,

4. bis 10. ...

(7) bis (10) ...

**Kennzeichen nach eigener Wahl****§ 48a.** (1) bis (5) ...

(6) Die Behörden können sich bei der Administration der Kennzeichen (§ 48 sowie Abs. 2) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch einer Unterstützung durch Dritte bedienen. In diesem Fall ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Ein derartiger Vertrag hat jedenfalls

**Zulassung durch beliehene Versicherer****§ 40b.** (1) bis (5) ...(6) Die Zulassungsstelle hat die Verpflichtung  
1. und 2. ...3. Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren, *soweit und solange dies aus den in den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist,*

4. bis 10. ...

(7) bis (10) ...

**Kennzeichen nach eigener Wahl****§ 48a.** (1) bis (5) ...

(6) Die Behörden können sich bei der Administration der Kennzeichen (§ 48 sowie Abs. 2) aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch einer Unterstützung durch Dritte bedienen. In diesem Fall ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Ein derartiger Vertrag hat jedenfalls

**Geltende Fassung**  
die Verpflichtung des betreffenden Vertragspartners **zu einer der Amtsverschwiegenheit vergleichbaren Geheimhaltungspflicht** zu enthalten.

(7) bis (9) ...

#### Ausstellung von Kontrollgerätekarten durch ermächtigte Einrichtungen

**§ 102d.** (1) und (2) ...

(3) Die ermächtigte Einrichtung hat sicherzustellen, dass durch das eingesetzte Personal

1. und 2. ...

3. **eine der Amtsverschwiegenheit vergleichbare** Geheimhaltung über alle ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt wird.

(5) bis (9) ...

#### § 130. Kraftfahrbeirat

(1) bis (4) ...

(5) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben **und über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Mitglied des Beirates bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht** für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. ...

(6) und (7) ...

#### § 135. Inkrafttreten und Aufhebung

(1) bis (47) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
die Verpflichtung des betreffenden Vertragspartners **zur Geheimhaltung im Sinne des § 40b Abs. 6 Z 3** zu enthalten.

(7) bis (9) ...

#### Ausstellung von Kontrollgerätekarten durch ermächtigte Einrichtungen

**§ 102d.** (1) und (2) ...

(3) Die ermächtigte Einrichtung hat sicherzustellen, dass durch das eingesetzte Personal

1. und 2. ...

3. Geheimhaltung über alle ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt wird, **soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.**

(5) bis (9) ...

#### § 130. Kraftfahrbeirat

(1) bis (4) ...

(5) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. **Auf die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht. Keine Geheimhaltungspflicht gilt jedoch** für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. ...

(6) und (7) ...

#### § 135. Inkrafttreten und Aufhebung

(1) bis (47) ...

**(48) § 40b Abs. 6 Z 3, § 48a Abs. 6, § 102d Abs. 3 Z 3 und § 130 Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 105**  
**Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes**

**Verschwiegenheitsverpflichtung**

§ 8. (1) Die Untersuchungsbeauftragten sowie alle Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes sind **zur Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten oder der Sicherheitsuntersuchung geboten ist. Die **Verschwiegenheitspflicht** besteht gegenüber der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren gegenüber dem zuständigen Gericht insoweit nicht, als Beweismittel gemäß § 11 Abs. 4 sichergestellt und der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren dem zuständigen Gericht zur Verwendung im Strafverfahren übergeben wurden.

(2) Haben Untersuchungsbeauftragte sowie Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Verschwiegenheitsverpflichtung** gemäß Abs. 1 unterliegen könnte, so haben sie dies dem Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu melden. Dieser hat zu entscheiden, ob die Person von der **Verschwiegenheitsverpflichtung** zu entbinden ist. Bei der Entscheidung ist das Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere am Schutz des Datenmaterials und der zur Untersuchung beitragenden Personen gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Die Entbindung kann auch unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Verschwiegenheitsverpflichtung** gemäß Abs. 1 unterliegen könnte und stellt sich dies erst bei der Aussage der Person heraus, so hat diese die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung der Person von der **Verschwiegenheitspflicht** gemäß Abs. 1 zu beantragen. Der Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat dabei gemäß Abs. 2 zweiter bis

**Geheimhaltungspflicht**

§ 8. (1) Die Untersuchungsbeauftragten sowie alle Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes sind **zur Geheimhaltung** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsuntersuchungen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten oder der Sicherheitsuntersuchung geboten ist. Die **Geheimhaltungspflicht** besteht gegenüber der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren gegenüber dem zuständigen Gericht insoweit nicht, als Beweismittel gemäß § 11 Abs. 4 sichergestellt und der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren dem zuständigen Gericht zur Verwendung im Strafverfahren übergeben wurden.

(2) Haben Untersuchungsbeauftragte sowie Mitarbeiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Geheimhaltungspflicht** gemäß Abs. 1 unterliegen könnte, so haben sie dies dem Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes zu melden. Dieser hat zu entscheiden, ob die Person von der **Geheimhaltungspflicht** zu entbinden ist. Bei der Entscheidung ist das Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere am Schutz des Datenmaterials und der zur Untersuchung beitragenden Personen gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens zu berücksichtigen ist. Die Entbindung kann auch unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der **Geheimhaltungspflicht** gemäß Abs. 1 unterliegen könnte und stellt sich dies erst bei der Aussage der Person heraus, so hat diese die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung der Person von der **Geheimhaltungspflicht** gemäß Abs. 1 zu beantragen. Der Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat dabei gemäß Abs. 2 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

## Geltende Fassung

vierter Satz vorzugehen.

### Untersuchungsbefugnisse

#### § 11. (1) und (2) ...

(3) *Mit Ausnahme des Abs. 4 stehen folgende von den Untersuchungsbeauftragten erhobene Beweismittel für andere Zwecke als die der unabhängigen Sicherheitsuntersuchung nicht zur Verfügung:*

1. vom Untersuchungsbeauftragten aufgenommene Aussagen von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und anderen für den Untersuchungszweck wichtigen Personen;
2. vom Untersuchungsbeauftragten angefertigte Aufzeichnungen, wie insbesondere Notizen, Entwürfe und Stellungnahmen der Untersuchungsbeauftragten sowie Aufzeichnungen jeglicher Art von Kommunikation zwischen Personen, die am Betrieb eines Fahrzeuges beteiligt sind;
3. vom Untersuchungsbeauftragten erhobene medizinische oder persönliche Informationen über Personen, die an einem Vorfall beteiligt sind;
4. vom Untersuchungsbeauftragten erhobene Daten aus fahrzeuggebundenen Aufzeichnungsanlagen.

(4) bis (7) ...

### Verkehrssicherheitsbeirat

#### § 25. (1) bis (3) ...

(4) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben *und über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Mitglied des Beirates bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht* für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt; seine Ausübung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder Zeitversäumnis gegenüber dem Beirat selbst.

(5) und (6) ...

## Vorgeschlagene Fassung

### Untersuchungsbefugnisse

#### § 11. (1) und (2) ...

(3) *Folgende von den Untersuchungsbeauftragten erhobene Beweismittel sind mit Ausnahme des Abs. 4, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist, geheim zu halten:*

1. vom Untersuchungsbeauftragten aufgenommene Aussagen von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und anderen für den Untersuchungszweck wichtigen Personen;
2. vom Untersuchungsbeauftragten angefertigte Aufzeichnungen, wie insbesondere Notizen, Entwürfe und Stellungnahmen der Untersuchungsbeauftragten sowie Aufzeichnungen jeglicher Art von Kommunikation zwischen Personen, die am Betrieb eines Fahrzeuges beteiligt sind;
3. vom Untersuchungsbeauftragten erhobene medizinische oder persönliche Informationen über Personen, die an einem Vorfall beteiligt sind;
4. vom Untersuchungsbeauftragten erhobene Daten aus fahrzeuggebundenen Aufzeichnungsanlagen.

(4) bis (7) ...

### Verkehrssicherheitsbeirat

#### § 25. (1) bis (3) ...

(4) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. *Auf die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht. Keine Geheimhaltungspflicht gilt jedoch* für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt; seine Ausübung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder Zeitversäumnis gegenüber dem Beirat selbst.

(5) und (6) ...

**Geltende Fassung**  
**Inkrafttreten**

§ 33. (1) und (2) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Inkrafttreten**

§ 33. (1) und (2) ...

(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**13. Abschnitt**

**Justiz**

**Artikel 106**  
**Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes**

**Gelöbnis**

§ 29. (1) Die zu fachkundigen Laienrichtern gewählten (entsandten) Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person – besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer – zu erfüllen **und das Amtseheimnis zu wahren.**“

(2) ...

**Gelöbnis**

§ 29. (1) Die zu fachkundigen Laienrichtern gewählten (entsandten) Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person – besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer – zu erfüllen.“

(2) ...

**Artikel 107**  
**Änderung des Außerstreitgesetzes**

**Erhebungen und Registereintragungen**

§ 146. (1) bis (3) ...

(4) Unterlag der Verstorbene **einem Amts- oder Berufsgeheimnis**, so ist der Gerichtskommissär verpflichtet, alles zu unterlassen, was die dadurch geschützten

**Erhebungen und Registereintragungen**

§ 146. (1) bis (3) ...

(4) Unterlag der Verstorbene **einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht**, so ist der Gerichtskommissär verpflichtet, alles zu unterlassen, was die dadurch

**Geltende Fassung**  
Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen oder gefährden könnte.

**VI. Hauptstück**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Vorgeschlagene Fassung**  
geschützten Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen oder gefährden könnte.

**VI. Hauptstück**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025**

**§ 207s. § 146 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x**  
**tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 108**

**Änderung des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**Verständigung vor Veröffentlichung**

**§ 55n. Die Anordnungsbehörde ist zu verständigen, bevor Sachverhalt oder Inhalt einer Europäischen Ermittlungsanordnung veröffentlicht werden.**

**VII. Hauptstück**  
**Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen**

**§ 140. (1) bis (20) ...**

**VII. Hauptstück**  
**Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen**

**§ 140. (1) bis (20) ...**

**(22) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 55n sowie § 55n samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 109</b> <b>Änderung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes</b>	
<b>1. Hauptstück</b> <b>Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes</b>	<b>1. Hauptstück</b> <b>Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes</b>
<b>2. Abschnitt</b> <b>Organe des Bundesverwaltungsgerichtes</b>	<b>2. Abschnitt</b> <b>Organe des Bundesverwaltungsgerichtes</b>
<p><b><i>Geheimhaltungspflicht der Laienrichter</i></b></p> <p><b>§ 12a.</b> (1) Die fachkundigen Laienrichter und Ersatzrichter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber jedermann zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder</li> <li>2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder</li> <li>3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder</li> <li>4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder</li> <li>5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder</li> <li>6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder</li> <li>7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).</li> </ul> <p>(2) Hat der Laienrichter oder Ersatzrichter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, so hat er dies dem Präsidenten zu melden. Dieser hat zu entscheiden, ob der Laienrichter oder Ersatzrichter von der Pflicht zur Geheimhaltung zu entbinden ist. Er hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage</p>	

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Laienrichter oder Ersatzrichter allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.*

*(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung des Laienrichters oder Ersatzrichters heraus, so hat er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung des Laienrichters oder Ersatzrichters von der Pflicht zur Geheimhaltung beim Präsidenten zu beantragen. Die Entscheidung ist nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.*

*(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des Laienrichters oder Ersatzrichters unverändert fort.*

*(5) Der Laienrichter oder Ersatzrichter darf seine Ansicht über die von ihm zu erledigenden Rechtssachen außerhalb des Verfahrens nicht äußern.*

*(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz RStDG unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Der Laienrichter oder Ersatzrichter, der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.*

**Amtssachverständige**

**§ 14.** Dem Bundesverwaltungsgericht stehen in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

**Sachverständige und Dolmetscher**

**§ 14. (1)** Dem Bundesverwaltungsgericht stehen in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

*(2) Sachverständige, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.*

**Geltende Fassung**

**§ 27.** (1) bis (9)...

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 27.** (1) bis (9)...

(10) § 12a und § 14 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 110****Änderung des Datenschutzgesetzes****Sitzungen und Beschlussfassung**

**§ 17.** (1) bis (7) ...

(8) Die Beratungen in den Sitzungen des Datenschutzrates sind, soweit er nicht selbst anderes beschließt, nicht öffentlich. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzrates, der Leiter der Datenschutzbehörde sowie sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Parlamentarischen Datenschutzkomitees und die zur Sitzung zugezogenen Sachverständigen sind zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Datenschutzrat bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

**Befugnisse**

**§ 22.** (1) und (2) ...

(3) Informationen, die der Datenschutzbehörde oder den von ihr Beauftragten bei der Kontrolltätigkeit zukommen, dürfen ausschließlich für die Kontrolle im Rahmen der Vollziehung datenschutzrechtlicher Vorschriften verwendet werden. **Im Übrigen besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit** auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden, insbesondere Abgabenbehörden; dies allerdings mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Einschau den Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 63 dieses Bundesgesetzes oder nach §§ 118a, 119, 119a, 126a bis 126c, 148a oder § 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, oder eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, ergibt, Anzeige zu erstatten ist und hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen auch Ersuchen nach § 76 der Strafprozeßordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zu entsprechen ist.

**Sitzungen und Beschlussfassung**

**§ 17.** (1) bis (7) ...

(8) Die Beratungen in den Sitzungen des Datenschutzrates sind, soweit er nicht selbst anderes beschließt, nicht öffentlich. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzrates, der Leiter der Datenschutzbehörde sowie sein Stellvertreter, der Vorsitzende des Parlamentarischen Datenschutzkomitees und die zur Sitzung zugezogenen Sachverständigen sind zur **Geheimhaltung** über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Datenschutzrat bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

**Befugnisse**

**§ 22.** (1) und (2) ...

(3) Informationen, die der Datenschutzbehörde oder den von ihr Beauftragten bei der Kontrolltätigkeit zukommen, dürfen ausschließlich für die Kontrolle im Rahmen der Vollziehung datenschutzrechtlicher Vorschriften verwendet werden. **Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Im Übrigen besteht die Pflicht zur Geheimhaltung** auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden, insbesondere Abgabenbehörden; dies allerdings mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Einschau den Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 63 dieses Bundesgesetzes oder nach §§ 118a, 119, 119a, 126a bis 126c, 148a oder § 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, oder eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, ergibt, Anzeige zu erstatten ist und hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen auch Ersuchen nach § 76 der Strafprozeßordnung – StPO, BGBl. Nr. 631/1975, zu entsprechen ist.

**Geltende Fassung**

(4) bis (6) ...

**Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen****§ 23.** (1) ...

(2) Entscheidungen der Datenschutzbehörde von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind von der Datenschutzbehörde unter Beachtung **der Erfordernisse der Amtsverschwiegenheit** in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **5. Hauptstück**

### **Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten****§ 70.** (1) bis (15) ...

**(15)** In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, § 17 Abs. 6 und 8, § 24 Abs. 1 zweiter Satz, die Bezeichnung und die Überschrift des 6. Abschnittes des 2. Hauptstücks, die Überschrift zu § 35b, § 35b Abs. 2, 3 und 5, die Überschrift zu § 35c, § 35c Abs. 1 und 2, § 35d samt Überschrift, die Überschrift zu § 35e, § 35e Abs. 1 und 2, § 35f samt Überschrift, die Überschrift zu § 35g, § 35g Abs. 3, § 35h samt Überschrift, die Bezeichnung und die Überschrift des 7. Abschnittes des 2. Hauptstücks, § 35i und § 35j samt Überschriften, § 62 Abs. 6, § 68 Abs. 1 sowie § 69 Abs. 6 mit 15. Juli 2024;
2. **(Verfassungsbestimmung)** § 35 Abs. 2, § 35a samt Überschrift, § 35b Abs. 1 und 4, § 35c Abs. 3, § 35e Abs. 3, § 35g Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 2 sowie § 69 Abs. 10 und 11 mit 15. Juli 2024.

**Vorgeschlagene Fassung**

(4) bis (6) ...

**Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen****§ 23.** (1) ...

(2) Entscheidungen der Datenschutzbehörde von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind von der Datenschutzbehörde unter Beachtung **der Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024**, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **5. Hauptstück**

### **Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten****§ 70.** (1) bis (15) ...

**(16)** In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2024 treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, § 17 Abs. 6 und 8, § 24 Abs. 1 zweiter Satz, die Bezeichnung und die Überschrift des 6. Abschnittes des 2. Hauptstücks, die Überschrift zu § 35b, § 35b Abs. 2, 3 und 5, die Überschrift zu § 35c, § 35c Abs. 1 und 2, § 35d samt Überschrift, die Überschrift zu § 35e, § 35e Abs. 1 und 2, § 35f samt Überschrift, die Überschrift zu § 35g, § 35g Abs. 3, § 35h samt Überschrift, die Bezeichnung und die Überschrift des 7. Abschnittes des 2. Hauptstücks, § 35i und § 35j samt Überschriften, § 62 Abs. 6, § 68 Abs. 1 sowie § 69 Abs. 6 mit 15. Juli 2024;
2. **(Verfassungsbestimmung)** § 35 Abs. 2, § 35a samt Überschrift, § 35b Abs. 1 und 4, § 35c Abs. 3, § 35e Abs. 3, § 35g Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 2 sowie § 69 Abs. 10 und 11 mit 15. Juli 2024.

**(17)** §§ 17 Abs. 8, 22 Abs. 3 und 23 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 111****Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter****Fünfter Abschnitt****Verfahren vor dem Disziplinarrat****§ 24. (1) ...**

(2) Der Disziplinarrat und die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden sind zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs verpflichtet. § 23 Abs. 2 siebenter bis neunter Satz RAO ist sinngemäß anzuwenden. Zur Gewährleistung der Effektivität der in den Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zu Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gesetzten Maßnahmen und verhängten Disziplinarstrafen hat der Disziplinarrat mit anderen für diese Belange zuständigen inländischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse eng zusammenzuarbeiten, sofern dies mit den Besonderheiten des Berufs des Rechtsanwalts und dessen Unabhängigkeit **sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG)** vereinbar ist; unter denselben Voraussetzungen hat auch in grenzüberschreitenden Fällen tunlichst eine Koordinierung der Maßnahmen mit den im Ausland zuständigen Behörden zu erfolgen.

(3) und (4) ...

**Dreizehnter Abschnitt****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2017**

**§ 80. (1) bis (13) ...**

**Fünfter Abschnitt****Verfahren vor dem Disziplinarrat****§ 24. (1) ...**

(2) Der Disziplinarrat und die Gerichte sowie die Verwaltungsbehörden sind zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs verpflichtet. § 23 Abs. 2 siebenter bis neunter Satz RAO ist sinngemäß anzuwenden. Zur Gewährleistung der Effektivität der in den Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zu Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gesetzten Maßnahmen und verhängten Disziplinarstrafen hat der Disziplinarrat mit anderen für diese Belange zuständigen inländischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse eng zusammenzuarbeiten, sofern dies mit den Besonderheiten des Berufs des Rechtsanwalts und dessen Unabhängigkeit vereinbar ist; unter denselben Voraussetzungen hat auch in grenzüberschreitenden Fällen tunlichst eine Koordinierung der Maßnahmen mit den im Ausland zuständigen Behörden zu erfolgen.

(3) und (4) ...

**Dreizehnter Abschnitt****Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2017**

**§ 80. (1) bis (13) ...**

**(14) § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Erster Abschnitt.**  
**Zweiter Unterabschnitt**  
**Gerichtspersonen**

**Artikel 112**  
**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

**Erster Abschnitt.**  
**Zweiter Unterabschnitt**  
**Gerichtspersonen**

***Geheimhaltungspflicht der Laienrichterinnen und Laienrichter***

**§ 20.** (1) Laienrichterinnen und Laienrichter sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen gegenüber jedermann zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Geheimhaltung).

(2) Hat die Laienrichterin oder der Laienrichter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, so hat sie oder er dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichtshofs, bei dem er oder sie tätig wurde, zu melden. Dieser oder diese hat zu entscheiden, ob die Laienrichterin oder der Laienrichter von der Pflicht zur Geheimhaltung zu

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*entbinden ist. Dabei ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwegen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der der Laienrichterin oder dem Laienrichter allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Entbindung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.*

*(3) Lässt sich aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Vernehmung der Laienrichterin oder des Laienrichters heraus, so hat sie oder er die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Bei fortdauerndem Interesse an der Aussage hat das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Entbindung der Laienrichterin oder des Laienrichters von der Pflicht zur Geheimhaltung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichtshofs, bei dem er oder sie tätig wurde, zu beantragen. Die Entscheidung ist nach den im Abs. 2 festgelegten Grundsätzen zu treffen.*

*(4) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit der Laienrichterin oder des Laienrichters unverändert fort.*

*(5) Die Laienrichterin oder der Laienrichter darf ihre oder seine Ansicht über die von ihr oder ihm zu erledigenden Rechtssachen außerhalb des Verfahrens nicht äußern.*

*(6) Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961, unterliegt nicht der Pflicht zur Geheimhaltung und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Laienrichterin oder der Laienrichter, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.*

**Fünfter Abschnitt.****Behandlung der Geschäfte bei den Gerichten.****Fünfter Abschnitt.****Behandlung der Geschäfte bei den Gerichten.****Geheimhaltungspflicht von Sachverständigen und Dolmetschern**

*§ 86a. Sachverständige, Dolmetscher und Dolmetscherinnen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Verfahren*

**Geltende Fassung****Sechster Abschnitt.****Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

**§ 98.** (1) bis (34) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

*bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.*

**Sechster Abschnitt.****Übergangs- und Schlußbestimmungen.**

**§ 98.** (1) bis (34) ...

*(35) § 20 und § 86a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Artikel 113****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988****DRITTER ABSCHNITT****Jugendstrafrecht****Fallkonferenz bei Langzeitunterbringung nach § 21 StGB**

**§ 17c.** (1) Dauert die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 StGB wegen einer Jugendstrftat bereits zehn Jahre, hat der Anstaltsleiter, im Fall der Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 158 Abs. 4, § 167a Abs. 1 StVG) deren Leiter, eine Fallkonferenz einzuberufen und zu dieser jedenfalls den behandelnden Psychiater oder betreuenden Psychologen, den Leiter oder einen von diesem namhaft gemachten Vertreter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe sowie Vertreter einer oder mehrerer für die Nachbetreuung in Betracht kommender Einrichtungen beizuziehen. Mit Zustimmung des Untergebrachten können ferner Angehörige (§ 72 StGB) beigezogen werden. In der Fallkonferenz ist abzuklären, welche konkreten Maßnahmen festgelegt werden können, die jene Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB), soweit hintanhalten oder verringern, dass eine künftige bedingte Entlassung möglich wird. Die Teilnehmer einer Fallkonferenz sind ermächtigt, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Fallkonferenz erforderlich ist. Die Teilnehmer sind – *sofern sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen* – zur vertraulichen Behandlung der Daten

**DRITTER ABSCHNITT****Jugendstrafrecht****Fallkonferenz bei Langzeitunterbringung nach § 21 StGB**

**§ 17c.** (1) Dauert die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 StGB wegen einer Jugendstrftat bereits zehn Jahre, hat der Anstaltsleiter, im Fall der Unterbringung in einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 158 Abs. 4, § 167a Abs. 1 StVG) deren Leiter, eine Fallkonferenz einzuberufen und zu dieser jedenfalls den behandelnden Psychiater oder betreuenden Psychologen, den Leiter oder einen von diesem namhaft gemachten Vertreter einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe sowie Vertreter einer oder mehrerer für die Nachbetreuung in Betracht kommender Einrichtungen beizuziehen. Mit Zustimmung des Untergebrachten können ferner Angehörige (§ 72 StGB) beigezogen werden. In der Fallkonferenz ist abzuklären, welche konkreten Maßnahmen festgelegt werden können, die jene Gefahr, der die strafrechtliche Unterbringung entgegenwirken soll (§ 21 StGB), soweit hintanhalten oder verringern, dass eine künftige bedingte Entlassung möglich wird. Die Teilnehmer einer Fallkonferenz sind ermächtigt, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Fallkonferenz erforderlich ist. Die Teilnehmer sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet; darüber sind sie zu informieren. Der Anstaltsleiter oder der

**Geltende Fassung**

verpflichtet; darüber sind sie zu informieren. Der Anstaltsleiter oder der Leiter der Krankenanstalt hat dem Vollzugsgericht über das Ergebnis der Fallkonferenz zu berichten.

(2) ...

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen

**Besonderes Beschleunigungsgebot****Verständigungen****§ 33. (1) ...**

(2) Von der Beendigung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen oder einen Unmündigen hat den Kinder- und Jugendhilfeträger und das Pflegschaftsgericht im Fall der Einstellung oder des Rücktritts von der Verfolgung (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO) die Staatsanwaltschaft, in den übrigen Fällen das Gericht zu verständigen.

(3) bis (6) ...

## ACHTER ABSCHNITT

### Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen ab dem Jahr 2004****§ 63. (1) bis (19) ...****Vorgeschlagene Fassung**

Leiter der Krankenanstalt hat dem Vollzugsgericht über das Ergebnis der Fallkonferenz zu berichten.

(2) ...

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Verfahrensbestimmungen für Jugendstrafsachen

**Besonderes Beschleunigungsgebot****Verständigungen****§ 33. (1) ...**

(2) Von der Beendigung des Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen oder einen Unmündigen hat den Kinder- und Jugendhilfeträger und das Pflegschaftsgericht im Fall der Einstellung oder des Rücktritts von der Verfolgung (§§ 194 und 208 Abs. 4 StPO) die Staatsanwaltschaft, in den übrigen Fällen das Gericht zu verständigen. *In allen Fällen sind dem Pflegschaftsgericht jene Daten, die zur Prüfung, ob Verfügungen der Pflegschaftsgerichte oder der Kinder- und Jugendhilfeträger erforderlich sind, nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO zu übermitteln oder es ist dem Pflegschaftsgericht in diese Daten Einsicht zu gewähren.*

(3) bis (6) ...

## ACHTER ABSCHNITT

### Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zu Novellen ab dem Jahr 2004****§ 63. (1) bis (19) ...**

*(20) § 33 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 17c Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 114</b>	
<b>Änderung der Jurisdiktionsnorm</b>	
<b>Fachkundige Laienrichter in Handelssachen</b>	<b>Fachkundige Laienrichter in Handelssachen</b>
<b>§ 15.</b> (1) bis (3)...	<b>§ 15.</b> (1) bis (3)...
(4) Die zu fachkundigen Laienrichtern bestellten Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie bestellt worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:	(4) Die zu fachkundigen Laienrichtern bestellten Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie bestellt worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:
„Ich gelobe, die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person zu erfüllen <b>und das Amtsgeheimnis zu wahren.</b> “	„Ich gelobe, die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person zu erfüllen.“
(5) ...	(5) ...
<b>Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte.</b>	<b>Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte.</b>
<b>§. 39.</b> (1) und (2) ...	<b>§. 39.</b> (1) und (2) ...
(3) Auf die Teilnahme des ersuchenden Gerichtes an der Beweisaufnahme ist <b>Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1</b> , auch dann entsprechend anzuwenden, wenn es sich um kein Gericht eines Mitgliedstaates im Sinne dieser Verordnung handelt.	(3) Auf die Teilnahme des ersuchenden Gerichtes an der Beweisaufnahme ist <b>Art. 14 der Verordnung (EU) 1783/2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020, S. 1</b> , auch dann entsprechend anzuwenden, wenn es sich um kein Gericht eines Mitgliedstaates im Sinne dieser Verordnung handelt.
<b>Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte</b>	<b>Beweisaufnahme durch ausländische Gerichte</b>
<b>§ 39a.</b> (1) ...	<b>§ 39a.</b> (1) ...
(2) Außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung <b>(EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1</b> , ist die Genehmigung zu erteilen, wenn	(2) Außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung <b>(EU) 1783/2020</b> ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
1. bis 4. ...	1. bis 4. ...
(3) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass das nach § 37 Abs. 2 zuständige Gericht an der Beweisaufnahme teilnimmt. Droht bei dieser Beweisaufnahme	(3) Die Genehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass das nach § 37 Abs. 2 zuständige Gericht an der Beweisaufnahme teilnimmt. Droht bei dieser Beweisaufnahme
1. im Geltungsbereich der Verordnung <b>(EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001,</b>	1. im Geltungsbereich der Verordnung <b>(EU) 1783/2020</b> ein Verstoß gegen

**Geltende Fassung**

**L 174, S 1**, ein Verstoß gegen deren **Art. 17** Abs. 2 oder **Abs. 5** lit. c oder  
2. außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung **(EG) Nr. 1206/2001, AbI. Nr. 2001, L 174, S 1**, ein Verstoß gegen Abs. 2 Z 2 und 3,  
so hat dieses Gericht die Beweisaufnahme insofern zu untersagen.

(4) ...

**§ 123. (1) und (2) ...****Vorgeschlagene Fassung**

deren **Art. 19** Abs. 2 oder **Abs. 7** lit. c oder  
2. außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung **(EU) 1783/2020** ein  
Verstoß gegen Abs. 2 Z 2 und 3,  
so hat dieses Gericht die Beweisaufnahme insofern zu untersagen.

(4) ...

**§ 123. (1) und (2) ...**

**(3) § 15 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft. § 39 Abs. 3 sowie § 39a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.**

**Artikel 115****Änderung der Notariatsordnung****X. Hauptstück.****Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§. 154. (1) bis (2)...**

(3) Die Notariatskammer ist zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gegenüber anderen insofern zuständigen Behörden ermächtigt. **Unbeschadet der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) darf die Notariatskammer** ihrerseits ein dem Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

**X. Hauptstück.****Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§. 154. (1) bis (2)...**

(3) Die Notariatskammer ist zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gegenüber anderen insofern zuständigen Behörden ermächtigt. **Die Notariatskammer darf** ihrerseits ein dem Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:

**Geltende Fassung**

1. bis 3. ...  
 (4) bis (8) ...

## II. Abschnitt

### Verfahren vor der Notariatskammer

**§ 161.** (1) bis (4) ...

(5) Zur Gewährleistung der Effektivität der in den Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zu Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gesetzten Maßnahmen und verhängten Disziplinarstrafen hat die Notariatskammer mit anderen für diese Belange zuständigen inländischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse eng zusammenzuarbeiten, sofern dies mit den Besonderheiten des Berufs des Notars sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) vereinbar ist; unter denselben Voraussetzungen hat auch in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug tunlichst eine Koordinierung der Maßnahmen mit den im Ausland zuständigen Behörden zu erfolgen.

## XIII. Hauptstück

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 2015

**§ 189.** (1) bis (19) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

1. bis 3. ...  
 (4) bis (8) ...

## II. Abschnitt

### Verfahren vor der Notariatskammer

**§ 161.** (1) bis (4) ...

(5) Zur Gewährleistung der Effektivität der in den Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen zu Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gesetzten Maßnahmen und verhängten Disziplinarstrafen hat die Notariatskammer mit anderen für diese Belange zuständigen inländischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse eng zusammenzuarbeiten, sofern dies mit den Besonderheiten des Berufs des Notars vereinbar ist; unter denselben Voraussetzungen hat auch in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug tunlichst eine Koordinierung der Maßnahmen mit den im Ausland zuständigen Behörden zu erfolgen.

## XIII. Hauptstück

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 2015

**§ 189.** (1) bis (19) ...

(20) § 154 Abs. 3 und § 161 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 116

### Änderung der Rechtsanwaltsordnung

**I. Abschnitt.**  
**Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.**

**§ 2.** (1) ...

**I. Abschnitt.**  
**Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.**

**§ 2.** (1) ...

**Geltende Fassung**

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) und (4) ...

### **III. Abschnitt** **Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß.**

**§ 23. (1) und (2) ...**

(3) Die Rechtsanwaltskammer ist zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gegenüber anderen insofern zuständigen Behörden ermächtigt. *Unbeschadet der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) darf die Rechtsanwaltskammer ihrerseits ein dem Zweck der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:*

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer auch steuerliche Belange;

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen; *eine praktische Verwendung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassenen, in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt ist der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt im Inland gleichzuhalten, sofern dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer nachgewiesen wird, dass dieser Teil der Verwendung, so wie er absolviert wird, dem Rechtsanwaltsanwärter aufgrund der dabei ausgeübten, das österreichische Recht betreffenden Tätigkeiten eine Ausbildung und Erfahrung bietet, die mit jener Ausbildung und Erfahrung vergleichbar ist, die eine praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt im Inland bietet.*

(3) und (4) ...

### **III. Abschnitt** **Die Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuß.**

**§ 23. (1) und (2) ...**

(3) Die Rechtsanwaltskammer ist zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gegenüber anderen insofern zuständigen Behörden ermächtigt. *Die Rechtsanwaltskammer darf ihrerseits ein dem Zweck der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung dienendes Ersuchen einer zuständigen Behörde auf Informationsaustausch oder Amtshilfe nicht aus einem der folgenden Gründe ablehnen:*

1. das Ersuchen berührt nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer auch steuerliche Belange;

### Geltende Fassung

2. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
3. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der Rechtsanwaltskammer.

Eine Ablehnung unter Verweis auf eine bestehende Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit ist nur in Fällen zulässig, in denen die gesetzlich vorgesehene Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte zur Anwendung kommt. Entsprechendes gilt für Auskunftsersuchen in Bezug auf Informationen, hinsichtlich derer eine gleichartige Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Bilanzbuchhaltern zum Tragen kommt oder die durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden.

(4) bis (9) ...

### X. Abschnitt

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2016

§ 60. (1) bis (23) ...

### I. ABSCHNITT

#### Gerichtspraxis

##### Allgemeine Pflichten

§ 9. (1) und (2) ...

### Vorgeschlagene Fassung

2. im Inland ist eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verfahren anhängig, es sei denn, die Ermittlung, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch den Informationsaustausch oder die Amtshilfe beeinträchtigt;
3. Art und Stellung der ersuchenden zuständigen Behörde unterscheiden sich von Art und Stellung der Rechtsanwaltskammer.

Eine Ablehnung unter Verweis auf eine bestehende Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit ist nur in Fällen zulässig, in denen die gesetzlich vorgesehene Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte zur Anwendung kommt. Entsprechendes gilt für Auskunftsersuchen in Bezug auf Informationen, hinsichtlich derer eine gleichartige Verschwiegenheitspflicht von Notaren, Verteidigern in Strafsachen, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern oder Bilanzbuchhaltern zum Tragen kommt oder die durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden.

(4) bis (9) ...

### X. Abschnitt

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Jänner 2016

§ 60. (1) bis (23) ...

**(24) § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. § 23 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

### Artikel 117

#### Änderung des Rechtspraktikantengesetzes

### I. ABSCHNITT

#### Gerichtspraxis

##### Allgemeine Pflichten

§ 9. (1) und (2) ...

### Geltende Fassung

(3) Die Pflicht zur **Verschwiegenheit** bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 bis 3 RStDG; sie besteht auch nach Beendigung der Gerichtspraxis fort. Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz RStDG gilt als amtliche Mitteilung im Sinne des § 58 Abs. 1 RStDG und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

(4) und (5) ...

## II. ABSCHNITT

### Rechtshörerinnen und Rechtshörer

#### Ablauf und Gestaltung der Tätigkeit als Rechtshörerin oder Rechtshörer

§ 27c. (1) bis (4) ...

(5) Die Pflicht zur **Verschwiegenheit** bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 bis 3 RStDG mit der Maßgabe, dass die jeweilige Dienststellenleitung zur Entscheidung berufen ist; die Pflicht zur **Verschwiegenheit** besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Rechtshörerin oder Rechtshörer fort.

(6) und (7) ...

## III. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 29. (1) bis (2q) ...

(3) und (4) ...

### Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 bis 3 RStDG; sie besteht auch nach Beendigung der Gerichtspraxis fort. Eine Meldung oder Hinweisgebung gemäß § 58b zweiter Satz RStDG gilt als amtliche Mitteilung im Sinne des § 58 Abs. 1 RStDG und stellt keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 des Informationssicherheitsgesetzes – InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, dar. Die Rechtspraktikantin oder der Rechtspraktikant, die oder der nachweislich ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurde, hat unbeschadet dessen den gesetzlichen Handlungsanweisungen des Geheimschutzes Folge zu leisten.

(4) und (5) ...

## II. ABSCHNITT

### Rechtshörerinnen und Rechtshörer

#### Ablauf und Gestaltung der Tätigkeit als Rechtshörerin oder Rechtshörer

§ 27c. (1) bis (4) ...

(5) Die Pflicht zur **Geheimhaltung** bestimmt sich sinngemäß nach § 58 Abs. 1 bis 3 RStDG mit der Maßgabe, dass die jeweilige Dienststellenleitung zur Entscheidung berufen ist; die Pflicht zur **Geheimhaltung** besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Rechtshörerin oder Rechtshörer fort.

(6) und (7) ...

## III. ABSCHNITT

### Schlussbestimmungen

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften, Inkrafttreten und Vollziehung

§ 29. (1) bis (2q) ...

**(2r) § 9 Abs. 3 und § 27c Abs. 5 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

(3) und (4) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 118****Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes****Abschnitt V****WEISUNGEN****Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“)****§ 29b. (1) bis (5) ...**

(6) Die Sitzungen und Abstimmungen des Weisungsrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Weisungsrats **unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind** in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Äußerungen (§ 29c Abs. 3) des Weisungsrats können von diesem in sinngemäßer Anwendung des § 35b bekannt gegeben werden.

(7) und (8) ...

**Bekanntgabe von Weisungen**

**§ 31.** Über Weisungen, deren Befolgung auf eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung abzielt, dürfen vor der Rechtswirksamkeit der Beendigung oder vor der gerichtlichen Entscheidung nur der Leiter der Staatsanwaltschaft und die ihm vorgesetzten Stellen Mitteilung machen. Nach der Rechtswirksamkeit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder nach der gerichtlichen Entscheidung wird durch die bloße Mitteilung darüber, dass, von welcher Stelle und in welche Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, die Pflicht zur **Amtsverschwiegenheit** nicht verletzt. Gleiches gilt für die mündliche Erörterung der Sachbehandlung gemäß §§ 29 Abs. 2 und 29a Abs. 2.

**Abschnitt V****WEISUNGEN****Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“)****§ 29b. (1) bis (5) ...**

(6) Die Sitzungen und Abstimmungen des Weisungsrats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Weisungsrats **sind** in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. **Sie sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.** Sie sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Äußerungen (§ 29c Abs. 3) des Weisungsrats können von diesem in sinngemäßer Anwendung des § 35b bekannt gegeben werden.

(7) und (8) ...

**Bekanntgabe von Weisungen**

**§ 31.** Über Weisungen, deren Befolgung auf eine Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung abzielt, dürfen vor der Rechtswirksamkeit der Beendigung oder vor der gerichtlichen Entscheidung nur der Leiter der Staatsanwaltschaft und die ihm vorgesetzten Stellen Mitteilung machen. Nach der Rechtswirksamkeit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens oder nach der gerichtlichen Entscheidung wird durch die bloße Mitteilung darüber, dass, von welcher Stelle und in welche Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, die Pflicht zur **Geheimhaltung gemäß § 58 RSiDG** nicht verletzt. Gleiches gilt für die mündliche Erörterung der Sachbehandlung gemäß §§ 29 Abs. 2 und 29a Abs. 2.

**Geltende Fassung**  
**ABSCHNITT XI**

**Schlußbestimmungen**

**Inkrafttreten**

§ 42. (1) bis (23) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
**ABSCHNITT XI**

**Schlußbestimmungen**

**Inkrafttreten**

§ 42. (1) bis (23) ...

(24) § 29b Abs. 6 und § 31 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 119**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

**Fünfter Abschnitt**

**Bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung, Weisungen und Bewährungshilfe**

**Gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen**

§ 52b. (1) und (2) ...

(3) Vor Ablauf der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht hat das Gericht eine Fallkonferenz einzuberufen, um das Verhalten des Rechtsbrechers während gerichtlicher Aufsicht zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, die Einhaltung von Weisungen sicherzustellen sowie den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG), BGBl. I Nr. 5/2016, die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe und gegebenenfalls sonstige Einrichtungen, die in die gerichtliche Aufsicht eingebunden sind, sind daran zu beteiligen. Eine solche Konferenz kann auch zu einem früheren Zeitpunkt oder wiederholt von Amts wegen oder auf Anregung der zur Mitwirkung berechtigten Stellen angeordnet werden und ist jedenfalls drei

**Fünfter Abschnitt**

**Bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung, Weisungen und Bewährungshilfe**

**Gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen**

§ 52b. (1) und (2) ...

(3) Vor Ablauf der ersten Hälfte der gerichtlichen Aufsicht hat das Gericht eine Fallkonferenz einzuberufen, um das Verhalten des Rechtsbrechers während gerichtlicher Aufsicht zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, die Einhaltung von Weisungen sicherzustellen sowie den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Die Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes (Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG), BGBl. I Nr. 5/2016, die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung im Straf- und Maßnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe und gegebenenfalls sonstige Einrichtungen, die in die gerichtliche Aufsicht eingebunden sind, sind daran zu beteiligen. Eine solche Konferenz kann auch zu einem früheren Zeitpunkt oder wiederholt von Amts wegen oder auf Anregung der zur Mitwirkung berechtigten Stellen angeordnet werden und ist jedenfalls drei

### Geltende Fassung

Monate vor Ablauf der gerichtlichen Aufsicht durchzuführen. Die Teilnehmer einer Fallkonferenz sind ermächtigt, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Fallkonferenz erforderlich ist. Die Teilnehmer sind – *sofern sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen* – zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet; darüber sind sie zu informieren.

(4) bis (9) ...

### Verletzung des Amtsgeheimnisses

**§ 310.** (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der *ein* ihm ausschließlich kraft seines Amtes *anvertrautes* oder zugänglich *gewordenes Geheimnis* offenbart oder verwertet, *dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet* ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse *zu verletzen*, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2a) ...

(3) Offenbart *der Täter ein Amtsgeheimnis, das* verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3) *betrifft*, so ist *er* nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

### Vorgeschlagene Fassung

Monate vor Ablauf der gerichtlichen Aufsicht durchzuführen. Die Teilnehmer einer Fallkonferenz sind ermächtigt, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies für die Zwecke der Fallkonferenz erforderlich ist. Die Teilnehmer sind zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet; darüber sind sie zu informieren.

(4) bis (9) ...

### Verletzung einer Pflicht zur Geheimhaltung

**§ 310.** (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der *eine* ihm ausschließlich kraft seines Amtes *anvertraute* oder zugänglich *gewordene Tatsache* offenbart oder verwertet, *obwohl er zu deren Geheimhaltung gesetzlich verpflichtet* ist, *und dadurch* ein öffentliches oder ein *überwiegendes* berechtigtes privates Interesse im Sinn von § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, in der jeweils geltenden Fassung, gefährdet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2a) ...

(3) *Betrifft die Offenbarung nach Abs. 1 oder Abs. 2a* verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3), so ist *der Täter* nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

## Artikel 120 Inkrafttreten des Art. 119

*Art. 119 des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 121****Änderung der Strafprozeßordnung 1975****1. Teil****Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens****2. Hauptstück****Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Rechtsschutzbeauftragter****5. Abschnitt****Rechtsschutzbeauftragter**

**§ 47a.** (1) bis (3) ...

(4) Der Rechtsschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. **Er unterliegt der Amtsverschwiegenheit.** Seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten.

(4a) bis (7) ...

**1. Teil****Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens****2. Hauptstück****Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Rechtsschutzbeauftragter****5. Abschnitt****Rechtsschutzbeauftragter**

**§ 47a.** (1) bis (3) ...

(4) Der Rechtsschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. **Er ist verpflichtet, die ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.** Seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten.

(4a) bis (7) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
5. Hauptstück	5. Hauptstück
Gemeinsame Bestimmungen	Gemeinsame Bestimmungen
<b>2. Abschnitt</b> <b>Amts- und Rechtshilfe, Akteneinsicht</b>	<b>2. Abschnitt</b> <b>Amts- und Rechtshilfe, Akteneinsicht</b>
<b>Amts- und Rechtshilfe</b>	<b>Amts- und Rechtshilfe</b>
<b>§ 76. (1) ...</b>	<b>§ 76. (1) ...</b>
(2) Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur <i>Verschwiegenheit</i> oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind.	(2) Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf Straftaten einer bestimmten Person beziehen, dürfen mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur <i>Geheimhaltung</i> oder darauf, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind.
(2a) bis (6) ...	(2a) bis (6) ...

**Geltende Fassung****2. Teil****Das Ermittlungsverfahren****8. Hauptstück****Ermittlungen und Beweisaufnahmen****1. Abschnitt**

**Sicherstellung, Beschlagnahme, Beschlagnahme von Datenträgern und Daten, Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte**

**Rechtsschutz****§ 115l. (1) ...**

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Akten, Unterlagen und Daten zu gewähren, die der Dokumentation der Durchführung dienen, ihm auf Verlangen Kopien oder Ausfertigungen einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **Amtsverschwiegenheit** nicht geltend gemacht werden.

(3) bis (6) ...

**3. Abschnitt****Sachverständige und Dolmetscher, Leichenbeschau und Obduktion****Sachverständige und Dolmetscher**

**§ 127.** (1) Sachverständige und Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975. Sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen, ist ihnen die Anwesenheit bei Vernehmungen zu gestatten und im

**Vorgeschlagene Fassung****2. Teil****Das Ermittlungsverfahren****8. Hauptstück****Ermittlungen und Beweisaufnahmen****1. Abschnitt**

**Sicherstellung, Beschlagnahme, Beschlagnahme von Datenträgern und Daten, Auskunft aus dem Kontenregister und Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte**

**Rechtsschutz****§ 115l. (1) ...**

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei haben dem Rechtsschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einblick in alle erforderlichen Akten, Unterlagen und Daten zu gewähren, die der Dokumentation der Durchführung dienen, ihm auf Verlangen Kopien oder Ausfertigungen einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; insofern kann ihm gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung** nicht geltend gemacht werden.

(3) bis (6) ...

**3. Abschnitt****Sachverständige und Dolmetscher, Leichenbeschau und Obduktion****Sachverständige und Dolmetscher**

**§ 127.** (1) Sachverständige und Dolmetscher haben Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975. Sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen, ist ihnen die Anwesenheit bei Vernehmungen zu gestatten und im

**Geltende Fassung**  
erforderlichen Umfang Akteneinsicht zu gewähren. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) bis (5) ...

## 10. Abschnitt Erkundigungen und Vernehmungen

### Verbot der Vernehmung als Zeuge

§ 155. (1) ...

1. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,
  2. Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB) über Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, soweit sie nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden,
  3. und 4. ...
- (2) Eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 Z 2 besteht jedenfalls nicht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht (§ 78) besteht.

## 6. TEIL

### Schlussbestimmungen Inkrafttreten

§ 514. (1) bis (56) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
erforderlichen Umfang Akteneinsicht zu gewähren. Sie sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit im Verfahren bekanntgewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) bis (5) ...

## 10. Abschnitt Erkundigungen und Vernehmungen

### Verbot der Vernehmung als Zeuge

§ 155. (1) ...

1. Geistliche über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde,
  2. Beamte (§ 74 Abs. 1 Z 4 bis 4c StGB) über Umstände, hinsichtlich derer sie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, soweit sie nicht davon entbunden wurden,
  3. und 4. ...
- (2) Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Abs. 1 Z 2 besteht jedenfalls nicht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht (§ 78) besteht.

## 6. TEIL

### Schlussbestimmungen Inkrafttreten

§ 514. (1) bis (56) ...

(57) § 47a Abs. 4, § 76 Abs. 2, § 115l Abs. 2, § 127 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 122**  
**Änderung der Zivilprozessordnung**

**Zustellung im Ausland****§ 121. (1) und (2) ...**

(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, ABl. Nr. L 324 vom 10.12.2007 S. 79, bleiben unberührt.

**Verfahren bei der Beweisaufnahme.****Beweisaufnahme im Ausland****§ 291a. (1) ...**

(2) Zur Frage, ob eine Amtshandlung außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001, ABl. Nr. 2001, L 174, S 1, zulässig ist, ist vorweg eine Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen. Dieser hat zuvor das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen. Ansuchen um Beweisaufnahme sind in diesem Fall im Wege des Bundesministeriums für Justiz zu stellen.

**Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses.****§. 320. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:**

1. und 2. ...

3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

4. ...

**Zustellung im Ausland****§ 121. (1) und (2) ...**

(3) Die Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/1784 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020, S. 40, bleiben unberührt.

**Verfahren bei der Beweisaufnahme.****Beweisaufnahme im Ausland****§ 291a. (1) ...**

(2) Zur Frage, ob eine Amtshandlung außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) 2020/1783 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. Nr. L 405 vom 2.12.2020, S. 1, zulässig ist, ist vorweg eine Erklärung des Bundesministers für Justiz einzuholen. Dieser hat zuvor das Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten herzustellen. Ansuchen um Beweisaufnahme sind in diesem Fall im Wege des Bundesministeriums für Justiz zu stellen.

**Unzulässigkeit und Verweigerung des Zeugnisses.****§. 320. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:**

1. und 2. ...

3. Beamte über Umstände, hinsichtlich derer sie einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, soweit sie nicht davon entbunden wurden;

4. ...

**Geltende Fassung**  
**In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

**§ 636.** (1) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**  
**In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

**§ 636.** (1) bis (4) ...

(5) § 121 Abs. 3 sowie § 291a Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 320 Z 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

## 14. Abschnitt Landesverteidigung

### Artikel 123 Änderung des Wehrgesetzes 2001

#### Pflichten der Wehrpflichtigen

##### § 11. (1) ...

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten, **deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen** jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren. Eine Ausnahme **hievon** tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner **Verschwiegenheitspflicht** enthoben wurde. Diese **Verschwiegenheitspflicht** bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.

#### Pflichten der Wehrpflichtigen

##### § 11. (1) ...

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten **gegenüber** jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren (**Geheimhaltungspflicht**), soweit die **Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist**

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder
5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

**Geltende Fassung**

(4) bis (6) ...

**Sonderbestimmungen für Frauen****§ 38a.** (1) bis (3) ...

(4) Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, **haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, Stillschweigen gegen jedermann zu bewahren, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind. Eine Ausnahme hiervon tritt nur insoweit ein, als die Frau für einen bestimmten Fall ihrer Verschwiegenheitspflicht enthoben wurde.**

(5) ...

**Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen****§ 55.** (1) bis (7) ...**Vorgeschlagene Fassung**

Eine Ausnahme **davon** tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner **Geheimhaltungspflicht** entbunden wurde. Diese **Geheimhaltungspflicht** bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.

(4) bis (6) ...

**Sonderbestimmungen für Frauen****§ 38a.** (1) bis (3) ...

(4) **Auf Frauen, die Ausbildungsdienst oder einen Präsenzdienst leisten oder geleistet haben, ist § 11 Abs. 2 erster und zweiter Satz über die Geheimhaltungspflicht anzuwenden.**

(5) ...

**Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen****§ 55.** (1) bis (7) ...

**(8) In der Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 19 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBL I Nr. 10/2013, sind Bestimmungen über den Umgang mit und den Schutz von klassifizierten Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu treffen. In der Geschäftsordnung sind erforderlichenfalls Bestimmungen über den Verhandlungsort, die Einberufung und die Durchführung von Verhandlungen, die klassifizierte Informationen zum Gegenstand haben oder haben können, zu treffen.**

**(9) Bei der Veröffentlichung von Erkenntnissen und Beschlüssen gemäß § 20 BVwGG ist der Schutz klassifizierter Informationen zu gewährleisten.**

**(10) Das Bundesverwaltungsgericht ist, sofern dies zum Schutz klassifizierter Informationen erforderlich, wirtschaftlich geboten und für die in Anspruch genommene Dienststelle zumutbar ist, berechtigt, für die Behandlung von Rechtsschutzverfahren gemäß diesem Bundesgesetz Infrastruktureinrichtungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im dafür erforderlichen Umfang zu nutzen.**

**Geltende Fassung****In- und Außer-Kraft-Treten**

§ 60. (1) bis (2s) ...

(3) bis (13) ...

**Verschwiegenheitspflicht**

§ 26. (1) ...

(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befassten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, *sofern dies zur Wahrung öffentlicher oder berechtigter privater Interessen notwendig* ist.

**Vorgeschlagene Fassung****In- und Außer-Kraft-Treten**

(11) Die Wahrnehmung der proaktiven Informationspflicht sowie die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, obliegt für Dienststellen des Bundesheeres, sofern nicht Organe der Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreie Einrichtungen betroffen sind, dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(12) Für sämtliche Bescheide nach dem Informationsfreiheitsgesetz, ausgenommen jene von Organen der Selbstverwaltungskörper oder weisungsfreien Einrichtungen, sind die Abs. 3 und 4 betreffend das Eintreten in Verfahren und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof anzuwenden.

**In- und Außer-Kraft-Treten**

§ 60. (1) bis (2s) ...

(2t) § 11 Abs. 2, § 38a Abs. 4 und § 55 Abs. 8 bis 12 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

(3) bis (13) ...

## Artikel 124

### Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014

**Geheimhaltungspflicht**

§ 26. (1) ...

(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befassten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur **Geheimhaltung** verpflichtet, *soweit die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist*

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder
2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder

**Geltende Fassung**

§ 89. (1) bis (8) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

- 5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

§ 89. (1) bis (8) ...

(9) Das Inhaltsverzeichnis und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 125****Änderung des Militärbefugnisgesetzes****Besondere Datenverarbeitung**

§ 22. (1) bis (1b) ...

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

**Besondere Datenverarbeitung**

§ 22. (1) bis (1b) ...

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
(2a) bis (8) ...	(2a) bis (8) ...
<b>Informationspflichten</b>	<b>Informationspflichten</b>
<b>§ 32. (1) und (2) ...</b>	<b>§ 32. (1) und (2) ...</b>
<p>(3) Die Anforderungsbehörde darf von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Dienststelle als wesentliche Voraussetzung für die Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. <b>Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit</b> bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Die Anforderungsbehörde darf von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Dienststelle als wesentliche Voraussetzung für die Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. <b>Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung</b> bleiben unberührt.</p>
(4) ...	(4) ...
<b>Rechtsschutzbeauftragter</b>	<b>Rechtsschutzbeauftragter</b>
<p><b>§ 57. (1)</b> Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind <b>und der Amtsverschwiegenheit</b> unterliegen.</p>	<p><b>§ 57. (1)</b> Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind. <b>Sie unterliegen dabei einer Geheimhaltungspflicht, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen oder</b></li> <li><b>2. im Interesse der nationalen Sicherheit oder</b></li> <li><b>3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung oder</b></li> <li><b>4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder</b></li> <li><b>5. zur Vorbereitung einer Entscheidung oder</b></li> </ol>

**Geltende Fassung**

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) und (3) ...

(4) Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insofern kann ihm gegenüber **Amtsverschwiegenheit** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekannt werden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekannt werden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4a) bis (7) ...

**In- und Außerkrafttreten**

**§ 61.** (1) bis (1n) ...

(2) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

- 6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder
- 7. zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen.

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) und (3) ...

(4) Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszu folgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insofern kann ihm gegenüber **eine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung** nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekannt werden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekannt werden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4a) bis (7) ...

**In- und Außerkrafttreten**

**§ 61.** (1) bis (1n) ...

(1o) § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

(2) bis (4) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**15. Abschnitt**  
**Wirtschaft und Energie**

**Artikel 126****Änderung des Standort-Entwicklungsgesetzes****§ 6. (1) und (2) ...**

(3) Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus **und unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.**

**§ 18.** Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2019, in Kraft.

**§ 6. (1) und (2) ...**

(3) Die Mitglieder des Standortentwicklungsbeirates werden von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. **Auf die Mitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.**

**§ 18. (1)** Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2019, in Kraft.

**(2) § 6 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 127****Änderung des Wettbewerbsgesetzes****Wettbewerbskommission****§ 16. (1) bis (4) ...**

(5) Die Mitglieder der Kommission sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden **und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.**

**(6) und (7) ...****Wettbewerbskommission****§ 16. (1) bis (4) ...**

(5) Die Mitglieder der Kommission sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. **Auf die Mitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.**

**(6) und (7) ...**

### Geltende Fassung

#### Mitwirkung der Wettbewerbskommission in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle

##### § 17. (1) bis (3) ...

(4) Stellt die Bundeswettbewerbsbehörde entgegen einer rechtzeitig eingebrachten Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 keinen Prüfungsantrag, sind der Kommission die dafür maßgeblichen Gründe ehestmöglich mitzuteilen. Diese sowie die Empfehlung der Wettbewerbskommission sind unter Wahrung **gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten** auf der **Homepage** der Bundeswettbewerbsbehörde umgehend nach Ablauf der Prüfungsfrist zu veröffentlichen.

(5) Die Empfehlung der Kommission samt der Mitteilung der Gründe der Bundeswettbewerbsbehörde nach Abs. 4 sind im Bericht nach § 2 Abs. 4 unter Wahrung **gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten** aufzunehmen.

(6) Unbeschadet anderer gesetzlicher **Verschwiegenheitspflichten** dürfen in Anwendung des § 17 erlangte Kenntnisse ausschließlich zu dem Zweck der Abgabe einer Empfehlung im Sinne des Abs. 1 verwendet werden.

### Inkrafttreten

##### § 21. (1) bis (10) ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### Mitwirkung der Wettbewerbskommission in Angelegenheiten der Zusammenschlusskontrolle

##### § 17. (1) bis (3) ...

(4) Stellt die Bundeswettbewerbsbehörde entgegen einer rechtzeitig eingebrachten Empfehlung der Kommission nach Abs. 1 keinen Prüfungsantrag, sind der Kommission die dafür maßgeblichen Gründe ehestmöglich mitzuteilen. Diese sowie die Empfehlung der Wettbewerbskommission sind unter Wahrung **von Geheimhaltungsinteressen nach § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBL I Nr. 5/2024**, auf der **Website** der Bundeswettbewerbsbehörde umgehend nach Ablauf der Prüfungsfrist zu veröffentlichen.

(5) Die Empfehlung der Kommission samt der Mitteilung der Gründe der Bundeswettbewerbsbehörde nach Abs. 4 sind im Bericht nach § 2 Abs. 4 unter Wahrung **von Geheimhaltungsinteressen nach § 6 Abs. 1 IFG** aufzunehmen.

(6) Unbeschadet anderer gesetzlicher **Geheimhaltungspflichten** dürfen in Anwendung des § 17 erlangte Kenntnisse ausschließlich zu dem Zweck der Abgabe einer Empfehlung im Sinne des Abs. 1 verwendet werden.

### Inkrafttreten

##### § 21. (1) bis (10) ...

**(11) § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 4 bis 6 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBL I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 128

### Änderung des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes

#### Leitung und Aufsicht über die Erstanlaufstelle

**§ 5e.** (1) Der Leiter bzw. die Leiterin und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sind von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nach Anhörung der Wettbewerbskommission für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Auf die Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin sind die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 – AusG, BGBL Nr. 85/1989, anzuwenden. Eine neuerliche befristete Wiederbestellung ist zulässig. Der Leiter bzw. die Leiterin ist bei der Ausübung seiner bzw. ihrer

#### Leitung und Aufsicht über die Erstanlaufstelle

**§ 5e.** (1) Der Leiter bzw. die Leiterin und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sind von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nach Anhörung der Wettbewerbskommission für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen. Auf die Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin sind die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 – AusG, BGBL Nr. 85/1989, anzuwenden. Eine neuerliche befristete Wiederbestellung ist zulässig. Der Leiter bzw. die Leiterin ist bei der Ausübung seiner bzw. ihrer

**Geltende Fassung**

Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unparteiisch. *Der Leiter bzw. die Leiterin und alle Mitarbeiter der Erstanlaufstelle sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.*

(2) bis (5) ...

**Zusammenarbeit im Rahmen des europaweiten Vollzugs**

**§ 5h.** (1) und (2) ...

(3) Die Ermittlungsbehörde hat einen Jahresbericht über ihre in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallenden Tätigkeiten, in dem unter anderem die Zahl der im Vorjahr eingegangenen Beschwerden und der im Vorjahr eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Untersuchungen angegeben ist, zu erstellen. In diesen Bericht sind für jede abgeschlossene Untersuchung unter Beachtung der in § 5g Abs. 3 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung und gegebenenfalls die getroffene Entscheidung aufzunehmen. Die Ermittlungsbehörde hat ihren Bericht bis zum 15. Februar jedes Jahres an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln, die im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus der Europäischen Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Gesamtbericht zu übermitteln hat. Dieser Gesamtbericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften dieses Abschnitts im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

**§ 11.** (1) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unparteiisch. *Auf den Leiter bzw. die Leiterin und alle Mitarbeiter der Erstanlaufstelle ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBL. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.*

(2) bis (5) ...

**Zusammenarbeit im Rahmen des europaweiten Vollzugs**

**§ 5h.** (1) und (2) ...

(3) Die Ermittlungsbehörde hat einen Jahresbericht über ihre in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallenden Tätigkeiten, in dem unter anderem die Zahl der im Vorjahr eingegangenen Beschwerden und der im Vorjahr eingeleiteten bzw. abgeschlossenen Untersuchungen angegeben ist, zu erstellen *und zu veröffentlichen*. In diesen Bericht sind für jede abgeschlossene Untersuchung unter Beachtung der in § 5g Abs. 3 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen *und Wahrung der Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBL. I Nr. 5/2024*, eine zusammenfassende Beschreibung des Sachverhalts, das Ergebnis der Untersuchung und gegebenenfalls die getroffene Entscheidung aufzunehmen. Die Ermittlungsbehörde hat ihren Bericht bis zum 15. Februar jedes Jahres an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln, die im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus der Europäischen Kommission bis zum 15. März jedes Jahres einen Gesamtbericht zu übermitteln hat. Dieser Gesamtbericht muss insbesondere alle relevanten Angaben dazu enthalten, wie die Vorschriften dieses Abschnitts im Vorjahr angewandt und durchgesetzt wurden.

**§ 11.** (1) bis (5) ...

*(6) § 5e Abs. 1 und § 5h Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBL. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 129****Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011****9. Hauptstück**

**Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und mit anderen Bundesministern**

**Befassung anderer Bundesminister und Errichtung eines Beirates****§ 78. (1) bis (6) ...**

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen **Amts-, Geschäfts-** oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. **Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.**

(8) und (9) ...

**§ 93. (1) bis (14)****Befassung anderer Bundesminister und Errichtung eines Beirates****§ 78. (1) bis (6) ...**

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sowie allenfalls herangezogene Sachverständige **und alle ihre Mitarbeiter** dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse **oder sonstige Tatsachen, die der Geheimhaltung unterliegen**, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. **Im Übrigen ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht andere dienstrechte Geheimhaltungspflichten gelten.**

(8) und (9) ...

**§ 93. (1) bis (14)**

**(15) § 78 Abs. 7 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

**Artikel 130****Änderung des Investitionskontrollgesetzes****3. Abschnitt****Kooperation in der Europäischen Union****Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten****§ 17. (1) ...****3. Abschnitt****Kooperation in der Europäischen Union****Ermächtigung zur Verarbeitung von Daten****§ 17. (1) ...**

### Geltende Fassung

1. ...
  2. die **vertrauliche Behandlung personenbezogener** Daten unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung der EU, Verordnung (EU) 2016/679, AbI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999 gewährleistet **ist**.
- (2) und (3) ...

## 5. Abschnitt

### Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle

#### Aufgaben und Geschäftstätigkeit des Komitees

##### § 21. (1) bis (4) ...

(5) Jedes Mitglied des Komitees kann in seinem Zuständigkeitsbereich und unter seiner Verantwortung Sachverständige beziehen. Jedes Mitglied des Komitees haftet für die korrekte Behandlung vertraulicher Informationen gemäß § 24 durch die in seinem Zuständigkeitsbereich beigezogenen Sachverständigen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen kann insbesondere Sachverständige der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) heranziehen, wenn diese dadurch weder einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erhalten könnten noch auf ihrer Seite Befangenheitsgründe vorliegen.

(6) bis (8) ...

## 6. Abschnitt

### Behandlung vertraulicher Informationen

#### Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

§ 24. (1) Bedienstete, die mit Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 oder der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22 betraut sind, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Komitees sowie Sachverständige, die in Sitzungen des Komitees oder im Rahmen der Prüfung von Vorgängen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, herangezogen werden, dürfen **Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse**, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder

### Vorgeschlagene Fassung

1. ...
  2. die **Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen** Daten unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung der EU, Verordnung (EU) 2016/679, AbI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBI. I Nr. 165/1999 gewährleistet.
- (2) und (3) ...

## 5. Abschnitt

### Einrichtung eines Komitees für Investitionskontrolle

#### Aufgaben und Geschäftstätigkeit des Komitees

##### § 21. (1) bis (4) ...

(5) Jedes Mitglied des Komitees kann in seinem Zuständigkeitsbereich und unter seiner Verantwortung Sachverständige beziehen. Jedes Mitglied des Komitees haftet für die korrekte **bzw. die rechtmäßige** Behandlung vertraulicher Informationen gemäß § 24 durch die in seinem Zuständigkeitsbereich beigezogenen Sachverständigen. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen kann insbesondere Sachverständige der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) heranziehen, wenn diese dadurch weder einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erhalten könnten noch auf ihrer Seite Befangenheitsgründe vorliegen.

(6) bis (8) ...

## 6. Abschnitt

### Behandlung vertraulicher Informationen

#### Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen

§ 24. (1) Bedienstete, die mit Aufgaben des nationalen Kontaktpunktes gemäß § 11 oder der Kontaktstellen der Komiteemitglieder gemäß § 22 betraut sind, Mitglieder und Ersatzmitglieder des Komitees sowie Sachverständige, die in Sitzungen des Komitees oder im Rahmen der Prüfung von Vorgängen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, herangezogen werden, dürfen **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige Tatsachen, die der Geheimhaltung unterliegen**,

**Geltende Fassung**

zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Tätigkeit oder Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) ...

**§ 29.** (1) bis (4) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Tätigkeit oder Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. *Im Übrigen ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, soweit nicht andere dienstrechtliche Geheimhaltungspflichten gelten.*

(2) ...

**§ 29.** (1) bis (4) ...

*(5) § 17 Abs. 1 Z 2, § 21 Abs. 5 und § 24 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.*

## Artikel 131

### Änderung des Notifikationsgesetzes 1999

**Vertraulichkeit**

**§ 8.** (1) ...

(2) Sofern von der zuständigen Stelle Sachverständige herangezogen werden, dürfen diese Amtsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind, soweit sie nicht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Dienststelle der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

**§ 13.** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen (Notifikationsgesetz – NotifG), BGBl. Nr. 180/1996, außer Kraft.

**Vertraulichkeit**

**§ 8.** (1) ...

(2) Sofern von der zuständigen Stelle Sachverständige herangezogen werden, ist auf diese § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Sie sind vom jeweils zuständigen Bundesminister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

**§ 13. (1)** Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen (Notifikationsgesetz – NotifG), BGBl. Nr. 180/1996, außer Kraft.

*(2) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Artikel 132**  
**Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen**

**Emissionserklärung**

**§ 38.** (1) und (2) ...

(3) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des *Auskunftsverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987*, und des UIG werden dadurch nicht berührt.

(4) und (5) ...

**Inkrafttreten**

**§ 47.** (1) bis (5) ...

**Emissionserklärung**

**§ 38.** (1) und (2) ...

(3) Die Behörde hat die Daten der Emissionserklärung den mit der Vollziehung bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Luftreinhaltung befassten Behörden auf Verlangen mitzuteilen. Daten, die Rückschlüsse auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ermöglichen, dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des *Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024*, und des UIG werden dadurch nicht berührt.

(4) und (5) ...

**Inkrafttreten**

**§ 47.** (1) bis (5) ...

*(6) § 38 Abs. 3 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.*

**Artikel 133**  
**Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014**

**Verschwiegenheitspflicht**

**§ 64.** (1) Die Behörde ist verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen und Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihr in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Behörde zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Jede Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ihr untersagt.

(2) Von der Verschwiegenheitspflicht kann auf Verlangen eines Gerichtes

**Geheimhaltungspflicht**

**§ 64.** (1) Die Behörde und alle nach diesem Bundesgesetz errichteten Beiräte und Ausschüsse, alle ihre Mitarbeiter sowie die Experten und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des *Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024*, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Jede Offenbarung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist untersagt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann auf

**Geltende Fassung**

oder einer Behörde **der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** entbinden. Gegenüber dem Bundesminister für **Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** **bestehen** keine **Verschwiegenheitspflichten**.

**Vorgeschlagene Fassung**

Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde **von der Geheimhaltungspflicht** entbinden. Gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, **Energie und Tourismus** **besteht** keine **Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1**.

**§ 67k. § 64** **samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.**

## Artikel 134

### Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998

**§ 4.** (1) Den Mitgliedern kommen insbesondere folgende Rechte zu:

1. bis 4...
5. das Recht auf **Auskunftserteilung**.

**§ 50.** (1) ...

(2) Die Funktionäre sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Zielsetzungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft entsprechend zu verhalten, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen und die **Verschwiegenheitspflicht** gemäß **§ 69** zu beachten. Einzelorgane sind verpflichtet, für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe ihrer Wirkungsbereiche Sorge zu tragen.

(3) bis (5) ...

**Verschwiegenheitspflicht**

**§ 69.** Alle Funktionäre und Mitarbeiter der nach diesem Gesetz gebildeten Organisationen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse der nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bei Funktionären und Mitarbeitern der zuständige Präsident zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen

**§ 4.** (1) Den Mitgliedern kommen insbesondere folgende Rechte zu:

1. bis 4...
5. das Recht auf **Zugang zu Informationen**.

**§ 50.** (1) ...

(2) Die Funktionäre sind verpflichtet, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Zielsetzungen der Organisationen der gewerblichen Wirtschaft entsprechend zu verhalten, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen und die **Geheimhaltungspflicht** gemäß **§ 70** zu beachten. Einzelorgane sind verpflichtet, für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe ihrer Wirkungsbereiche Sorge zu tragen.

(3) bis (5) ...

**Zugang zu Informationen und Auskunftspflicht**

**§ 69.** (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Die näheren Bestimmungen hat die **Geschäftsordnung zu treffen**.

**Geltende Fassung**  
**überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist.**

**Auskunfts pflicht**

**§ 70.** Die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft haben ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunfts pflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, vorzugehen.

(2) ...

**§ 81.** (1) bis (10) ...

(11) Die Hauptwahlkommissionen und die Wahlkommissionen können beschließen, Kammermitglieder oder Kammerangestellte für bestimmte Aufgaben zur Mitarbeit heranzuziehen sowie ihren Sitzungen beizuziehen. Diese Personen sind zur strikten **Einhaltung der Verschwiegenheit** verpflichtet und vom betreffenden Vorsitzenden auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 136.** (1) ...

(2) Die Aufsicht umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist bei Handhabung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt, erforderliche Auskünfte von den betroffenen Organisationen der

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und an allfälligen Verfahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.

**Geheimhaltungspflicht**

**§ 70.** Alle Funktionäre und Mitarbeiter der nach diesem Gesetz gebildeten Organisationen sind verpflichtet, die ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit wie insbesondere aus ihrer Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Von der Pflicht zur Geheimhaltung kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bei Funktionären und Mitarbeitern der zuständige Präsident entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder sonst im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen ist.

**§ 71.** (1) bis (3) ...

(4) Die mit der Erhebung oder Auswertung von Angaben gemäß Abs. 1 und 2 für statistische Zwecke beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung der Einzelangaben verpflichtet, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

(2) ...

**§ 81.** (1) bis (10) ...

(11) Die Hauptwahlkommissionen und die Wahlkommissionen können beschließen, Kammermitglieder oder Kammerangestellte für bestimmte Aufgaben zur Mitarbeit heranzuziehen sowie ihren Sitzungen beizuziehen. Diese Personen sind zur strikten **Geheimhaltung** verpflichtet und vom betreffenden Vorsitzenden auf diese Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.

**§ 136.** (1) ...

(2) Die Aufsicht umfasst die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Geschäfte und Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Ganges der Verwaltung. Die Aufsichtsbehörde ist bei Handhabung ihres Aufsichtsrechtes insbesondere berechtigt, erforderliche Auskünfte von den betroffenen Organisationen der

**Geltende Fassung**

gewerblichen Wirtschaft einzuholen und rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Die betroffenen Organisationen haben ihre Auskünfte umgehend im Wege der Bundeskammer an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Bei diesen Auskünften gilt die **Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 69 nicht.

**§ 150.** (1) bis (11) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

gewerblichen Wirtschaft einzuholen und rechtswidrige Beschlüsse aufzuheben. Die betroffenen Organisationen haben ihre Auskünfte umgehend im Wege der Bundeskammer an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Bei diesen Auskünften gilt die **Geheimhaltungspflicht** gemäß § 70 nicht.

**§ 150.** (1) bis (11) ...

(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1 Z 5, § 50 Abs. 2, § 69 samt Überschrift, § 70 samt Überschrift, § 71 Abs. 4, § 81 Abs. 11 und § 136 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

## Artikel 135

### Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017

**§ 131.** (1) und (2) ...

(3) Die Mitglieder des Disziplinarrates sind vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzugeben. Sie haben ihr Amt unabhängig, frei von jeglichem Auftrag, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben **und Verschwiegenheit über die ihnen im Disziplinarverfahren bekanntgewordenen Umstände zu wahren**.

**§ 181.** (1) bis (3) ...

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist verpflichtet, dem Bundesminister für **Arbeit und Wirtschaft** auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. **Gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft besteht keine Amtsverschwiegenheit.**

(5) und (6) ...

**Verschwiegenheitspflicht**

**§ 184.** (1) Alle Funktionäre, Ausschussmitglieder **und das gesamte Personal der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen und Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur**

**§ 131.** (1) und (2) ...

(3) Die Mitglieder des Disziplinarrates sind vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anzugeben. Sie haben ihr Amt unabhängig, frei von jeglichem Auftrag, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. **Auf sie ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden.**

**§ 181.** (1) bis (3) ...

(4) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft, **Energie und Tourismus** auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. **Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auch jene Auskünfte zu erteilen, die aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen der Geheimhaltung unterliegen.**

(5) und (6) ...

**Geheimhaltungspflicht**

**§ 184** (1) Auf Funktionäre, Ausschussmitglieder, **Mitglieder der Wahlkommissionen und das gesamte Personal der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden. Jede Offenbarung oder**

**Geltende Fassung**

**Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.** Jede Verwertung von Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist untersagt.  
Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ihnen untersagt.

(2) Von der **Verschwiegenheitspflicht** kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde das Präsidium oder, soweit sie dieses betrifft, der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft entbinden.

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 238. (1) bis (9) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Von der **Geheimhaltungspflicht** kann auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde das Präsidium oder, soweit dieses davon betroffen ist, der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus entbinden.

**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

§ 238. (1) bis (9) ...

(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 131 Abs. 3, § 181 Abs. 4 und § 184 samt Überschrift in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft.

**Artikel 136****Änderung des Ziviltechnikergesetzes 2019****Ausübung der Funktionen – *Verschwiegenheitspflicht***

§ 86. (1) bis (4) ...

(5) Funktionäre und Bedienstete der Kammern sind, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde der Präsident zu entbinden, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist und der Leiter dieses Verfahrens die Mitteilung verlangt. Den Präsidenten einer Länderkammer hat der für den Sitz der Kammer zuständige Landeshauptmann, den Präsidenten der Bundeskammer der Ziviltechniker hat der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter den genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden.

(6) Die Kammern haben ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei

**Ausübung der Funktionen – *Geheimhaltungspflicht***

§ 86. (1) bis (4) ...

(5) Auf Funktionäre und Bedienstete der Kammern ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden. Der Präsident kann Funktionäre und Bedienstete auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde von der Geheimhaltungspflicht entbinden. Den Präsidenten einer Länderkammer hat der für den Sitz der Kammer zuständige Landeshauptmann, den Präsidenten der Bundeskammer der Ziviltechniker hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Behörde von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

**Geltende Fassung**

*der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, vorzugehen.*

**§ 93.** (1) Die Aufsicht über die Kammern wird vom Bundesminister für **Digitalisierung** und **Wirtschaftsstandort** ausgeübt. Die Kammern sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie von der Einberufung der Sitzungen der Kammerorgane angemessene Zeit vorher zu benachrichtigen.

(2) und (3) ...

**§ 115.** (1) bis (5) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 93.** (1) Die Aufsicht über die Kammern wird vom Bundesminister für **Wirtschaft, Energie** und **Tourismus** ausgeübt. Die Kammern sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie von der Einberufung der Sitzungen der Kammerorgane angemessene Zeit vorher zu benachrichtigen. *Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auch jene Auskünfte zu erteilen, die aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen der Geheimhaltung unterliegen.*

(2) und (3) ...

**§ 115.** (1) bis (5) ...

*(6) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 86, § 86 Abs. 5 und § 93 Abs. 1 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt § 86 Abs. 6 außer Kraft.*

**Artikel 137****Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010**

**§ 91. (Grundsatzbestimmung)** (1) ...

(2) Die Ausführungsgesetze haben Personen, die an einem auf Grund eines Ausführungsgesetzes durchgeföhrten Verfahren teilnehmen, zur **Verschwiegenheit** zu verpflichten.

**§ 110.** (1) bis (4) ...

**§ 91. (Grundsatzbestimmung)** (1) ...

(2) Die Ausführungsgesetze haben Personen, die an einem auf Grund eines Ausführungsgesetzes durchgeföhrten Verfahren teilnehmen, zur **Geheimhaltung** zu verpflichten.

**§ 110.** (1) bis (4) ...

*(5) § 91 Abs. 2 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<b>Artikel 138</b>	
<b>Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011</b>	
<p><b>Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p><b>§ 156.</b> (1) ...</p> <p>(2) Zur Auskunft sind alle Unternehmen und die Vereinigungen und Verbände von Unternehmen verpflichtet. <i>Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten</i> werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wer an einem Verfahren auf Grund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bestimmungen gemäß § 69 Abs. 3 oder als Behördenvertreter, Sachverständiger oder Mitglied des Regulierungsbeirats oder des Energiebeirats teilnimmt, darf <i>Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse</i>, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerten.</p> <p><b>§ 169.</b> (1) bis (15) ...</p>	<p><b>Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht</b></p> <p><b>§ 156.</b> (1) ...</p> <p>(2) Zur Auskunft sind alle Unternehmen und die Vereinigungen und Verbände von Unternehmen verpflichtet. <i>Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung</i> werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wer an einem Verfahren auf Grund der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bestimmungen gemäß § 69 Abs. 3 oder als Behördenvertreter, Sachverständiger oder Mitglied des Regulierungsbeirats oder des Energiebeirats teilnimmt, darf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerten. <i>Im Übrigen ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden, auch wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht.</i></p> <p><b>§ 169.</b> (1) bis (15) ...</p> <p><i>(16) § 156 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft.</i></p>

